



**Ausschuss für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen (26.) und
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (22.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

4. Mai 2018

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 14:35 Uhr

Vorsitz: Stefan Kämmerling (SPD) (AHKBW)

Heike Gebhard (SPD) (AGS)

Protokoll: Karin Wirsdörfer, Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-
Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) 3**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/2166

– Anhörung von Sachverständigen (*siehe Anlage*)

* * *

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Guten Morgen, meine Damen und Herren! Ich darf Sie zur 26. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie zur 22. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales begrüßen.

Auf der Tagesordnung steht heute:

Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/2166

– Anhörung von Sachverständigen (*siehe Anlage*)

Die Federführung hat der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, und die weiteren Ausschüsse beteiligen sich.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Wir haben, und das ist Ihnen allen vorab mitgeteilt worden, diese Anhörung in insgesamt drei Blöcke aufgeteilt. Ich darf sowohl für die Sachverständigen aber auch für die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten hier noch einmal kurz erläutern, wie wir das genau vereinbart haben. Ich werde in dem Block A, der unterteilt ist in I, II und III in der Reihenfolge des Ihnen vorliegenden Sachverständigentableaus vorgehen. Weil es hierzu vorhin Rückfragen gab, darf ich das noch etwas genauer sagen: Die kommunalen Spitzenverbände, also von Frau Niemeyer bis zu Frau Dr. Garrelmann haben wir im Block A I. Dem schließt sich Block A II beginnend mit Herrn Uhing an. Dieser Abschnitt geht bis zu Frau Raskob. Der dritte Block im Bereich A beginnt bei Herrn Krüger und endet bei Frau Dr. Kapteina.

Ich werde gleich das Wort den Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen erteilen, damit wir da eine einheitliche Vorgehensweise für die gesamte Anhörung haben. Aufgrund der großen Zahl der Sachverständigen haben wir uns darauf vereinbart, dass Sie zusätzlich zu Ihren schriftlich eingegangenen Stellungnahmen gleich bitte keine Eingangsstatements abgeben, sondern die Abgeordneten werden mit Fragen beginnen, die Sie dann bitte beantworten.

Es ist aufgrund der großen Vielzahl der Anzuhörenden auch notwendig, die Redezeit zu begrenzen. Ich darf Sie darum bitten, sich an einen Zeitraum von ca. sechs Minuten zu halten. Ich weiß, dass das sehr kurz klingt, wenn Sie das aber mit der Anzahl der hier anwesenden Damen und Herren hochrechnen, werden Sie erkennen, dass wir ansonsten die 14:00-Uhr-Marke auf jeden Fall reißen würden.

Ich darf nun den Abgeordneten das Wort für die Fragen an die Sachverständigen des Blocks A I erteilen.

Fabian Schrumpf (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich damit beginnen, mich herzlich seitens der CDU-Fraktion bei Ihnen für die Stellungnahmen sowie für die Zeit, die Sie sich heute in dieser großen Runde nehmen, zu bedanken. Das zeigt natürlich die Wichtigkeit des Vorhabens, das eines der zentralen, wenn nicht sogar das zentrale Vorhaben im ersten Jahr unserer Regierung ist, was den Bereich des Baurechts angeht. Ich denke, den Dank kann ich auf alle Verfahrensbeteiligte, insbesondere auf das Ministerium, das in der Kürze der Zeit, die das Moratorium vorgesehen hat, einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, erweitern.

In der Summe der Stellungnahmen sehe ich, dass dieser Gesetzentwurf durchaus der große Wurf ist, der angekündigt worden ist und überwiegend positiv aufgefasst wird. Das wird jetzt hier noch einmal deutlich. Es geht darum, das Bauen zu beschleunigen, ein modernes Recht für das einwohnergrößte Bundesland zu schaffen und dadurch die nachhaltige Entwicklung, besonders im Wohnungsbau, zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und auch kostengünstiger zu gestalten.

Das bringt mich dann zur Eingangsfrage, die ich an die kommunalen Spitzenverbände richten möchte. Wie sehen Sie das Vorhaben, das Bauen zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu vergünstigen in dem Gesetzentwurf umgesetzt?

Dann etwas spezieller geht es mir um die Nachverdichtungspotenziale. Wie schätzen Sie die Nachverdichtungspotenziale, insbesondere auch in den Ballungsräumen unseres Landes im Zusammenhang mit der Neufassung von § 6, also der Neufassung der Regelung zu den Abstandsflächen und da besonders der vorgenommenen Verkürzung der vorgesehenen Abstände ein?

Im zweiten Bereich geht es im § 34 um das Thema „Treppen“. Sie fordern, den nachträglichen Einbau von Treppenliften in diesem Paragraphen zu regeln. Da möchte ich gerne wissen, worin Sie die Notwendigkeit einer solchen Regelung und auch insbesondere die Vorteile sehen würden. Soweit von uns zum Einstieg.

Sven Wolf (SPD): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch von der SPD-Fraktion ein herzlicher Dank an die Sachverständigen, dass Sie uns heute mit Ihrem Fachwissen ein bisschen bereichern und uns im Laufe des heutigen Tages begleiten.

Herr Kollege Schrumpf hat gerade in seiner Einleitung darauf hingewiesen, dass er zumindest der Ansicht ist, dass es hier um eine Vereinfachung ginge. Daran möchte ich gerne anknüpfen und den kommunalen Spitzenverbänden die Frage stellen, ob sie diese Ansicht teilen, dass die Angleichung an die Musterbauordnung, auch in Nordrhein-Westfalen sinnvoll ist und den Zweck eines schnelleren Bauens erfüllt. Ich habe den Stellungnahmen entnommen, dass es dazu führt, dass bestimmte Standards, die in Nordrhein-Westfalen besonders gut sind, dann eben auch wegfallen sollen.

Die zweite Frage schließt sich einem Thema an, das Herr Kollege Schrumpf angesprochen hat, und zwar haben Sie das mit „Nachverdichtungspotenziale“ beschrieben.

Vielleicht können Sie aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände auch hier noch einmal Ihre Meinung zu der Veränderung der Abstandsflächen deutlich machen, insbesondere in Bezug auf die Problematik der Verschattung und der Veränderung des Stadtklimas.

Einen weiteren Punkt möchte ich gerne ansprechen. Soweit ich weiß, gab es darüber auch eine Diskussion bei dem letzten Entwurf der Landesbauordnung, das sogenannte Freistellungsverfahren. Vielleicht können Sie aus Ihrer praktischen Sicht bewerten, ob das Verfahren sinnvoll ist oder nicht.

Der vierte Punkt, den ich aufgreifen möchte, befasst sich mit der Frage der Stellplätze, insbesondere der Fahrradabstellplätze. Dort sieht der Gesetzentwurf vor, dass Kommunen die Möglichkeit erhalten sollen, dies in entsprechenden Satzungen teilweise zu regeln. Hierzu hätte ich gerne Ihre Meinung gehört. Vielleicht können Sie uns auch Ihre Einschätzung dazu geben, wie lange eine solche örtliche Umsetzung an Zeit bräuchte.

Stephen Paul (FDP): Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir Freien Demokraten danken Ihnen auch für Ihre Beteiligung an der heutigen großen Anhörung. Das ist ein wichtiges, zentrales Reformvorhaben unserer NRW-Koalition. Wir haben eine ganze Reihe von Fragen, im ersten Block jedoch noch nicht.

Arndt Klocke (GRÜNE): Danke, Herr Vorsitzender! Auch von meiner Seite Dank für Ihre Expertise, für Ihre Stellungnahmen gleich global an alle, damit ich das später nicht vergesse. Ihre Stellungnahmen waren sehr umfangreich, und wir haben uns sehr intensiv eingelesen.

Ich habe am Anfang gleich eine Frage, die vielleicht ein wenig global klingt, uns jedoch interessiert und gerne kurz beantwortet werden kann: Wo sehen Sie gegenüber der jetzt gültigen Fassung der Landesbauordnung aus dem Jahr 2016 Verschlechterungen, wo Verbesserungen?

Zweite Frage: Die Landesregierung argumentiert ja damit, dass zukünftig mit der neuen Landesbauordnung kostengünstiger und unbürokratischer gebaut werden kann. Sehen Sie das in dem vorliegenden Entwurf umgesetzt?

Weiterhin würde uns interessieren, wie Sie die Regelungen zum barrierefreien Bauen einschätzen. Ist das aus Ihrer Sicht gelungen bzw. ist es besser realisiert, als es in der vorherigen Bauordnung der Fall ist?

Als letzte Frage in dieser Runde interessiert uns Ihre Meinung zur Neuregelung der Abstandsflächen, die weitgehend begrüßt wird, aber von kommunalen Vertretern, insbesondere von der Stadt Essen kritisiert wird. Da Sie ja die kommunalen Spitzenverbände sind, würde uns da Ihre Einschätzung interessieren.

Andreas Keith (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Schönen, guten Morgen. Auch von uns vielen Dank an die Experten, dass Sie heute den Weg hier nach Düsseldorf gefunden haben und vielen Dank für Ihre Stellungnahmen.

Generell wurde die Anpassung an die Musterbauordnung eher positiv gewertet. Von den kommunalen Spitzenverbänden war hierzu aber eine kritische Anmerkung abgegeben worden, sie sei nicht die beste Bauordnung, sondern eben nur ein Kompromiss. Können Sie das bitte im Detail ausführen?

Eine zweite Frage haben wir auch noch, und zwar ist vom Mieterbund in Dortmund die Frage der Anforderungen an den Brandschutz ausgesprochen worden. Wir hätten gerne eine Einschätzung, insbesondere der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes der Feuerwehren, ob hier tatsächlich die gesetzliche Regelung und in der praktischen Umsetzung ein angemessener und ausreichender Sachstand erreicht ist.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Wir kommen zur Antwortrunde. Für den Städtetag Nordrhein-Westfalen erteile ich Frau Niemeyer das Wort.

Eva Maria Niemeyer (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände): Herr Vorsitzender, vielen Dank. – Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wir danken Ihnen, dass wir heute Gelegenheit haben, Ihnen die Position der kommunalen Spitzenverbände zur Novelle der Bauordnung NRW, zum Baurechtsmodernisierungsgesetz, vorzustellen. Ich werde gleich auf die Fragen, in der Reihenfolge, wie sie uns gestellt wurden, eingehen.

Zunächst war die Frage, ob wir die Ziele einer Vereinfachung oder einer Entbürokratisierung im Bauordnungsrecht umgesetzt sehen. Das sehen wir an manchen Stellen durchaus, das haben wir auch betont. Insbesondere ist es aus meiner Sicht ein Fortschritt beim Baugenehmigungsverfahren, dass für die Bauaufsichtsbehörden eine Frist zur Prüfung auf Vollständigkeit und fehlende Unterlagen eingeführt wurde, aber parallel dazu auch den Bauherren eine Frist zur Nachbesserung oder Nachlieferung der Bauvorlagen gegeben wird. Wenn diese Frist erfolglos verstreicht, gilt der Bauantrag als zurückgenommen. Das ist durchaus eine Fiktionsregelung, von der sich die Bauaufsichtsbehörden erhoffen, dass hier etwas mehr Zug und Disziplin in das Verfahren kommt, um es einmal so zu sagen. Das war eine Regelung, die durchaus sehr begrüßt wurde, wenngleich wir noch eine zusätzliche Variante dazu vorgeschlagen haben, was Sie aus unserer Stellungnahme erkennen können. Man erhofft sich durchaus davon, dass die erforderlichen Unterlagen von Anfang an sorgfältiger auf die Notwendigkeit, was der Bauaufsicht vorzulegen ist, geprüft werden. Wenn das von Anfang an besser erfolgt und die Unterlagen von Beginn an komplett ausreichend und vollständig vorliegen, lässt sich ein solches Genehmigungsverfahren durchaus sehr zügig darstellen.

Hier erhoffen wir uns schon, dass dadurch eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden kann.

Zu den weiteren Punkten gehe ich noch einmal kurz auf die Nachverdichtungspotenziale ein. Die Regelung zu den neuen Abstandsflächen, wobei die Tiefe der Abstandsflächen deutlich reduziert wird, ist sicherlich eine wesentliche Änderung, die die Bauordnung jetzt mit sich bringt. Diese Neuerung wird durchaus ambivalent gesehen. Sie haben eben die Stadt Essen angesprochen, die das durchaus gerade mit Blick auf Sozialabstände sehr kritisch sieht. Sie wünscht sich, dass sich die Nachbarn nicht so sehr auf die Pelle rücken und auch ausreichende Belichtung, Belüftung vorhanden ist. Das ist sicherlich ein Punkt, den man berücksichtigen muss und nicht von der Hand weisen kann.

Wir haben uns aber nach Abwägung der Belange dann doch für eine positive Würdigung dieser Vorschrift entschieden, denn wir sehen Erfordernisse, die den Wohnungsbau betreffen, was die Flächenpolitik angeht, dass Flächen eben einfach nicht mehr in beliebiger Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. Die Politik ist nun auf die Innenentwicklung und auf Nachverdichtung ausgerichtet. Das ist ein weiterer Baustein, der dazu führt, dass Bauvorhaben einfacher und mit anderen Voraussetzungen umgesetzt werden können als bisher.

Dazu korrespondiert auch die Neuregelung im Abstandsflächenrecht, dass man praktisch bei Bestandsbauten, die nach neuem Recht die Abstandsfläche nicht mehr einhalten würden, wenn sie in der gleichen Kubatur errichtet wurden, diese Bauvorhaben errichten darf. Das sind alles Bausteine, denke ich, die die auf Bundes- und Landesebene begonnene Politik der Innenentwicklung entsprechend flankieren.

Die Regelung zu den Treppenliften ist in der geltenden Bauordnung schon vorhanden. Es gibt eine gewisse Privilegierung, dass man von den üblichen Treppenbreiten abweichen kann, wenn sich herausstellt, dass der Einbau eines Treppenlifts notwendig wird, um weiter in der Wohnung verbleiben zu können. Diese Regelung ist das Ergebnis einer langen Diskussion, die wir in der Vergangenheit schon hatten und die dann in die Bauordnung letztlich so aufgenommen wurde. Wir haben uns dafür ausgesprochen, diese Regelung weiter beizubehalten, weil sie sich wirklich als sinnvoll und hilfreich erwiesen hat, damit Menschen, die in ihren Häusern leben und später auf die Nutzung eines Treppenlifts angewiesen sind, auch weiterhin die Möglichkeit haben, in ihren vertrauten vier Wänden bleiben zu können.

Die Stellplatzregelung begrüßen wir sehr, da es nun im Vergleich zur Bauordnung 2016 eine Option gibt. Es bleibt bei einer grundsätzlich gesetzlich geregelten Stellplatzpflicht. Das heißt, für die Gemeinden, die keine Satzungen erlassen möchten oder denen der Aufwand zu groß ist, gilt weiterhin die gesetzliche Stellplatzpflicht. Diejenigen, die das steuern können und möchten, sollen dann die Möglichkeit haben, eine solche Satzung erlassen zu können. Da kann man natürlich verschiedene örtliche Aspekte miteinfließen lassen, was einem die Möglichkeit gibt, ganz speziell auf die vor Ort vorhandenen Bedürfnisse, was Stellplatzfragen angeht, reagieren zu können.

Mit Blick auf die kommende Bauordnung 2016 haben wir gemeinsam mit dem Netzwerk „Mobilität NRW“ eine sehr umfangreiche Muster-Stellplatz-Satzung vorbereitet, die fertiggestellt ist und Empfehlungen für Stellplatzzahlen, aber auch für Fahrradabstellplätze enthält. Diese Satzung ist nach wie vor verwendbar, sie muss jetzt nur den

aktuellen Neuregelungen angepasst werden. In den Städten haben vielfach auch schon Vorbereitungen begonnen, um eine solche Satzung zu erlassen. Die sind natürlich seit Mitte des letzten Jahres wieder zum Erliegen gekommen, weil man nicht wusste, wie es mit der Stellplatzregelung weitergehen wird. Wenn sich aber jetzt abzeichnet, dass es weiterhin ein Satzungsrecht für die Gemeinden geben wird, dann gehen wir davon aus, dass eine Reihe von Städten diese Arbeiten wieder aufnehmen wird. Schnell wird es nicht gehen, ich denke schon, dass man mit einem Vorlauf von mindestens einem Jahr rechnen muss, eher sogar noch länger. Vergleichbare Städte, wie zum Beispiel die Stadt Düsseldorf, haben sich eine entsprechende Richtlinie, die durchaus dem entspricht, was man in einer Satzung regeln kann, gegeben. Dieser Prozess hat über drei Jahre gedauert. Das ist natürlich ein Prozess, der auch vielfach von politischen Gegebenheiten geprägt ist. Ich denke, das ist eine Entwicklung, die in den Städten erst einmal Fuß greifen muss. Wenn man aber erkennt, welchen Mehrwert man mit einer solchen Satzung durchaus haben kann, dann wird diese Entwicklung in Zukunft sicherlich auch beschleunigt vorstattengehen.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Bevor ich nun das Wort Herrn Dr. Osing erteile, darf ich im Namen aller Kollegen zwei vierte Klassen von zwei Grundschulen, eine aus Düsseldorf und die andere aus Rheinberg, begrüßen. Seid herzlich willkommen. Ihr schaut euch heute den Landtag an, habt viel Spaß und seid uns herzlich willkommen.

(Beifall)

Dr. Johannes Osing (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich schließe mich den Ausführungen meiner Kollegin an und ergänze nur punktuell, wo noch bestimmte Fragen möglicherweise offengeblieben sein könnten.

Zunächst war die Frage gestellt worden, inwieweit die Angleichung an die Musterbauordnung sinnvoll ist. Diese Frage ist aus mehreren Fraktionen gestellt worden. Wie Sie in unserer Stellungnahme gesehen haben, haben wir uns dazu relativ ausführlich geäußert, einfach vor dem Hintergrund, dass die Begründung zur Bauordnung an vielen Stellen keine wirklich inhaltlichen Gründe für die Änderung nennt, sondern lediglich darauf verweist, dass man eine Angleichung an die Musterbauordnung herbeiführen will. In diesem Begründungssatz erschöpft sich meistens die Erläuterung der Neuregelung. Das ist aus unserer Sicht etwas zu wenig.

Warum ist die Musterbauordnung nicht die beste oder die modernste Bauordnung? – Man muss dazu wissen, wie die Musterbauordnung entsteht. Es handelt sich dabei nicht um eine Richtlinie, die sozusagen einen Regelungsvorschlag machen will, der für alle Staaten gleichermaßen zur Anwendung kommen soll, sondern es handelt sich eben um einen Konsens, auf den sich die Bauministerkonferenz in den jeweiligen Sitzungen verständigt. Dort fließen unterschiedliche Vorstellungen des Bauordnungsrechts der Länder ein, die so aber nicht von allen Bundesländern geteilt werden. Es können auch Regelungen, die in manchen Ländern etabliert und sinnvoll sind, in der

Musterbauordnung durchaus unter den Tisch fallen, weil sie in anderen Ländern nicht zur Anwendung kommen. Das heißt aber nicht, dass die landesspezifische Regelung deswegen schlechter wäre. Es ist auch nicht so, dass die Musterbauordnung eben eins zu eins in sämtlichen Bundesländern umgesetzt wird, im Gegenteil. Wir haben diverse Beispiele, bei denen die Regelungen in den Bundesländern absolut verschieden sind; untereinander, aber auch gegenüber der Musterbauordnung.

Wir haben im Vorfeld des Regierungsentwurfs im Rahmen des Referentenentwurfs das Ministerium darauf hingewiesen, dass beispielsweise die Abstandsregelung der Musterbauordnung, die ursprünglich eins zu eins übernommen werden sollte, in kaum einem anderen Bundesland gilt. Hier werden landesspezifische Regelungen umgesetzt, die sich vor dem jeweiligen baukulturellen Hintergrund bewährt haben und mit denen alle Beteiligte in den jeweiligen Bundesländern gut arbeiten können.

Darum sind wir der Auffassung, dass dort, wo unsere Bauordnung bislang durchaus auch unter Servicegesichtspunkten detailliertere Regelungen hatte, sei es nur, dass so etwas wie Treppenläufe, Höhen oder andere Werte direkt in der Bauordnung genannt werden, diese beibehalten werden. Dadurch ist die Bauordnung besser les- und handhabbar, weil sich viele Leute schon längst darauf eingestellt und damit arrangiert haben.

Von mehreren Fraktionen wurde die Frage nach dem Freistellungsverfahren und der Bewertung gestellt. Wir sehen die Beibehaltung des Freistellungsverfahrens als einen sehr schlechten Punkt dieser Bauordnung an. Wir haben uns bereits im Verfahren zur Bauordnung NRW 2016 klar dafür ausgesprochen, dass das Freistellungsverfahren abgeschafft wird. Das war nach der Bauordnung NRW 2016 auch vorgesehen und hatte durchaus gute Gründe. Wir haben in vielen Kommunen festgestellt, dass sich im Nachhinein bei der Bauausführung Abweichungen vom Baurecht ergeben können. Die können dann dazu führen, dass der Bauherr oder die Bauherrin einen Baustopp, möglicherweise auch eine Nutzungsuntersagung hinnehmen muss. Das heißt, das, was man möglicherweise vorher an Zeit und Geld für eine Baugenehmigung gespart hat, hat man hinterher als Ärger mit der Bauaufsicht, wobei ebenfalls Kosten entstehen. Man könnte Rechtssicherheit schaffen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr von vornherein eine Genehmigung gehabt hätte.

Das führt übrigens auch zu einem weiteren Punkt, den wir in diesem Entwurf als sehr negativ bewerten, das ist die referentielle Baugenehmigung. Da sehen wir ähnliche Probleme auf die baubehördliche Praxis zukommen, einfach aus dem Grund, dass da sogar noch eine Genehmigung fingiert wird. Es geht darum, dass sich Bezugsgebäude auf Referenzgebäude beziehen dürfen und die Genehmigung erst einmal als erteilt gilt. Es wird vorsorglich nicht geprüft, ob das konkrete Gebäude, ich nenne als Beispiel nur mal einen Dachgiebel, einen Bebauungsplan einhalten müsste und tatsächlich so umgesetzt wurde, wie es im Bebauungsplan vorgesehen ist.

Es kann also immer noch passieren, obwohl man eine Genehmigung eigentlich hat, die Bauaufsicht in der Situation sein wird, Rücknahmen auszusprechen, womit dem Bauherren oder der Bauherrin nicht gedient sein dürfte. Von daher sehen wir das Potenzial der referentiellen Baugenehmigung als sehr gering an.

Bei den Fahrradabstellplätzen möchte ich nur kurz ergänzen: Wir als kommunale Spitzenverbände sehen die Stellplatzregelung nicht als ein Instrument an, den Bauherren oder der Bauherrin zusätzliche Stellplätze „auf's Auge zu drücken“, sondern wir sehen darin ein Instrument für die Kommunen, das Mobilitätsverhalten vor Ort besser steuern zu können. Das gilt insbesondere für die Fahrradabstellplätze. Fahrradabstellplätze – das ist in dem Entwurf übrigens sehr gut gelöst – können zum Teil ja auch reguläre Kfz-Stellplätze ersetzen. Das ist sinnvoll, da Fahrradfahren klimafreundlicher und auch bewegungsfreundlicher ist. Die Akzeptanz von Fahrrädern und der Fahrradnutzung hängt aber sehr davon ab, wie die Fahrradabstellplätze beschaffen sind. Da ist es allerdings auch so, dass wir keinen einheitlichen Standard in ganz NRW haben, sondern wir haben im Rahmen unserer Workshops mit den Kommunen festgestellt, dass gerade Städte wie Münster, die besonders fahrradfreundlich sind, auch höhere Erwartungen seitens der Nutzerinnen und Nutzer an die Fahrradabstellplätze haben. Das ist bei anderen Kommunen möglicherweise etwas niedriger anzusehen. Daher halten wir es für sehr sinnvoll, dass die Kommunen so etwas in eigener Verantwortung regeln dürfen.

Dann ist noch die Frage nach der Einschätzung zur Barrierefreiheit gestellt worden. Dazu haben wir uns ja auch sehr differenziert geäußert. Wir sehen es grundsätzlich als sehr wichtig an, dass alle Menschen selbstbestimmt leben können, auch diejenigen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Wir halten allerdings die hier gefundene Regelung nicht für ganz eindeutig, weil die Definition der Barrierefreiheit in § 2 Abs. 10 sehr weitreichend ist und verlangt, dass alle Menschen bauliche Anlagen nutzen können. Da jetzt der neue Paragraph zur Barrierefreiheit von Wohnungen nicht mehr besagt, dass Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl genutzt werden müssen, aber umgekehrt auch nicht sagt, wann sie nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen, wie es nach der Bauordnung 2016 der Fall war, ist für uns jetzt nicht eindeutig, ob nicht sogar alle Wohnungen ab Gebäudeklasse 3 barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen.

Wir halten das vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung möglicherweise für ein Versehen, appellieren aber in jedem Fall dafür, dass sich das Land weiterhin für die Barrierefreiheit von Wohnungen sowie für die Rollstuhlgerechtigkeit von Wohnungen einsetzt. Das Instrument WFB werden wir vor dem Hintergrund genau beobachten müssen, ob die Förderkonditionen ausreichen, ob der Weg der Wohnraumförderung tatsächlich zielführend ist.

Trotz der Zeit möchte ich einen letzten Punkt ganz kurz ansprechen, weil die Frage aus der Fraktion der Grünen, wo wir Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Gesetz sehen, gestellt wurde. Das ist für uns klar die Frage nach der Zulassung von Großveranstaltungen im Freien. Wir haben bereits im Vorfeld des Regierungsentwurfs deutlich gemacht, dass die ursprünglich vorgesehene Begriffsbestimmung, wonach eine Großveranstaltung im Freien eine bauliche Anlage sein soll, von uns abgelehnt wird. Leider ist bei den Sonderbauten nach wie vor von Versammlungsstätten im Freien die Rede. Da macht man weder eine Angleichung an die Musterbauordnung, die da noch einen Zusatz eingefügt hat, dass es sich dabei überwiegend um bauliche Anlagen handeln muss – das fehlt in dieser Bauordnung –, aber es ist auch keine

Angleichung an die anderen Bundesländer, denn kein Bundesland in Deutschland sieht derzeit Versammlungsstätten im Freien als bauliche Anlagen an, die die Bauaufsicht allein zu genehmigen hat. Uns fehlen insbesondere materiellrechtliche Vorgaben für die Zulassung von Großveranstaltungen im Freien. Wir hatten vor einigen Jahren ein schwerwiegendes Unglück, das zurzeit wieder in den Medien ist. Vor diesem Hintergrund können wir nur dringend davon abraten, es bei einer lapidaren Zuständigkeit in der Bauordnung zu belassen und appellieren an das Land deutlich, ein kohärentes Veranstaltungsrecht auf den Weg zu bringen, das insbesondere die Anforderungen an solche Veranstaltungen im Freien und auch möglicherweise die Zuständigkeitsfrage regelt.

Dr. Andrea Garrelmann (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Da meine Kollegin und mein Kollege schon auf alle Punkte, die gefragt wurden, eingegangen sind, möchte ich nicht alles wiederholen, sondern mich bekräftigend auf die wichtigsten Punkte konzentrieren.

Es gab zwei umfangreichere Fragen, und zwar ob die Ziele der Vereinfachung, der Beschleunigung und Vergünstigung umgesetzt wurden und in welcher Weise eine Verbesserung oder eine Verschlechterung gegenüber der Bauordnung 2016 erreicht werden konnte. Zu den Zielen der Vereinfachung, der Beschleunigung und Vergünstigung hat die Bauordnung 2016 schon einen großen Schritt in die richtige Richtung unternommen, der zum Teil durch den aktuellen Entwurf zurückgeführt und zum Teil auch vorangekommen ist. Ein positives Beispiel ist aus unserer Sicht, wie schon erwähnt, die neue Stellplatzregelung. Die alte Stellplatzregelung hätte die Städte und Gemeinden sehr unter Zwang gesetzt, möglichst schnell Satzungen zu erstellen. Das ist jetzt durch die angekündigte Rechtsverordnung nicht mehr der Fall. Ansonsten ist die Regelung deutlich der Praxis angepasst worden, einige Formulierungen wurden geschärft, sodass es deutlich einfacher sein wird, auf der Grundlage entsprechende Satzungen zu erstellen.

Diese Regelung begrüßen wir sehr. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass die angekündigte Rechtsverordnung notwendig ist. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass diese so schnell wie möglich vorliegt.

Negativ aus unserer Sicht ist insbesondere die Beibehaltung des Freistellungsverfahrens. Das ist aus unserer Sicht neben der referentiellen Baugenehmigung einer der wichtigsten Punkte. Ich würde das als eine Art Placebo bezeichnen, das vereinfachtes, beschleunigtes oder kostengünstiges Bauen angeht.

Das Freistellungsverfahren ist ein Verfahren, das es ja eigentlich nicht ist, das auf den ersten Blick sehr schön, bürgerfreundlich und einfach aussieht, tatsächlich aber eigentlich zu Problemen führt, die oft erst im Nachhinein sichtbar werden, manchmal auch erst Jahre oder Jahrzehnte später. Das ist uns von vielen unserer Mitglieder mitgeteilt worden, dass erst jetzt bei ehemals freigestellten Gebäuden, die verkauft werden sollen oder an denen etwas geändert werden soll, Probleme auftauchen; denn jetzt wird festgestellt, dass diese von Anfang an nicht materiell rechtmäßig waren. Es ist jetzt kaum möglich, an diesen Gebäuden legal Änderungen vorzunehmen bzw. die

Gebäude nachträglich materiell zu legitimieren. Das kann ein großes Problem sein. Das kann auch zu Problemen bei Finanzierungen führen, das kann ein Problem beim Verkauf sein, wenn man nicht nachweisen kann, dass das Gebäude rechtmäßig steht. Ich als Bauherrin würde immer, und habe es auch, eine Baugenehmigung vorziehen. Ich weiß, das dauert vielleicht zwei Monate länger und muss vielleicht wenige hundert Euro in die Hand nehmen, bekomme aber dafür ein Dokument, das für den kompletten Lebenszyklus des Gebäudes nachweist, dass ich legal gebaut habe. Das ist nicht zu unterschätzen, zumal viele Banken das ohnehin fordern. Insofern ist es auch für die Bauaufsichtsbehörden ein Problem, weil vielfach später festgestellt wird, eventuell schon im Bau oder noch später, dass es Probleme gibt, dass Abstandsflächen nicht eingehalten wurden. Es kann im Extremfall zu sehr kostenintensiven Rückbaumaßnahmen kommen. Es ist nicht immer möglich, als Bauaufsichtsbehörde beide Augen zuzudrücken und zu sagen: Naja, lass es so stehen. – Oft ist es ein großes Problem sowohl für die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für die Eigentümer der Gebäude, das in vielen Fällen schwer lösbar ist.

Dazu möchte ich auch sagen, dass das Freistellungsverfahren, das den Wohnungsbau angeht, nicht unbedingt den gewünschten Anwendungsbereich hat. Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist es sehr gut anwendbar, ist aber, was den Wohnungsbau betrifft, nicht unbedingt die Hauptzielgruppe. Es ist in verdichteten Wohngebieten kaum nutzbar. In der Stadt Düsseldorf haben wir beispielsweise sieben Freistellungsverfahren im Jahr. Da, wo der große Druck besteht, wird das Freistellungsverfahren sehr selten genutzt, weil es kaum anwendbar ist.

Im ländlichen Raum ist es in der Anwendung deutlich intensiver, aber da bestehen wie gesagt, die genannten Probleme. Das Gleiche trifft, wie schon vom Kollegen erwähnt, auch auf die referentielle Baugenehmigung zu, die außerdem noch das Problem mit sich bringt, dass wir noch keinerlei Erfahrung in der Anwendung mit der in noch vielen Teilen unklaren Vorschrift haben, dass jedes Gebäude, wenn einmal der Gebäudetyp genehmigt wird, im anderen Lagezusammenhang mit anderen zu berücksichtigen Abständen und anderen Emissionseinflüssen steht. Insofern befürchten wir da sehr große Probleme, die auch auf die Bauaufsichtsbehörden zukommen.

Das ist im Wesentlichen das, was ich dazu noch ergänzen wollte.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Gibt es bei den Abgeordneten den Wunsch nach weiteren Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Dann möchte ich mit Ihnen gemeinsam in den nächsten Block einsteigen. Das sind die Verbände der Bauindustrie, Bausachverständige, Baudezernate etc. Ich darf das Wort

Entschuldigung, ich habe übersehen, dass es eine Frage gab.

Fabian Schrupf (CDU): Wir brauchen erst einmal Fragen für den zweiten Block, damit die Sachverständigen wissen, worauf sie antworten sollen.

Daher möchte ich den Einstieg mit der gleichen Frage, die ich bereits an die kommunalen Spitzenverbände gestellt habe, machen. Ich möchte gerne wissen, und diese Frage ist an alle gerichtet, wie Sie die Ziele der Beschleunigung, Vereinfachung und Vergünstigung des Bauens umgesetzt sehen.

Fortfahren möchte ich mit den speziellen Fragen. Zum Einstieg habe ich eine Frage an die Architekten- und an die Ingenieurkammer. Wird nach Ihrer Meinung mit dem jetzigen Gesetzentwurf sichergestellt, dass barrierefrei gebaut wird, dass sich Menschen mit Beeinträchtigungen in einer Wohnung nunmehr werden barrierefrei bewegen können? In dem Zusammenhang interessiert mich auch, was Ihrer Meinung nach bei der Umsetzung der DIN 18040-2 beachtet werden sollte.

Dann habe ich eine weitere Frage zu einem anderen Komplex, die ich ebenfalls an diese beiden Kammern, also Architekten- und Ingenieurkammer, richten möchte. Es gibt immer die Diskussion zum Thema „Bauvorlageberechtigung durch Handwerker“, was die Stellungnahmen auch widerspiegeln. Ich hatte beim Lesen der Stellungnahme den Eindruck, dass sich hier Pro und Contra in etwa die Waage halten. Da würde mich natürlich Ihre Sicht der Dinge zu einer etwaigen Ausweitung des Rechts zur Vorlageberechtigung interessieren.

Meine nächste Frage geht an den Bund Deutscher Baumeister sowie an den Bund Deutscher Architekten sowie an unternehmer nrw. Da würde uns interessieren, welche Auswirkungen Sie durch die Anpassung an die Musterbauordnung erwarten, insbesondere hinsichtlich des Abstandsflächenrechts.

Dann habe ich zu einem anderen Themenkomplex noch eine Frage an die Architektenkammer, anknüpfend an das, was ich gerade die kommunalen Spitzenverbände gefragt habe. Sie fordern im § 34, also bei der Regelung zu den Treppen, den nachträglichen Einbau von Treppenliften zu regeln. Da möchten wir gerne wissen, worin Sie die Notwendigkeit einer solchen Regelung sehen und gerade auch was Ihrer Meinung nach die Vorteile wären.

Um diesen Komplex abzuschließen, möchte ich eine Frage an die Baugewerblichen Verbände, Herrn Pollmann, richten. Frau Dr. Garrelmann hatte gerade das Freistellungsverfahren als „Placebo“ bezeichnet. Da würde mich natürlich die Sicht des Baugewerbes interessieren, ob Sie diese Auffassung teilen. – Das waren meine Fragen in dieser Runde.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Entschuldigung noch einmal, dass ich die Abgeordneten vergessen habe. Denn bevor Fragen beantwortet werden können, müssen Sie vorher natürlich gestellt werden.

Sven Wolf (SPD): Herr Vorsitzender! Vielen herzlichen Dank, dann gestaltet sich das auch ein bisschen lebendiger, wenn wir zwischendrin ein paar Fragen stellen.

Ich will auf das Thema „Freistellungsverfahren“ noch einmal eingehen. Mich interessiert Ihre Einschätzung hierzu, und ich vermute, dass sie sich von der kommunalen

Spitzenverbände unterscheidet, insbesondere vor dem Aspekt des Verbraucherschutzes oder auch des Bauherrenschutzes. Die kommunalen Spitzenverbände haben das gerade hier ausgeführt.

Von den Berufsverbänden hätte ich gerne deren Einschätzung zur Frage der Haftung gehört und welche eventuellen Risiken Sie hierbei sehen.

Die referentiellen Baugenehmigungen sind eben auch schon angesprochen worden. Da würde mich vor allem von der Architektenkammer die Einschätzung zu dieser vorgeschlagenen Regelung interessieren, zumal Sie von „Parallelverfahren“ sprechen.

Dann zur Frage der Treppenläufe, das ist hier ja auch schon angesprochen worden. Hierzu interessiert mich die Bewertung des Bundes Deutscher Baumeister zur vorgeschlagenen Regelung in § 34 der neuen Landesbauordnung.

Schließlich habe ich noch eine Frage an die Bauindustrie. Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme zu § 2 Abs. 11 des Gesetzentwurfs – hier werden die entsprechenden Regelungen zu den Bauprodukten aufgelistet – kritisch zur europarechtlichen Regelung geäußert. Vielleicht können Sie das noch ausführen und erläutern, was Sie damit gemeint haben.

Stephen Paul (FDP): Herr Vorsitzender! Wir haben vier Fragen in diesem Block, zum einen an die Bauindustrie NRW. Sie plädieren in § 47 dafür, das Wort „Abstellraum“ durch „Abstellflächen“ zu ersetzen. Welche positiven Auswirkungen erwarten Sie dadurch, was versprechen Sie sich davon?

Meine nächste Frage möchte ich an die Bauverbände Westfalen richten. Sie bedauern in Ihrer Stellungnahme, dass die sogenannte kleine Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister nicht berücksichtigt worden ist und fordern vor dem Hintergrund, dass dies in der Hälfte der Bundesländer bereits der Fall ist, dieses auch hier einzuführen. Sind Ihnen denn Negativerfahrungen aus anderen Bundesländern in diesem Zusammenhang überhaupt bekannt?

Von der Architektenkammer möchte ich wissen: Die Regelungen zu den Abstandsflächen ermöglichen nun verdichtetes urbanes Bauen. Wie beurteilen Sie das neue Abstandsflächenrecht?

An den Landesbeirat Holz gerichtet die Frage: Sie begrüßen die Öffnung der Gebäudeklasse 4 und 5 für den Holzbau. Wie weit trägt diese Neuerung im Vergleich zur Bauordnung 2016, also zur rot-grünen ausgesetzten Bauordnung, dazu bei, den ökologischen Rohstoff Holz stärker in Nordrhein-Westfalen zu nutzen?

Arndt Klocke (GRÜNE): Einen Teil meiner Frage, die ich eben schon gestellt habe, richte ich nun an die Vertreter des Baugewerbes und der Verbände. Grundsätzlich gefragt möchte ich gerne wissen, wo Sie Verschlechterungen und Verbesserungen gegenüber der bisherigen Bauordnung sehen. Sind aus Ihrer Sicht die Ziele der Landesregierung – kostengünstiger und unbürokratischer zu bauen – umgesetzt worden?

Insbesondere vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Architektenkammer möchte ich wissen, ob Sie sehen, dass Grundsätze des flächenschonenden und des ressourcenschonenden Bauens umgesetzt wurden – das ist für uns Grüne ein wichtiges Thema – oder ob es da eine Verschlechterung gegenüber der bisher gültigen Bauordnung gibt.

Meine nächste Frage bezieht sich auf die Genehmigungsfreistellung. Können Sie uns bitte ausführlich erläutern, was aus Ihrer Sicht gegen eine Wiederaufnahme der Genehmigungsfreistellung spricht? Hier würde mich die Einschätzung der Architektenkammer und des Bunds der Baumeister interessieren.

Von dem Landesbeirat Holz möchte ich gerne wissen, wie Sie die jetzt gewählte Formulierung einschätzen. Als spezielle Nachfrage: Was unterscheidet den brennbaren Stoff Holz von anderen brennbaren Stoffen? Die Frage ist auch für uns alle zur Fortbildung, weil es ja immer eine Debatte mit den Feuerwehren gibt, die auch in der Stellungnahme der Feuerwehren zu finden ist. Ich bitte Sie aus Ihrer Sicht zu erläutern, wo Sie signifikante Unterschiede bei dem Baustoff Holz im Vergleich zu anderen brennbaren Stoffen sehen.

Roger Beckamp (AfD): Meine Damen und Herren, Bauvorlagenberechtigung bzw. Genehmigungsfreistellung war schon angesprochen worden. Da möchte ich gerne wissen, ob der Katalog in Ihren Augen ausreichend ist. Die Frage geht an die Baugewerbeverbände. Wäre aus Ihrer Sicht für die Meister aus dem Baufach noch mehr möglich? Gibt es bereits Erfahrungen aus den anderen Bundesländern, denn dort wird es ja schon umfangreicher gehandhabt.

Dann habe ich eine Frage an die Ingenieurkammer bezüglich des Brandschutzes. Dazu hatten Sie sich auch geäußert. Gibt es aus Ihrer Sicht Möglichkeiten der Regelungsvereinfachung hinsichtlich des konstruktiven und vorbeugenden Brandschutzes?

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Jetzt möchte ich zur Beantwortung tatsächlich das Wort Herr Uhing von der Architektenkammer erteilen.

Dipl.-Ing. Ernst Uhing (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will versuchen, innerhalb der sechs Minuten die Fragen provisorisch zu beantworten, ohne die Sätze zu sehr auszuformulieren.

Zur ersten Frage, zur Beschleunigung, Vereinfachung bzw. Vergünstigung will ich eigentlich nur drei Dinge aufzählen, über die einiges schon gesagt wurde. Wir halten es durchaus für eine Verbesserung und denken, dass es zur Beschleunigung des Bauens beiträgt, dass das Abstandsflächenrecht im § 6 der Musterbauordnung weitestgehend angepasst wird, aber gleichwohl an der Stelle durchaus landestypische Eigenheiten weiterhin berücksichtigt bleiben. Hier wird die Musterbauordnung zwar einerseits umgesetzt, aber andererseits werden hier Dinge, die sich bewährt haben, beibehalten, wie etwa bei der Bemessung der Abstandsfläche.

Die Vollständigkeitsprüfung im Verfahrensrecht halten wir für eine deutliche Vereinfachung, weil wir hoffen, dass es dazu führen wird, dass in Zukunft nicht über längere Zeiträume hinaus, immer wenn Fachbehörden eingeschaltet werden, Bauvorlagen nachverlangt werden. Wenn sie dann eingereicht wurden, geht im Grunde das Ganze wieder von vorne los. Das müsste man dann in zwei Wochen rechtssicher und abschließend klären.

Zur Barrierefreiheit sehen wir auch, jedenfalls im Verhältnis zur 2016er-Regelung, dass gleichwohl barrierefrei geplant und gebaut werden kann, im Neubau sogar geplant werden muss, und auch da, wo es gefordert wird, nach dem R-Standard und nicht nach einer R-Quote. Das halten wir durchaus für eine Verbesserung gegenüber der 16er-Ausgabe.

Dann kam die Frage nach der Sicherstellung der Barrierefreiheit. Darauf möchte ich nur sehr kurz antworten. In Beantwortung der ersten Frage habe ich ja schon ausgeführt, dass es natürlich eine Vereinfachung ist, flächendeckend barrierefrei planen und bauen zu müssen. Das bedingt, dass auch die DIN 18040 Teil 1 und 2 sowohl für den öffentlichen als auch für den inneren Bereich des Gebäudes bauaufsichtlich eingeführt wird. Bei der Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, dass es auch bedeutet, wenn zum 1. Januar 2019 diese Landesbauordnung greifen soll, dass bis dahin die entsprechenden Verwaltungsvorschriften erlassen sind, damit das Ganze auch umgesetzt werden kann. Davon ist sehr viel abhängig. Das betrifft zwar nicht die Treppen, die werden in DIN 18065 umgesetzt, aber dazu vielleicht gleich noch etwas.

Es kam die Frage zur Bauvorlageberechtigung der Handwerker. Wenn es so ist, dass die Genehmigungsfreistellung – dazu haben wir einiges gehört, und da stimme ich mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände überein – mit dem Optionsrecht des Bauherren, einen Bauantrag einreichen zu können, fortbestehen soll und wenn möglicherweise ein referentielles Verfahren kommt, was wir ähnlich kritisch sehen wie die kommunalen Spitzenverbände, dieses Verfahren aufzuweichen, was bedeuten würde, dass so, wie es einmal angedacht war, die Bauordnungsbehörden – das sind über 220 in Nordrhein-Westfalen – im Einzelfall entscheiden müssen, wer wann was darf, dann trägt das sicherlich nicht zum Bürokratieabbau bei. Es wurde ja auch die Haftungsfrage gestellt. Es hat auch eine Qualität, dass man Bauanträge einreichen kann und soll, für die ein Mitglied einer Architekten- oder Ingenieurkammer, der ihn erstellt hat, haftbar gemacht werden kann. Diese Frage wäre da auch noch nicht geklärt. Da das für uns ein Verbraucherschützendes Element ist, raten wir von der Neuregelung ab.

Zu den Treppenliften möchte ich noch etwas sagen. Wenn die DIN 18065 eingeführt wird, wovon wir einmal ausgehen, dann enthält diese leider nicht die Treppenlifte, was vielleicht mancher meinen mag, aber wir haben jetzt ja schon eine Regelung in der Musterverwaltungsvorschrift. Dort finden Sie die Treppenlifte, und da kann man sie entsprechend einführen. Ich muss jedoch sagen, dass die Regelung, die wir hatten, gut und entsprechend anwendbar war. Es gibt die Alternativen, DIN 18065 einzuführen, in die Musterverwaltungsvorschrift zu schauen oder es so zu lassen, wie es ist.

Dann hat Herr Wolf die Frage nach dem Freistellungsverfahren gestellt und wollte von uns hören, wie wir dazu stehen. – Zu einem sehr frühen Zeitpunkt haben wir schon

sehr deutlich darauf hingewiesen, dass unsere Büros haben derzeit sehr viel zu tun haben und immer wieder vor dem Problem stehen, dass uns auch Kammerkolleginnen und -kollegen sagen: Wie sind es leid – ähnlich wie es hier vorgetragen wurde – Bauherrinnen und Bauherren, die nach 10, 15 Jahren kommen und ihr Gebäude erweitern möchten, mitteilen zu müssen, dass das einen Bauantrag auslöst. Das Problem ist: Man hat ein Gebäude, das bauordnungsrechtlich eigentlich gar nicht genehmigt ist. Das heißt, der Bauherr steht vor der Katastrophe, das irgendwie genehmigen lassen zu müssen. Das ist überhaupt nicht vermittelbar. Das ist weder die Ausnahme noch die Regel, es passiert aber sehr oft, unabhängig davon, ob das Projekt im ländlichen Raum oder in der Stadt ist. Insofern – das hat auch etwas mit Verbraucherschutz zu tun – raten wir davon ab, auch wenn es jetzt dieses Optionsrecht gibt. Das müsste man dann allerdings ziehen, wäre aber ein Schritt in die richtige Richtung.

Zum referentiellen Bauen habe ich schon einiges gesagt. Das ist übrigens eine Diskussion, die überhaupt nicht neu ist. Die Älteren unter uns wissen das vielleicht noch, dass das schon vor x Jahren diskutiert wurde. Man hat es damals aus gutem Grund nicht gemacht, weil man festgestellt hat – damals war das Bauen noch nicht so kompliziert wie heute –, dass aufgrund unterschiedlicher Topographien und Grundstückszuschnitte hier das Planungsrecht greift und eine große Unsicherheit herrschen kann. Der Bauträger hat es zunächst einmal gut. Für den ist die Sache dann gelaufen, wenn er das Gebäude an den Eigentümer verkauft. Will der es aber nach ein paar Jahren verkaufen, dann hängt er möglicherweise planungsrechtlich in der Luft. Er hat keine Baugenehmigung und muss sich auf ein Referenzobjekt berufen, was möglicherweise dem, in dem er wohnt, gar nicht gerecht wird.

Über Tragwerksprobleme sagen vielleicht andere noch etwas, über Brandschutzprobleme will ich weiter gar nichts ausführen. Wir raten davon ab, das so zu verabschieden.

Noch einmal: Es ist ja seinerzeit auch sehr politisch ins Gespräch gekommen, als es um das Thema der Genehmigungsfreistellung – Ja oder Nein – ging. Die haben wir jetzt vielleicht – das sage ich vorsichtig. Wozu also noch das referentielle Bauen?

Dann hat Her Paul nach dem verdichteten Bauen gefragt und wollte wissen, wie wir da neue Abstandsflächenrecht beurteilen. Dazu kann ich mit Blick auf die Uhr nur ganz kurz etwas sagen. Wir finden das gut. Ich habe in 14 anderen Bundesländern, in denen das so gemacht wird, nicht gesehen, dass es überhaupt nicht funktioniert. Wenn Sie über die Grenzen hinausschauen und auf die sehr dicht besiedelte Stadt Wien blicken, wo das seit zig Jahren auch schon umgesetzt wird, dann sehen Sie auch nicht, dass der Sonnenstrahl den Gassenboden nicht mehr erreicht. Eher im Gegenteil, da gibt es beste Beispiele, die seit vielen Jahren auch im geförderten Wohnungsbau funktionieren.

Wenn wir dann noch den Aspekt des bezahlbaren Wohnens aufrufen, gerade in den Metropolen wie Düsseldorf, Köln oder anderen Großstädten, dann ist es zwingend erforderlich, dass wir die Grundstücke besser nutzen können. Einen Blick auf die 14 anderen Länder, die das erfolgreich machen, halten wir da für sehr gut.

Zum flächen- und ressourcenschonenden Bauen brauche ich jetzt schon fast nichts mehr sagen, weil wir meinen, dass die Einführung des neuen Abstandsflächenrechtes genau dazu führen wird, wenn es hoffentlich dazu kommt.

Zur Genehmigungsfreistellung habe ich schon einiges gesagt, aber das machen die Kolleginnen und Kollegen, die nach mir sprechen. – Herzlichen Dank für Ihre Interesse.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! In unserer Stellungnahme haben wir deutlich gemacht, dass wir den Thema „Barrierefreiheit“ ein höheres Gewicht beimessen. Wir schließen uns den kommunalen Spitzenverbänden an, dass man an der einen oder anderen Stelle etwas präzisieren müsste, denn es ist zurzeit nicht genau erkennbar, wo es mit der R-Quote beginnt. Im Moment müsste man es bei den Gebäudeklassen 3 bis 5 komplett machen. Das ist an dieser Stelle sicherlich nicht gewünscht. Da müsste man tiefer einsteigen und es genauer präzisieren. Ansonsten ist uns dieses Thema auch sehr wichtig.

Beim Freistellungsverfahren waren wir uns auch immer einer Meinung. Es gibt aber immer Beispiele, wo es nicht geklappt hat. Da liegt die Haftung bei dem Bauherren ganz allein. Es gibt niemanden, der ihm zur Seite steht, weil er es alleine managen muss, und da gehen an der einen oder anderen Stelle doch Dinge schief, die – und das wurde auch gesagt – viel zu spät entdeckt werden, die sich nicht mehr korrigieren lassen, sodass er dann mit einigen Problemen in der Zukunft zu rechnen hat.

Zum Thema „Bauvorlageberechtigung“. Im Grunde sind wir da nicht weit auseinander. Beim Bauen sorgen wir präventiv dafür, dass alles gut vorbereitet ist, bevor gebaut wird. Da ist das Thema der „Bauvorlageberechtigung“ ein ganz wichtiger Baustein. Wir waren nur ein ganz klein wenig offener an der Stelle. Wir haben gesagt, wenn an anderer Stelle Kompensation, zum Beispiel durch einen qualifizierten Tragwerksplaner gerade bei den sicherheitsrelevanten Dingen geschaffen wird, sodass man da über Themen nachdenken kann. Wir hatten auch als Alternative gesehen, dass man überlegt, für welche kleineren Bauvorhaben überhaupt die Bauvorlageberechtigung da sein muss. Kann man den Katalog eventuell verändern oder verändert man die Bauvorlageberechtigung?

Beim konstruktiven Brandschutz war für uns sehr wichtig, dass das Thema „Holz“ gefördert wird. Da gibt es eine ganze Menge an Dingen, die möglich sein müssen, da jeder mittlerweile weiß, dass Holz nicht komplett verbrennt und die Gefährdung durch Holz bei Brand gar nicht so riskant ist, wie man es immer vermutet hat. Zweitens haben wir den Vorschlag gemacht, dass man das Feld der staatlich anerkannten Sachverständigen, die wir für die Prüfung des Brandschutzes haben, so erweitert, dass sie die Bauaufsichten kräftiger dort, wo Abweichungen notwendig sind, unterstützen können, die sie im Moment nicht machen. Es geht nicht darum, der Bauaufsicht Dinge wegzunehmen, sondern der Bauaufsicht die Möglichkeit zu geben, die Sachverständigen einzuschalten, die diese Aufgabe mit vorbereiten können.

Dipl.-Ing. Gabriele Richter (Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Wir haben in unserer Stellungnahme auch dargelegt, dass wir diesen Entwurf der neuen Landesbauordnung – so nenne ich ihn noch – als sehr positiv empfinden. Wir meinen, dass es dadurch schneller sowie kostensparender und ressourcensparender möglich ist.

Es gibt zwei Punkte, die da noch ergänzt werden sollten. Den einen hat Herr Dr. Bökamp gerade erwähnt, dass die Sachverständigen gerade im Bereich des Brandschutzes von den Behörden, die die Entscheidungskompetenz haben, hinzugezogen werden können, sodass sich nicht im Anschluss die Baugenehmigungsbehörde in die Thematik wieder einarbeiten muss, um zu prüfen, ob das jetzt in Ordnung ist oder nicht.

Bei dem Thema „Baugenehmigung“ wäre es natürlich sehr hilfreich, wenn unsere öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständige Baulasten selber eintragen könnten. Das würde auch eine Vereinfachung bringen, denn gerade die Vermessungsingenieure, die in dem Bereich tätig sind und die Baulasten ausmessen, könnten diese dann entsprechend eintragen. Das würde eine Vereinfachung oder Entlastung der Bauämter geben.

Zum Bereich Abstandsflächen halten wir es für sehr positiv, dass die Musterbauordnung mit Ausnahmeregelungen, die Herr Uhing eben schon erwähnt hat, eingeführt worden ist.

Wir würden uns allerdings darüber freuen, wenn eine zusätzliche Ausnahme hinsichtlich der Abstandsflächenregelung aufgenommen wird, und zwar dass die Balkone mit einer Tiefe von 1,60 m in der Abstandsfläche erlaubt werden. Die 1,60 m aus dem Grund, weil es dann dem Rollstuhlfahrer die Möglichkeit gibt, auf dem Balkon den notwendigen Wendekreis zu haben.

Dass die DIN 18040 eingeführt wird, halten wir für sehr zielführend, denn wir brauchen barrierefreie Wohnungen. Das, was wir heute bauen, steht für ungefähr 100 Jahre, und eine Nachrüstung – das wissen wir aus Erfahrung – ist immer sehr schwierig. Wichtig wäre nur, dass die Verwaltungsvorschrift parallel kommt und genaue Definitionen enthält, was wo an welcher Stelle gemeint ist.

Genauso wäre es wichtig, dass eine Definition der genauen Treppenbreite, die im Moment in dem Entwurf nicht vorhanden ist, erfolgt, um allen die Sicherheit der genauen Planbarkeit gemäß Gesetzestext zu geben.

Das Freistellungsverfahren im Rahmen der Baugenehmigung halten wir für sehr problematisch. Die Gründe hatte eben Herr Ernst Uhing schon erwähnt. Das brauche ich jetzt nicht zu wiederholen.

Dass in der Baugenehmigung jetzt Fristen für die Nachforderung von Unterlagen eingesetzt werden, ist sicherlich auch eine Vereinfachung. Das bedeutet natürlich eine Umstellung der Baubehörden. Wir denken, dass es dadurch einer Aufstockung der

Baubehörden bedarf, denn die sind in den letzten Jahren sehr stark ausgedünnt worden. Da brauchen wir aus meiner Sicht kompetente Ansprechpartner in diesem Stand.

Ich denke, dass ich damit alle Fragen beantwortet habe.

Dip.-Ing. Gert Lorber (Bund Deutscher Architekten Landesverband NRW): Guten Tag und danke, dass ich mich ebenfalls zu Wort melden darf. Der Bund Deutscher Architekten schließt sich den Ausführungen von Herrn Uhings von der Architektenkammer oder von Frau Richter sehr stark an. Wir haben in unserer Stellungnahme betont, dass wir die Annäherung an die Musterbauordnung als gut empfinden genauso die Änderungen im Abstandsflächenrecht, weil das ein zeitgemäßes Bauen in einem verdichteten Land wie Nordrhein-Westfalen gut ermöglicht.

Wir haben in unserer Stellungnahme ein paar kleine Anmerkungen zu den Themen „Aufzüge und Barrierefreiheit“ niedergeschrieben, die eher technischer Natur sind, dass man bei kleinen Baulückenschließungen gewisse Ausnahmen genehmigen sollte, dass man zum Beispiel, wenn es unwirtschaftlich ist, auf den Einbau eines Aufzugs verzichten kann. Wenn es eine kleine Lücke ist, sollte man generell, wie es die Musterbauordnung vorsieht, die Höhe des Gebäudes als Referenz nehmen und nicht die Geschossigkeit.

Zu § 49 „Barrierefreies Bauen“ – das wurde früher schon erwähnt: Die Barrierefreiheit wird erst ab Gebäudeklassen 4 und 5 gefordert, weil es ansonsten dazu kommen könnte, dass ein Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen, das zweigeschossig ist und aufgestockt wird, automatisch die Pflicht zum Einbau eines Lifts nach sich zieht.

Zu § 69 „Abweichungen“ haben wir einen Vorschlag zur Möglichkeit, Abweichungen im Rahmen des Verfahrens zu genehmigen, gemacht. Positiv erwähnen möchte ich – und da wiederhole ich mich – die Einführung von Fristen zur Beschleunigung des Verfahrens. Dass generell das Bauen nach der neuen Landesbauordnung günstiger wird, sehen wir nicht unbedingt so, das wurde meines Erachtens aber schon erwähnt. – Soweit meine Ausführungen.

Tobias Siewert (Bauindustrieverband NRW e.V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Die allgemeinen Fragen von Herrn Schrumpf und Herrn Klocke werde ich versuchen, gemeinsam zu beantworten. Wir sehen die Ziele, das Bauen zu beschleunigen und kostengünstiger zu gestalten, weitestgehend als umgesetzt an. Ich möchte die Bereiche der neuen Stellplatzregelung sowie der neuen Aufzugsregelung insbesondere vor dem Hintergrund der eingezogenen Regelung zu dem Verzicht auf zusätzliche Stellplätze und Aufzüge, wenn damit das Aufstocken von Wohnungen oder die Nachverdichtung verhindert werden würde, ansprechen.

Die Themen „Barrierefreiheit“ und „Verzicht auf die R-Quote“ sowie das neue Abstandsflächenrecht und die Beibehaltung der Typengenehmigung sind für uns wesentlich. Das sind die für uns wichtigsten Punkten zum beschleunigten und kostengünstigen Bauen.

Herr Klocke hatte speziell nach dem Thema „Ressourcenschonung“ gefragt. Da verweise ich auf das neue Abstandsflächenrecht. Die Verdichtung, die hier möglich ist, halten wir für sehr sinnvoll und auch für ein modernes Bauen als angebracht. Was wir nach wie vor kritisch sehen, ist § 72 Abs. 7, die Einbeziehung der Vertretung der Menschen mit Behinderung. Das sehen wir nach wie vor als einen zusätzlichen und einen unnötigen Schritt im Baugenehmigungsverfahren, wo wir schlichtweg auf die Kompetenz und Expertise der Entwurfsverfasser verweisen und die als ausreichend einschätzen.

Herr Wolf hat zu § 2 Abs. 11 – Bauprodukte – gefragt. Wichtig ist erst einmal festzuhalten, dass diese Paragraphen nicht vom Moratorium betroffen sind und bereits in Kraft sind. Wir haben hier dem Europarecht zu folgen. Es hat einen Rechtsspruch des Europäischen Gerichtshofs gegeben. Ich verweise gerne auf unsere Ausführung zu §§ 19 ff., wo wir sehr detailliert aufgeschrieben haben, welche Änderungen es im Text geben sollte. Es geht hier ganz grundsätzlich um Haftungsfragen und um ungeklärte Risiken. Es geht darum, dass in Deutschland Bauprodukte verwendet werden, die jetzt qua Gerichtsspruch des Europäischen Gerichtshofs ein CE-Siegel bekommen sollen, bekommen müssen, dabei aber nicht alle Leistungen umfasst sind, die diese Bauprodukte vorher über die Kennzeichnung der Siegel in Deutschland garantiert hatten. Damit geht später eine Verantwortungsübertragung mit einer Risikoverteilung auf die Bauindustrie einher, die wir ablehnen. Deswegen haben wir diese textlichen Änderungen vorgeschlagen, damit wir in Zukunft wieder ein Siegel haben, das die Vollständigkeit der Leistungen, die ein Bauprojekt umfassen soll, auch umfassen kann und beinhaltet.

Ich habe eben nachgeschaut. Wir halten es für durchaus möglich, dass trotz CE-Kennzeichen Bauprodukte in Deutschland untersagt werden können, wenn diese nicht die Leistung erfüllen, die wir als Mitgliedstaat der Europäischen Union als notwendig und wichtig erachten und die auch unter dem deutschen Siegel inkludiert waren.

Herr Paul hat noch zu § 47 gefragt. Es war unsere Idee, den Begriff „Abstellraum“ auf „Abstellflächen“ zu reduzieren, es war eigentlich ein Vorschlag der Bau- und Immobilienwirtschaft, wie wir in Zukunft insgesamt mehr kostengünstigen Wohnraum und damit auch mehr barrierefreien Wohnraum schaffen können, weil wir da über einen Kostensenkungsaspekt reden. Wir gehen von leicht gesunkenen Planungskosten aus, wir gehen von deutlich geringeren Bau- und Errichtungskosten aus und kommen damit dem Ziel, preisgünstigen Wohnraum in Nordrhein-Westfalen zu schaffen, unseres Erachtens, besser nach als wenn dieser Paragraph so bleiben würde, wie er momentan ist. Das heißt, wir sprechen hier über Flexibilität und Variabilität und die offenere Gestaltung von Wohnräumen.

Als letzten Punkt dazu: Unserer Auffassung nach sollte die Bauordnung in diesem Bereich Mindeststandards formulieren. Es ist durchaus möglich, dass zum Beispiel in einem höherpreisigen Wohnungsbau diese Abstellflächen, die offen gestaltet sind, durch einen Abstellraum ersetzt werden, was dann zwar teurer ist – das mag gegebenenfalls für denjenigen, der es sich leisten kann, attraktiver sein –, aber für diejenigen, die

preisgünstigen Wohnraum benötigen, ist das ein Kostensenkungselement, was wir durchaus als zu überdenken beachten.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände NRW): Meine Damen, meine Herren! Ich frage mich die ganze Zeit: Worüber diskutieren wir eigentlich? – Diskutieren wir über die derzeit geltende Bauordnung 2000 oder diskutieren wir über die Bauordnung 2016, die noch gar nicht in Kraft getreten ist? – Ich möchte da differenzieren. Wenn gesagt wird „Wesentliche Verbesserung“ bezieht sich das sicherlich auf die Bauordnung 2016, das sehe ich genauso, da sind große Hemmnisse, die dort enthalten sind und jetzt korrigiert worden. Hinsichtlich der Bauordnung 2000, haben wir sicherlich Verbesserungen, aber nicht so gravierende, wie im Verhältnis zur Bauordnung 2016.

Ich möchte das gerne ausführen. Das Wichtigste ist sicherlich, dass sich die neue Bauordnung an die Musterbauordnung orientiert, das ist eine wesentliche Erleichterung, wobei – Herr Uhing hat es vorhin gesagt – die nordrhein-westfälischen Besonderheiten berücksichtigt worden sind. Das wird von uns sehr begrüßt.

Wir begrüßen auch, dass der mehrgeschossige Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen zukünftig möglich sein wird, wobei er bisher auch schon möglich ist, das als kleiner Hinweis. Zu unserer Bürogemeinschaft zählt auch der Zimmerer- und Holzbauverband Nordrhein mit mehreren Hundert Zimmereibetrieben, die davon massiv betroffen sind. Wir sind seit Jahren dabei, dieses von der Politik zu fordern. Es gibt mittlerweile einen Erlass des zuständigen Ministeriums, das den mehrgeschossigen Holzhausbau heute schon positiv bewertet und den Baugenehmigungsbehörden anheimstellt, das im Einzelgenehmigungsverfahren zu genehmigen.

Wir sind leider kein Holzbauland, haben erhebliche Nachteile gegenüber den süddeutschen Ländern, wo der Holzbau einen wesentlich größeren Anteil im Einfamilienbau hat als in Nordrhein-Westfalen. Von daher begrüßen wir das außerordentlich. Die Stellungnahme der Feuerwehren war mir im Vorfeld nicht bekannt. Ich möchte auf Folgendes hinweisen: Der mehrgeschossige Holzhausbau ist nicht nur Baden-Württemberg, wie es hier behauptet wird, sondern auch in Bayern und Hessen zulässig, bei Rheinland-Pfalz bin ich mir nicht so ganz sicher. Es wird immer behauptet, dass Holzhäuser schneller brennen. Aber ich kann Ihnen versichern: Es gibt x Gutachten, die genau das Gegenteil beweisen. Ich kann Ihnen sagen, die Versicherungswirtschaft erhöht nicht die Prämie, wenn Sie ein Holzhaus versichert. Das sagt im Grunde schon alles. Das, was hier hinsichtlich der erhöhten Brandgefahr behauptet wird, besteht definitiv nicht.

Zu den Stellplätzen. Wir haben das etwas kritisiert, weil wir in der Vorlage, die Sie uns gezeigt haben, einen Rückschritt gegenüber dem sehen, was ursprünglich geplant war. Es wird jetzt – das ist sicherlich für viele Kommunen eine Erleichterung – auf eine Mustervorschrift des Ministeriums verwiesen. Wir begrüßen es, denn wenn alle Kommunen einzeln entscheiden müssen, ob Stellplätze erforderlich sind oder nicht, ist es auf jeden Fall eine Besserstellung; denn Stellplätze verhindern bauen, Stellplätze verteuern bauen, insbesondere wenn es um Nachverdichtung und Dachgeschossausbauten geht. Daher ist das ausdrücklich zu begrüßen.

Was das barrierefreie Wohnen angeht: Meine Damen und Herren, Sie haben aus unserer Sicht den Fehler, eine starre R-Quote einzuführen in dem Entwurf von 2016, korrigiert. Das begrüßen wir außerordentlich. Das heißt nicht, dass heute barrierefreies Bauen nicht der Standard ist. Ich kenne kaum ein Neubauvorhaben, das nicht heute schon barrierefrei ist, es ist nur nicht rollstuhlgerecht. Da gibt es sicherlich eine Differenz, aber ich finde die Lösung, die wir hier gefunden haben, ausgesprochen positiv. Wir sollten einmal abwarten, wie das Förderprogramm läuft. Ich bin mir sicher, dass wir ausreichend rollstuhlgerechte Wohnungen bekommen werden, insbesondere da bis heute der tatsächliche Bedarf nicht festgestellt worden ist. Das ist also grundsätzlich zu begrüßen.

Ich komme zum Freistellungsverfahren. Wir sehen das etwas anders als die kommunalen Spitzenverbände und auch als die Architekten- und Ingenieurkammer. Wir haben damit positive Erfahrungen gemacht. Es wundert mich ein wenig, dass sich die kommunalen Spitzenverbände über Haftungsfragen der Architekten, über Finanzierungsfragen Gedanken machen. Entschuldigung, aber das sind Fragen, die sich der Investor, der Planer im Vorfeld stellen muss. Man soll doch nicht meinen, dass irgendein Bauherr ein Bauvorhaben beginnt, ohne dass ein Planer oder Architekt im Hintergrund damit verbunden ist. Also ich kenne kein einziges Einfamilienhaus, was im Rahmen des Freistellungsverfahrens gebaut wird, an dem nicht irgendwie ein Architekt beteiligt ist. Das ist definitiv nicht der Fall. Die Risiken, die damit verbunden sind, sind natürlich klar, sollte aber der Architekt, der damit verbunden ist, den Bauherren ganz offen darlegen und erläutern, was das bedeutet. Es dient aber eindeutig zur Beschleunigung und Entbürokratisierung.

Es wurde die Bauvorlageberechtigung angesprochen. Wir wurden zwar nicht direkt gefragt, sind aber doch ein Handwerksverband mit mehreren Tausend Mitgliedern. Wir rügen das bei jeder Novellierung der Landesbauordnung. Ich mache das nicht erst seit gestern, sondern schon ziemlich lange. Jedes Mal weisen wir darauf hin, dass wir Nachteile gegenüber anderen Ländern haben. Wir haben uns im Vorfeld die Mühe gemacht, uns umzuhören. Die Bauvorlageberechtigung für das Handwerk gibt es in der Bayerischen Bauordnung, in der Niedersächsischen Bauordnung, in der Hessischen Bauordnung, in der Bauordnung Baden-Württemberg usw. Wir sind in Nordrhein-Westfalen eindeutig benachteiligt. Wir haben unseren Kollegen gefragt, ob es dort Probleme gibt. Unseren Handwerksverbänden ist davon definitiv nichts bekannt. Dass es von den einen oder anderen Kreisen nicht gerne gesehen wird, kann man nachvollziehen. Der Kuchen wird schließlich nicht größer. Aber trotzdem hat es sich in der Vergangenheit als positiv herausgestellt. – Soweit meine Ausführungen.

Alexander Kostka (Bauverbände Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Pollmann hat gerade schon zur kleinen Bauvorlageberechtigung vorgebracht. Ich schließe mich dem an. Es gibt insoweit in allen anderen Bundesländern keine Fakten, dass es zu Schwierigkeiten kommt. Man kann daraus schließen, dass die Landesbauordnung in Bayern novelliert wird und dass dieser § 61, der die kleine Bauvorlagenberechtigung regelt, unangetastet bleibt und so weiter übernommen wird, wie er seit zehn Jahren dort gilt. Es gibt keinen Ansatzpunkt in der Praxis, dass hier

Baumängel produziert werden, indem die Planung durch qualifizierte Handwerksmeister aus dem Maurer-, Betonbauer- und Zimmererhandwerk erledigt worden ist. Soweit schließe ich mich der Einschätzung an.

Es wäre eine sehr schöne Anerkennung dieser Berufsgruppen und ihrer Qualifikation, wenn sie bei den Bauvorhaben, um die es hier geht, bei den Ein- und Zweifamilienhäusern, also Wohngebäude mit zwei Wohneinheiten, und in der Landwirtschaft bei entsprechenden Nutzungen die Bauvorlangensberechtigung erhalten.

Zum Freistellungsverfahren möchte ich kurz Stellung nehmen, weil Herr Uhing das beides miteinander verbunden hat, und zwar die kleine Bauvorlagenberechtigung und die Genehmigungsfreistellung. Diesen Zusammenhang, dass sich da eine Risikoerhebung ergeben würde, sehe ich so nicht. Das Genehmigungsfreistellungsverfahren müssen wir als solches für sich betrachten. Es beinhaltet einen wesentlichen Vorteil für den Bereich, für den es eröffnet ist, nämlich auch hier wieder Wohngebäude mit zwei Nutzungseinheiten, um die es vorwiegend geht. Aus Sicht der Bauunternehmen, die schlüsselfertig bauen, ist diese Regelung sehr vorteilhaft, auch für die Bauherrenschaft, weil wir hier innerhalb kurzer Zeit, nämlich innerhalb eines Monats nach der gesetzlichen Regelung mit dem Baubeginn nach Antragstellung beginnen können. Das ist eine Regelung, die außerordentlich vorteilhaft auch für die Bauherren ist, weil man hier eine Planungssicherheit hat. Zivilrechtlich müssen wir mittlerweile Bauzeiten – Baubeginn und Bauende – im sogenannten Verbraucherbauvertrag angeben. Insoweit ist dieses Verfahren eine wesentliche Erleichterung und schafft Planungs- und Kalkulationssicherheit für die Bauwirtschaft.

Zum Thema „R-Standard“ darf ich vielleicht noch ergänzen: Die Diskussion um die Kontroverse entbrennt immer wieder darum, ob die Regelungen in der im Jahr 2016 ernannten Landesbauordnung besser oder klüger waren. Ich denke, wir alle wünschen uns mehr rollstuhlgerechten Wohnraum, gar keine Frage. Die Frage ist, ob wir mit der Vorgängerregelung dieses Ziel erreicht hätten. Das wird überhaupt nicht kritisch hinterfragt. Man muss wohl, das meine ich, davon ausgehen, dass wahrscheinlich weniger mit Quote gebaut worden wäre, da nämlich Wohngebäude ab sieben Geschosse einer sehr kritischen Beobachtung unterzogen würden, ob sie überhaupt gebaut werden. Allein über diese dirigistische Regelung werden wir aus meiner Sicht nicht zu mehr rollstuhlgerechten Wohnraum kommen. Der richtige Ansatz ist, über die Förderpolitik zu gehen, wie es jetzt auch die Landesregierung tut. Insoweit ist der Fokus falsch gesetzt, wenn man sagt: Indem wir eine gesetzliche Änderung herbeiführen, werden wir entsprechend mehr Wohnraum bekommen. – Das ist meines Erachtens der falsche Denkansatz an der Stelle.

Soweit unsere Stellungnahme.

Dipl.-Ing. Annette Clauß (Landesbeirat Holz): Guten Tag! Ja, es ist keine Frage, dass Holz ein brennbarer Baustoff ist. Im Gegensatz zu Kunststoffen weiß man allerdings sehr gut, wie Holz brennt, welche Produkte herauskommen. Holz hat den Vorteil, dass in Abhängigkeit vom Oberflächen- zum Volumenverhältnis auch der Brandfortschritt nicht nur untersucht, sondern auch normativ festgelegt ist.

Ja, wir haben zurzeit eine Bauordnung aus dem Jahr 2000, die das Bauen mit Holz als sehr kritisch ansieht. Inzwischen ist der technische Fortschritt weitergegangen. Es gibt eine Menge Erfahrungen über mehrgeschossige Holzbauten in Deutschland, in den südlichen Bundesländern, in Niedersachsen und Berlin, genauso wie in der Schweiz und in Österreich.

Es ist absolut nicht nachvollziehbar, warum sich Nordrhein-Westfalen weigert anzuerkennen, dass das Brennen von Holz in der Schweiz anders ablaufen soll als in Nordrhein-Westfalen.

Zu dem Kritikpunkt der Feuerwehr, dass es keine Regelung gibt, wie die Ausbreitung von Rauch und Feuer über Holzbauteile an Fugen geregelt sind: Entsprechende Brandversuche sind gelaufen, entsprechend geprüfte Aufbauten liegen vor. Die Normen, die das dann in deutsches Recht verwandeln sollen, sind in Vorbereitung, sind jedoch noch nicht abschließend fertiggestellt. Dennoch sind die technischen Unterlagen bekannt und werden im Rahmen von Brandschutzgutachten, Brandschutzsachverständigen auch durchaus zitiert und in Nordrhein-Westfalen angewendet.

Die Landesbauordnung, die wir heute diskutieren, soll hoffentlich mehrere Jahre gelten. Und eine solche Öffnungsklausel, wie sie jetzt in § 26 Abs. 3 beschrieben wird, die das Bauen mit Holz auch in größeren Höhen zulässt, sofern diese kritischen Punkte geregelt sind, soll eine Zukunftsperspektive für das Bauen aufzeigen. Es wäre aus meiner Sicht sehr schändlich, diesen Paragraphen herauszustreichen, nur weil gerade aktuell die Normen noch nicht fertig erschienen sind. Ich bedanke mich für das Wort.

Alexander Felsch (Unternehmer NRW): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich versuche, die Fragen gebündelt zu beantworten.

Herr Schrumpf, Herr Klocke, Sie haben gefragt, ob die Ziele der Vereinfachung und Beschleunigung umgesetzt wurden und, Herr Klocke, wo es Nachteile gibt. Zu der Bewertung will ich mich den Ausführungen von Herrn Pollmann anschließen. Momentan in Umsetzung ist die 2000er-Bauordnung. Wir vergleichen hier in der Anhörung die im Moratorium befindliche Bauordnung 2016 mit dem vorliegenden Entwurf. Wenn ich die Moratoriumsbauordnung mit der im Entwurf vorliegenden Bauordnung vergleiche, sind aus übergeordneter wirtschaftlicher Sicht keine Punkte zu erkennen, bei denen es zu einer Verschlechterung in den für uns relevanten Belangen kommt.

Wir sehen, dass es eine ganze Reihe von Instrumenten und Punkten gibt, die dem erklärten Ziel, Verhinderung des Anstiegs der Baukosten und Erleichterung des Baus, näherzukommen und dafür geeignet sind darzulegen, wie groß die Potenziale in der Umsetzung sind. Da wird sich auch zeigen, wie große die Vorteile gegenüber der 2000er-Bauordnung sind.

Aus Sicht der Wirtschaft begrüßen wir insbesondere die Bemühungen, das grundsätzlich an die Musterbauordnung anzugleichen. Das macht es besonders für Unternehmen, die bundesländerübergreifend unterwegs sind, einfacher. Der Markt ist transparenter, es wird leichter, sich in Nordrhein-Westfalen an Bauaufträgen zu beteiligen.

Das kann zu Kostensenkungen bei der derzeitigen Nachfrage in der Bauindustrie führen, kann aber auch dazu führen, dass man schneller oder mehr bauen kann, weil sich mehr Unternehmen für die Aufträge interessieren und wir die Kapazitäten aus anderen Bundesländern und Regionen abgreifen können.

Besonders positiv sehen wir die Punkte, dass Verlässlichkeit und Planbarkeit erhöht werden. Es wurde schon auf die Beibehaltung des Freistellungsverfahrens hingewiesen. Das ist einer der Punkte, die wir als geeignetes Instrument ansehen. Wenn es genutzt wird, ist es gut, und in welchem Umfang es genutzt wird und da, wo es geeignet ist, soll es zur Anwendung kommen. Das ist dann eine Frage des Vollzugs, in welchem Umfang man das Ganze nutzt.

Wir begrüßen auch die Ergänzungen zu den verfahrensbeschleunigten Vorschriften.

Die Planbarkeit habe ich als Stichwort erwähnt. Dass Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren innerhalb einer Frist von sechs Wochen entschieden werden sollen, begrüßen wir. Gleichwohl ist eingeräumt, dass bei besonders komplizierten Vorhaben diese Frist noch einmal um sechs Wochen verlängert werden kann. Das ist aus unserer Sicht eine pragmatische Lösung.

Flächen- und Ressourcenschonung wurde als Thema angesprochen. Mit der Nachverdichtung, die auch erklärtes Ziel ist, kann es gelingen, dass wir den Flächenverbrauch für den Wohnungsbau begrenzen. Das ist, soweit ich das überblicken kann, Teil der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalens, aber auch erklärtes Ziel, aller im Landtag vertretenen Fraktionen.

Das Thema „Abstandsflächenrecht“ spielt eine Rolle. Ich möchte die Gelegenheit nutzen und auf einen Punkt hinweisen, der eine deutliche Verbesserung in der 2016er-Bauordnung darstellt. Im § 75 ist geregelt, dass bei der Öffentlichkeitsbeteiligung die Belange des Emissionsschutzes zu berücksichtigen sind. Das ist aber sehr pauschal. Daraus ergibt sich eine hohe Unsicherheit für alle, die sich in dieses Verfahren begeben. Wenn Sie eine Industrieanlage haben, die dem Störfallrecht unterliegt, müssen Sie eine ganze Reihe von Genehmigungen einholen, unter anderem auch eine Baugenehmigung. Es ist wichtig zu wissen, in welches Verfahren man sich begibt, was auf einen zukommt. Mit der klaren Definition in dem jetzt vorliegenden Entwurf, wann die Öffentlichkeitsbeteiligung zu welchen konkreten Themen durchzuführen ist, erhöht sich diese Planbarkeit und Rechtssicherheit.

Ein Thema, mit dem man sich noch beschäftigen muss – es ist die Frage, ob das noch vor Abschluss der Landesbauordnung gelingen kann –, ist das Thema „TA-Abstand“, das gerade auf Bundesebene diskutiert und novelliert wird. Aus der Definition des angemessenen Sicherheitsabstands, der in der „TA-Abstand“ neu gefasst wird, ergeben sich dann Rückspiegelungen auf die Landesbauordnung auch in Nordrhein-Westfalen. Das ist aus Sicht der Industrie ein wichtiger Punkt, den man – sobald man es kann – mitberücksichtigen sollte.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Herr Klocke möchte noch eine Frage stellen, die zu diesem Block gehört. Wie er sagte, sei er fälschlicherweise davon ausgegangen,

dass Fragen an Frau Raskob erst im nächsten Block gestellt würden. – Wenn Sie mir jetzt alle signalisieren, dass Sie dagegen keine Einwände haben, erteile ich Herrn Klocke das Wort. Vielleicht bekommen wir dadurch keine zweite Fragerunde. Ich sehe nur freundliche Gesichter, was mich dazu veranlasst, Herrn Klocke das Wort zu geben.

Arndt Klocke (GRÜNE): Ich hatte vermutet, dass Sie erst in der nächste Runde an der Reihe sind. Deswegen möchte ich jetzt noch fragen: Sie hatten in Ihrer Stellungnahme, die uns aus technischen Gründen irgendwie nicht richtig übermittelt worden ist – bei mir war sie zumindest angekommen –, die Frage der Abstandflächen angesprochen und entsprechend Kritik geübt, da es in der Stadt Essen ein entsprechendes Problem ist. Wir hatten das eben in der ersten Runde mit den kommunalen Spitzenverbänden kurz thematisiert.

Daher möchte ich Sie bitten, uns das zu erläutern und die Chance zu nutzen, uns einen Einblick in die Situation bei der Stadt Essen zu geben.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Damit Sie im Raum nicht verwundert sind: Die von Herrn Klocke angesprochene Stellungnahme ist uns nicht zugegangen. Daher liegt sie Ihnen auch nicht vor. Nach meiner Kenntnis ist die Stellungnahme von Frau Raskob dem Landtag nicht übermittelt worden, und deswegen steht sie den Damen und Herren, die heute hier teilnehmen, nicht zur Verfügung.

Ich darf nun zur Beantwortung aller Fragen, aber auch der von Herrn Klocke, das Wort der Beigeordneten der Stadt Essen, Frau Raskob, erteilen.

Dipl.-Ing. Simone Raskob (Beigeordnete für Umwelt und Bauen der Stadt Essen): Kurz zur Erläuterung: Wir haben als Stadt Essen den kommunalen Spitzenverbänden, insbesondere dem Städtetag NRW, unsere Stellungnahme am 20. April zugesandt, denn das ist unsere Instanz, zu der wir üblicherweise als Kommune auch Stellung nehmen. Es ist kein Geheimnis, was in der Stellungnahme steht. Es ist auch kein Problem, sie Ihnen zur Verfügung zu stellen, wenn es gewünscht wird.

Der Deutsche Städtetag hat über Frau Niemeyer bereits ausgeführt, wie die Position des Städtetages NRW ist. In der Stellungnahme der Stadt Essen haben wir zu § 6 Abs. 5 als großstädtische Bauordnungsbehörde lediglich den Hinweis aufgeführt, dass wir durch die Reduzierung auf 0,4 ha bei den Abstandsflächen eine stärkere Betroffenheit bei Nachbarn im Bestand befürchten und dass wir von daher glauben, dass es hier zu Verzögerungen, bedingt durch Nachbarschaftsbelange, kommen kann und dadurch ein erheblich verlängerter Bearbeitungszeitraum auf die Bauordnungsbehörden zukommt.

Gleichzeitig hatten wir auf die Bayerische Bauordnung hingewiesen, die auch einen ähnlichen Fall geregelt hat, sodass über eine Vorabkenntnisnahme des Antragsvorhabens durch die Nachbarn solche Verzögerungen dann im Rahmen des Bauordnungsverfahrens im Vorfeld ausgeräumt werden können.

Das war der Hinweis, den wir als großstädtische Bauordnungsbehörde zu dem Thema der Reduzierung der Abstandsflächen gegeben haben.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Wir kommen nun zu Block A III, da es keine weiteren Fragen gibt. Daher hat jetzt Herr Schrupf das Wort.

Fabian Schrupf (CDU): Auch hier wieder meine einleitende Frage an die Verbände der Wohnungswirtschaft, inwieweit sie eben die bereits bekannten Ziele umgesetzt sehen.

Und dann würde ich das Ganze noch um eine spezielle an den BFW, an Frau Gendziorra, ergänzen, und zwar wie Sie die Regelung in § 6 Abs. 12 Satz. 2 – da geht es um den Bestandschutz in derselben Kubatur – bewerten, da insbesondere, ob Sie die für sinnvoll halten. Und wo sehen bei dieser Regelung Risiken, aber gerade auch Potenziale bzw. vielleicht auch noch Optimierungsmöglichkeiten?

Das wäre es dann schon in diesem Bereich.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Danke schön. – Herr Wolf, bitte.

Sven Wolf (SPD): Ich würde gerne noch mal auf einen anderen Aspekt, der, glaube ich, bisher noch nicht so hier im Mittelpunkt stand, eingehen. In einigen Stellungnahmen der Sachverständigen, die jetzt kommen, habe ich immer wieder davon gelesen, dass im Gesetzentwurf mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet wird. Das ist jetzt grundsätzlich nichts Verwerfliches. Das gibt uns Juristen ja auch die Möglichkeit, zu arbeiten. Aber daraus leitet sich natürlich das eine oder andere Problem ab. Insbesondere von den Verbänden, die sich zu dieser Problematik geäußert haben – ich würde das gerne so allgemein formulieren –, hätte ich dazu gerne eine Einschätzung. Beispielfhaft will ich jetzt den VdW nennen, der das ausdrücklich aufgeführt hat.

Ich würde dann auch gerne ausdrücklich an den VdW noch mal die Frage richten mit Blick auf die Bewertung des Vorschlags in § 34, Lösung Treppenlifte. Da hätte ich auch gerne noch mal von Ihnen eine entsprechende Einschätzung.

Dann insbesondere an den Mieterbund: Ich habe das jetzt so verstanden, dass der Mieterbund mit in dieser Runde dabei ist. Auch noch mal die Frage: Mieterinnen und Mieter brauchen in der Regel Stellplätze. Die Stellplatzsituation ist eine wichtige Voraussetzung für Mieter. Daher auch aus Ihrer Sicht noch mal eine Bewertung des Vorschlags in § 48, diese beiden Optionen, also eine Landesregelung und die Option, auf kommunaler Ebene etwas genauer zu regeln.

Dann möchte auch die Thematik hier noch mal an den Mieterbund richten: barrierefreie Wohnungen, die Hoffnung, dass mehr Wohnungen angeboten werden können durch die neuen Regelungen. Können Sie dazu vielleicht noch einmal eine Einschätzung abgeben?

Eben ist hier mit unterschiedlichen Begriffen hantiert worden, was die Abstandsflächen angeht, urbanes Bauen, Nachverdichtung. Das klingt alles modern, aber ich denke mal, gerade auch für die Mieterinnen und Mieter geht es auch um die Frage der Verschattung und der sozialen Abstände. Dieser Begriff ist eben auch schon gefallen. Auch dazu von Ihnen noch mal eine Einschätzung, weil die Mieterinnen und Mieter sind ja diejenigen, die später in den Wohnungen wohnen, wie Sie diese – wie gesagt – modern klingende Nachverdichtung oder das urbane Bauen bewerten.

Das wären meine Fragen.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Danke schön. – Herr Kollege Paul.

Stephen Paul (FDP): Wir haben zunächst eine Frage an die beiden Vertreter vom VdW Rheinland Westfalen. Inwieweit könnte man durch die von Ihnen vorgeschlagene Wiederaufnahme des § 34 Bauordnung 2016 – wir sprechen über den nachträglichen Einbau von Treppenliften – dem Anspruch gerechter werden, flexible Lösungsmöglichkeiten zu schaffen, bedarfsgerechter Wohnraum, Angebote aufzuzeigen? Ist die Nachfrage in diesem Zusammenhang groß?

Herrn Tewes von Haus und Grund würden wir gerne fragen, welche positiven Entwicklungen Sie durch die Neufassung der Abstandsflächen und der Möglichkeit des Ersatzneubaus erwarten.

Herrn Krüger vom Zentralen Immobilien Ausschuss würden wir gerne fragen: Wie bewerten Sie die Einführung einer verbindlichen Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Bauunterlagen in Verbindung mit der eingeführten Berichtspflicht der Kommunen über die Dauer von Baugenehmigungsverfahren mit Blick auf das Potenzial zur Beschleunigung von Bauantragsverfahren?

An Frau Gendziorra vom BFW Landesverband: Inwiefern trägt der gewählte Ansatz der Landesregierung, Barrierefreiheit zum neuen Standard zu erklären und ergänzend dazu auch ein Förderprogramm zum Bau von rollstuhlgerechten Wohnungen aufzulegen, einerseits dazu bei, am tatsächlichen Bedarf der Menschen mit Behinderungen orientiert zu bauen, und andererseits das Bauen durch die Streichung der sogenannten R-Quote nicht unnötig zu verteuern? Ist das aus Ihrer Sicht ein erfolgversprechender Ansatz?

Und abschließend ebenfalls noch mal an den BFW gerichtet die Frage: Welche Vorteile sehen Sie am Freistellungsverfahren, das wir eben schon diskutiert haben? Haben Sie als Verband auch Rückmeldungen aus anderen Bundesländern dazu?

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Herr Klocke von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bitte schön.

Arndt Klocke (GRÜNE): Die erste Frage geht an den VdW. Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Hamburger Regelung bei der Stellplatzverordnung als positiv und vorbildlich angesprochen. Können Sie uns erläutern, ob Sie die jetzt gefundene Regelung

im Entwurf der Landesregierung für richtig finden und ob, da Sie ja die Hamburger Regelung angesprochen haben und positiv unterstützen, das aus Ihrer Sicht denn eins zu eins umsetzbar oder anwendbar auf ein Flächenland wie NRW ist, was wir dort in Hamburg in der entsprechenden Bauordnung haben?

Herr Tewes von Haus und Grund, Sie haben sich sehr ausführlich in Ihrer Stellungnahme gegen die in der Bauordnung 2016 gefundene Regelung zur Frage der R-Quote ausgesprochen. Was ich ein bisschen vermisst habe in Ihrer Stellungnahme, ist, dass Sie sich nicht richtig beziehen auf die jetzt vorgeschlagene Regelung bzw. was Sie denn sonst an alternativen Vorschlägen für richtig finden. Also, meine konkrete Frage würde lauten, ob Sie beispielsweise mit einer kommunalen Quote einverstanden wären, wenn es denn vorher eine entsprechende valide Bedarfsermittlung gegeben hat. Oder wie würden Sie auf kommunaler Ebene die Frage Angebot und Nachfrage im Bereich rollstuhlgerechter Wohnungen zusammenbringen wollen, wenn Haus und Grund das entsprechend regeln dürfte, sollte?

An den Mieterbund habe ich eine Frage. Sie begrüßen ja den Erhalt des Freistellungsverfahrens, aber Sie sind dann doch ein bisschen ambivalent in der Stellungnahme zum Freistellungsverfahren. Da würde ich mich freuen, wenn Sie das noch ein bisschen ausführen würden, also wenn das jetzt entsprechend beibehalten wird, wie es dann trotzdem zu einer tatsächlichen Beschleunigung kommen könnte.

Und Mieterverein Dortmund: Sie haben die Frage eines Wohnungs-TÜVs angesprochen. Es gibt ja einen konkreten Dortmunder Hintergrund, nämlich die Räumung im Hannibal-Hochhaus aufgrund der dort festgestellten Brandschutzmängel. Da wäre meine Frage an Sie, ob Sie das so einschätzen, dass die jetzt gefundenen Regelungen in der Vorlage der Landesregierung ausreichend sind, oder ob man nicht weitergehende Bestimmungen fassen müsste, um halt ähnlich liegende Fälle vernünftig regeln zu können. Das würde ich nachher auch die Feuerwehr natürlich fragen.

Das war es von meiner Seite.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Danke schön. – Herr Beckamp von der AfD.

Roger Beckamp (AfD): Von mir noch eine Frage an Herrn Tewes von Haus und Grund zur Regelung bezüglich bestehender Anlagen, die nicht genehmigt sind, also Schwarzbauten, ob das in Ihren Augen in die richtige Richtung geht oder ob das auch anders gehandhabt werden sollte?

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Jetzt haben wir noch mal so einen ähnlichen Fall wie eben: Herr Kollege Wolf hat eine Frage vergessen und bittet darum, sie in der Runde noch zu stellen und würde das dann nicht in einer zweiten tun. Ist das in Ordnung? – Alle nicken mit dem Kopf. Dann für die Fraktion der SPD Herr Wolf.

Sven Wolf (SPD): Vielen Dank, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich habe eine Frage vergessen, weil ich in meinen Notizen Mieterforum und Mieterbund getrennt habe. Ich

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Verkehr (26.)

04.05.2018

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (22.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

habe gedacht, Sie säßen in unterschiedlichen Runden. Deswegen will ich meine Frage noch anschließen.

Herr Klocke hatte schon den Aspekt des Brandschutzes angesprochen. Da möchte ich gerne auch noch mal nachfragen mit Blick auf Ihre Bewertung zum § 28, Außenwände Brandschutz. Dazu würde ich auch gerne aus Ihrer Sicht noch mal eine entsprechende Einschätzung hören. Herr Kollege Klocke hat ja den sachlichen Zusammenhang zu dem Hannibal-Komplex schon dargestellt.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Danke schön. – Das waren alle Fragen. Dann dürfen wir in die Antwortrunde der Sachverständigen einsteigen.

Für den Zentralen Immobilien Ausschuss hat Herr Krüger das Wort. – Bitte schön.

Christian Krüger (ZIA – Zentraler Immobilien Ausschuss): Wir können mit dem Gesetzentwurf, so wie er jetzt vorliegt, einigermaßen leben. Es gab einen ersten Referentenentwurf, der hat uns nicht so gut gefallen. In dem, was wir jetzt sehen, finden wir uns einfach besser wieder. Das gilt insbesondere für die geänderten Regelungen zur Nachverdichtung, die wir begrüßen.

Aus unserer Sicht gibt es jetzt noch zwei Schwerpunkte, über die man reden sollte. Das ist zum einen – wie schon angesprochen – die Thematik des unbestimmten Rechtsbegriffs, die wir insbesondere in der Regelung zu den Aufzügen in § 39 Abs. 4 sehen, wo gesagt wird, es kann davon abgesehen werden, wenn besondere Schwierigkeiten vorliegen. Das ist nicht näher definiert. Also, man weiß nicht, geht es um technische Schwierigkeiten, geht es um wirtschaftliche Schwierigkeiten. Unser Petikum ist, hier einfach auf die Wirtschaftlichkeit der ganzen Geschichte abzustellen, weil das letztendlich für den Errichter entscheidend ist.

Bei der zweiten Sache geht es um das Genehmigungsverfahren an sich. Wir finden es gut, dass grundsätzlich Fristen drinstehen. Wir würden uns allerdings wünschen, dass diese Fristen zum Beispiel auch für Bauanträge gelten, die für den unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch gestellt werden. Das ist, soweit ich das überblicke, derzeit nicht der Fall und bedingt natürlich für Bauherren, für Investoren eine relativ große Unsicherheit hinsichtlich der zeitlichen Verwirklichung des Vorgangs.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Danke schön. – Dann jetzt bitte für Haus und Grund NRW Herr Tewes.

Thomas Tewes (Haus und Grund NRW): Auch wir begrüßen die Anpassungen an die Musterbauordnung sehr, denn auch wir versprechen uns hiervon einiges an Möglichkeiten der Baukostensenkungen.

Im neuen Entwurf sind noch ein paar Dinge enthalten, die vielleicht wert sind, überarbeitet zu werden. Herr Klocke hatte mich zur R-Quote gefragt. Das ist eine Sache. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass eine starre R-Quote eigentlich nicht das wirkliche Mittel ist, um hier den Bedarf zu decken. Wir selbst haben ja in der Allianz für mehr

Wohnungsbau zusammen mit dem VdW, mit dem BFW durchaus anerkannt, dass es den Bedarf gibt. Aus Köln kann ich zum Beispiel berichten, dass wir im Wohnungsbauforum festgestellt haben, dass es in Köln durchaus ausreichend barrierefreien Wohnraum gibt. Das Problem ist, dass dieser an die entsprechende Klientel nicht herangeführt werden kann, weil dieses es gar nicht weiß und weil es vor allem zum Teil dort liegt, wo die nachfragende Klientel nicht hinziehen möchte. Das Problem sehen wir dann auch in der Zukunft, wenn es tatsächlich so ist, wenn wir so viel Wohnraum brauchen. Gerade in den Ballungsgebieten wird dieser Wohnraum voraussichtlich eher in der Peripherie stattfinden als im Innenraum, denn dort sind die Bauflächen relativ knapp. Das heißt, auch mit der starren Quote würden diese Wohnungen dann eher an die Peripherie setzen. Ich glaube nicht, dass das bedarfsgerecht ist. Wir sehen eher die Förderung von Bestandsbauumbauten als sehr förderlich. Hier wird noch nicht so viel gemacht, wie man eigentlich machen kann. Der Umbau ist durchaus möglich, kostet ein bisschen Geld, und die Eigentümer, vor allem die privaten Eigentümer würden das eher in Anspruch nehmen, wenn es die entsprechenden Fördermittel gäbe.

Was vor allem die Abstandsflächen angeht: Das können wir in der Tat nur begrüßen. Die Innenverdichtung – ich habe es eben schon einmal angedeutet – kommt langsam an ihre Grenzen. Nichtsdestotrotz kann damit noch erheblicher Wohnraum gehoben werden. Was hier problematisch ist, ist für uns gerade die Regelung zu den Aufzügen. Wenn Sie heute ein Bestandsgebäude abreißen, das auf einer relativ kleinen Grundfläche gestanden hat, kann es Sie vor erhebliche Probleme stellen, wenn Sie dieses dann nachträglich mit einem Aufzug wieder aufbauen müssen, den es vorher nicht gegeben hat. Auch hier geben wir zu bedenken, dass Aufzüge immer auch Kostentreiber bei den Betriebskosten sind. Und auch Wohnungen im dritten Obergeschoss und ohne Aufzug haben durchaus viele Nachfrager. Das Studentenwerk hat ja hier auch mal eine dementsprechende Kampagne gefahren.

Was die Stellplätze angeht: Auch hiermit sind wir durchaus einverstanden, allerdings nicht ganz. Wir würden uns natürlich freuen, wenn diese Stellplatzabgabe ganz wegfallen würde, denn ich muss dem widersprechen, dass die Stellplatzregelung eigentlich zur Regelung des Individualverkehrs dient. Unserer Ansicht nach dient sie eher zur Aufbesserung der städtischen Finanzen. Sonst gäbe es die ganzen Stellplatzablösebeträge nicht. Insofern hoffen wir nur, dass dann die Kommunen von den Regelungen, die jetzt da sind, Gebrauch machen. Es bisschen unglücklich sind wir damit, dass Pkw-Stellplätze nur bis zu einer bestimmten Quote durch Fahrradstellplätze ersetzt werden können. Wenn Sie heute in den Großstädten unterwegs sind, werden Sie sehen, dass es sehr viele Menschen in den Großstädten gibt, die keine Autos mehr haben, die nur noch Carsharing und Sonstiges betreiben. Auch das wäre dann durch die Kommunen selber zu regeln und vielleicht auch einzelfallbezogen.

Was die Schwarzbauten angeht: Auch hier sehen wir erhebliche Verbesserungen in der Neuregelung. Wir erhoffen uns, dass die Kommunen ihren Ermessensspielraum auch ausnutzen werden. Es kann ja eigentlich nicht sein, dass die Leute über Jahrzehnte hinweg zu kommunalen Gebühren herangezogen werden und auf einmal festgestellt wird, dass das alles gar nicht statthaft war. Insofern ist auch hier ein großer Schritt nach vorne getan worden. Noch mal: Wir sehen das sehr positiv.

Und was die Behandlung des Bauantrags angeht: Eben wurde von Zug und Disziplin geredet. Den wünschen wir uns vor allem auch in den Behörden. Denn es ist ja so, dass ein Bauantrag nicht deshalb – sage ich mal – problematisch ist, weil er ein paar hundert Euro kostet, sondern weil es in der Regel mindestens ein halbes Jahr bis zu einem Jahr dauert. Also, das Geld ist nicht das Problem, sondern vor allem die Zeit.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Vielen Dank. – Dann darf ich das Wort erteilen dem Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen. Frau Appelmann, bitte sehr.

Frederick Ruhrort (Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen): Entschuldigung, mein Name ist Frederick Ruhrort. Ich würde gerne die Antworten für den VdW Rheinland Westfalen geben.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Bitte schön, gerne.

Frederick Ruhrort (Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen): Herr Schrupf hatte gefragt, wie wir die Ziele der Landesregierung beurteilen, ob wir wesentliche Vorteile durch die neue Landesbauordnung erwarten. Für uns sind eigentlich fünf wesentliche Punkte gewährleistet worden. Das ist die Erhöhung des Nachverdichtungspotenzials durch die Anpassung der Abstandsflächenregelungen anhand der Musterbauordnung. Generell begrüßen wir die Angleichung an die Musterbauordnung. Wir finden es sehr gut, dass der mehrgeschossige Holzbau zukünftig gefördert worden ist durch die Anpassung an die Musterbauordnung und die Einführung der neuen Gebäudeklassen.

Der größte Knackpunkt war natürlich die Barrierefreiheit bzw. die flächendeckende Quote für die Errichtung rollstuhlgerechter Wohnungen. Dass diese in dieser Form jetzt nicht mehr vorhanden ist, begrüßen wir außerordentlich, weil das wirklich signifikant eine Baukostensteigerung verhindert oder zukünftig zumindest nicht verstärkt.

Herr Wolf hat uns gefragt, wie es mit den Treppenliften aussieht. Das ist ein ganz klassisches Beispiel aus der Gebäudemodernisierung. Wenn Sie nachträglich in ein Gebäude investieren und Sie möchten halt eben Barrierefreiheit aufgrund des demografischen Wandels fördern, indem Sie nachträglich einen Treppenlift einbauen, dann sind Sie natürlich in der Situation, schauen zu müssen, ob das notwendige Treppenhaus, über den auch der Fluchtweg in so einem mehrgeschossigen Gebäude erfolgt, immer noch gewährleistet ist, wenn sie diesen Treppenlift drin haben. In der geforderten DIN 18065 ist dieser Treppenlift halt explizit ausgenommen worden. Insofern sehen wir die bisherige Regelung, den Treppenlift quasi zu genehmigen mit definierten Seitenflächen, als besonders vorteilhaft. Wir würden wünschen, wenn wir in der alten Fassung bleiben würden.

Zum Thema „unbestimmter Rechtsbegriff“: Das ist zum Beispiel beim § 39 zum Thema „Aufzüge“ der Fall. Insgesamt wurden die Anforderungen zur Errichtung von Aufzügen

verschärft. Es wurde allerdings dann doch eine Öffnungsklausel integriert, indem man zum Beispiel im Fall einer Aufstockung sagt:

Führt die Aufstockung eines Gebäudes dazu, dass nach Satz 1 ein Aufzug errichtet werden müsste, kann hiervon abgesehen werden, wenn der Aufzug nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden kann.

Das ist für uns natürlich in der Praxis besonders wichtig, zu erfahren, was diese besonderen Schwierigkeiten sind. Ist das eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Mieter, weil ich jetzt nachträglich auf einmal einen sehr teuren Aufzug errichten möchte, oder erhöht das die Wirtschaftlichkeit für ein Wohnungsunternehmen zum Beispiel, weil sich damit die Wirtschaftlichkeit eventuell einer gesamten Anlage in einem gewissen Quartier vielleicht dann nicht lohnen sollte, oder ist es halt nur die reine Betrachtung technischer Rahmenbedingungen, zum Beispiel im Rahmen einer Abstandsflächenproblematik? Da würden wir uns einfach zukünftig über die Verwaltungsvorschriften eine Klärung erhoffen.

Herr Paul hatte auch eine Frage zu Treppen und Treppenlifte gestellt. Wie gesagt, wir würden es begrüßen, wenn eine Öffnung für die Treppenlifte in dieser neuen Landesbauordnung integriert bleiben würde.

Herr Klocke hatte gefragt, ob wir es denn generell für möglich halten, dass der Hamburger Weg, also der komplette Verzicht auf eine Quote für den Stellplatznachweis, denn auch in unserem Bundesland NRW möglich wäre. Wir behaupten einfach: Ja. Es liegt natürlich in der intrinsischen Motivation eines Unternehmers, gerade eines Wohnungsunternehmens, dem Mieter das zu geben, was er braucht. Und wenn es dazu notwendig ist, einen entsprechenden Stellplatz oder zwei Stellplätze je nach Klientel, je nach Lage liefern zu müssen, dann sehen wir es schon gewährleistet, dass das eben möglich ist. Nichtsdestotrotz begrüßen wir natürlich, dass die kommunale Ermächtigung jetzt eingeführt worden ist, dass wir eben flexibler auf Quartiere eingehen können, dass auch Mobilitätskonzepte, die nicht unbedingt auf Elektromobilität abzielen, aber insgesamt verstärkt auch auf die Wohnungswirtschaft zukommen, integriert werden. Das sehen wir als besonders förderlich.

Im Detail muss man allerdings auch gucken, was die Elektromobilität angeht. Da erhoffen wir uns auch noch eine Klärung, was im Bereich des Einbaus von Elektroleitungen vorgerichtet werden muss. Sprich: Muss ich jetzt sozusagen nur das Rohr in die Tiefgarage für eine E-Ladestation – sage ich jetzt mal – vorhalten zukünftig, oder ist es nicht sogar schon der partizipiale Anteil an dem Ausbau der notwendigen Infrastruktur, um halt eben über eine Quote geforderte Stellplätze dann auch bei Errichtung eines Stellplatzes nachzuweisen?

Das wäre es aus unserer Sicht.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Haben Sie vielen Dank. – Dann darf ich das Wort erteilen Frau Gendziorra für den BFW Landesverband Nordrhein-Westfalen. Bitte schön.

Elisabeth Gendziorra (BFW Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Schrupf hatte nach der grundsätzlichen Bewertung der Landesbauordnung aus Sicht des BFW gefragt. Vor dem Hintergrund der Ziele der Landesregierung mehr zu bauen, einfacher zu bauen, schneller zu bauen und auch bezahlbarer zu bauen, sehen wir in diesem Gesetzentwurf eine gelungene Neuinterpretation bauordnungsrechtlicher Vorschriften. Da sind zum Beispiel die Abstandsflächen. Die werden vereinfacht. Ich erlaube mir, hier auf den Kollegen Küas zu verweisen, der später darauf genauer eingehen wird. Aber es fallen auch unnötige und auch zeitlich überholte Auflagen weg, wie beispielsweise die Mindestgröße eines Abstellraums. Der kann in Zukunft so groß sein, wie er will. Dadurch sind innovative Raumkonzepte möglich. Das nur als ein Beispiel für einfacheres Bauen.

Ich erlaube mir, die Frage zu den Verfahren mit der Frage von Herrn Paul zu verknüpfen, der nach den Freistellungsverfahren gefragt hatte. Bei den Baugenehmigungsverfahren sehen wir eine eindeutige Besserung darin, dass die Kommunen demnächst prüfen müssen, dürfen, sollen, ob ein Bauantrag vollständig ist und wenn nicht, was denn fehlt, dass die die Mängel konkret benennen müssen. Wir glauben, dass dies zu einer Verbesserung der Kommunikation führt und für beide Seiten vorteilhaft ist und im Zweifel das Baugenehmigungsverfahren irgendwann auch mal beschleunigt.

Zum Freistellungsverfahren möchte ich sagen, dass unsere Mitglieder einen maßgeblichen Anteil am Wohnungsbau haben, 50 % bundesweit in Topstädten wie Düsseldorf und Köln 80 %. Deshalb liegt uns dieses Freistellungsverfahren sehr am Herzen. Wir sehen darin kein Placebo, sondern eher ein wirksames Medikament gegen Stillstand in den Behörden. Wer heute als Bauträger baut, der muss erst mal drei bis sechs Jahre Bebauungsplanverfahren in Kauf nehmen. Daran schließt sich dann im schlimmsten Fall noch das Baugenehmigungsverfahren an, das im Durchschnitt ein Jahr dauert. Das haben wir in Studien nachgewiesen oder analysiert, dass das so ist, und auch die Gründe hierfür benannt. Das frappierendste Ergebnis dieser Studie war, dass diese Zeit des Stillstands 3 % der Gesamtkosten eines Projekts ausmacht. Das ist eine Hausnummer. Dieses Geld wäre woanders besser investiert. Insofern begrüßen wir, dass das Freistellungsverfahren, so wie es jetzt formuliert ist, in der Landesbauordnung drin bleibt. Sollte die Digitalisierung einmal Fuß fassen, könnte ich mir vorstellen, dass wir darauf nicht mehr so bestehen werden, wenn dann Baugenehmigungsverfahren in wenigen Wochen möglich sind.

Es wird immer wieder als Grund genannt, Verbraucherschutzrechte, es muss eine Baugenehmigung da sein, damit das Gebäude auch so gebaut wird, wie es eine Baugenehmigung vorsieht. Die Praxis zeigt, dass auch Häuser, die nach Baugenehmigung gebaut wurden, durchaus von der Baugenehmigung abweichen. Möglicherweise liegen die Gründe hierfür beim Bauherren, der dafür dann die Verantwortung tragen muss. Ansonsten sind unsere Unternehmen professionell unterwegs und können es sich aus haftungsrechtlichen Gründen gar nicht leisten, illegale Bauten zu errichten. Uns ist auch nicht bekannt, dass es zu Finanzierungsproblemen kommt, wenn man im Freistellungsverfahren baut.

Im Übrigen: Andere Bundesländer, zum Beispiel Baden-Württemberg und Niedersachsen, haben vergleichbare Verfahren. Schwierigkeiten sind uns da aus der Praxis nicht bekannt. Und wer dann doch mit Baugenehmigung bauen will, der kann es doch gerne tun. Insofern begrüßen wir diesen Schritt der Landesregierung, das Freistellungsverfahren mit aller Konsequenz zu erhalten.

Gefragt wurde auch nach Barrierefreiheit. Wir finden den neuen Ansatz gut und sinnvoll. Man muss sich ja immer fragen, worin man investiert. Bezahlbares Bauen, das betrifft ja jeden, nicht nur den öffentlich geförderten Wohnungsbau. Die landesweite Rollstuhlquote, wie sie vorgesehen war, hätte erhebliche Investitionen erfordert, aber der Nutzer war nicht sichtbar. Bis heute liegen keine Daten vor, wie groß die Zielgruppe ist, wo die Zielgruppe ist. Wir glauben, dass der Weg, das barrierefreie Bauen zum Standard zu machen, im Geschosswohnungsbau der richtige und sinnvolle Weg ist. Auch wenn er teurer ist, auch wenn er das Wohnen und das Mieten teurer machen wird, unterstützen wir diesen Weg zu 100 %, weil hier die Investition sinnvoll ist. Hier von können sogar mehrere Nutzergruppen profitieren. Das sind junge Familien mit Kinderwagen, und das sind die Menschen, die aufgrund von Gebrechen darauf angewiesen sind, barrierefrei wohnen zu können.

In dem Zusammenhang finden wir die Ergänzung über das Wohnraumförderprogramm, rollstuhlgerechte Wohnungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau zu ermöglichen, dringend erforderlich und auch notwendig und sinnvoll, weil das, glaube ich, sicherlich sehr gezielt die Menschen treffen wird, die mit dem Rollstuhl in einer barrierefreien Wohnung nicht zurechtkommen, sondern wirklich ganz spezielle Bedürfnisse in ihren Wohnungen brauchen, um gut leben zu können. Wir werben als Verband dafür, dieses Förderprogramm abzurufen. Wir gehen auch an die Kommunen heran, uns mitzuteilen, wo rollstuhlgerechte Wohnungen gebraucht werden, weil wir ja in vielen Städten auch durch Quoten für öffentlich geförderten Wohnungsbau ohnehin im öffentlich geförderten Wohnungsbau tätig sind. Da, denke ich, ist es doch eine sinnvolle Verknüpfung das Ziel bezahlbares Wohnen mit dem Ziel, Wohnungen für Rollstuhlfahrer zu erbauen.

Gerne möchte ich mich auch noch mal zu Stellplatzregelungen äußern. Ich glaube, wir sind der einzige Verband, der bis heute darauf pocht oder hinweist, dass gar keine Stellplatzregelungen notwendig sind vor dem Hintergrund der innovativen Möglichkeiten, die es mittlerweile gibt und in Zukunft geben wird. Unsere Unternehmen machen regelmäßig Analysen, was das jeweilige Projekt an Stellplätzen braucht für die jeweilige Nutzergruppe am jeweiligen Ort. Die Kommunen geben meist eine höhere Stellplatzquote vor. Und das Ergebnis ist, dass es zu Leerstand bei den Stellplätzen kommt und dieser Leerstand nur deshalb auf 20 bis 30 % gesenkt werden kann, weil bereits ein gleichgroßer Anteil schon fremdvermietet wird. Also, hier bleiben wir dabei, dass wir uns am liebsten gar keine Regelungen wünschen, sondern immer eine individuelle Betrachtung.

Gerne möchte ich auch noch mal auf die unbestimmten Rechtsbegriffe eingehen. Da liegt uns der zweite Handlauf sehr am Herzen. In § 34 Abs. 5 soll der erforderlich sein beim „größten zu erwartenden Verkehr“. Die Frage war von Ihnen, Herr Wolf. Ich

glaube, wenn wir zwei uns unterhalten und überlegen, wann „größter zu erwartender Verkehr“ eintritt, dann werden wir uns schnell einig. Wenn man aber als Bauträger in vielen Kommunen mit vielen Projekten unterwegs ist und das ausdiskutieren muss mit dem jeweiligen Sachbearbeiter, die sicherlich alle unterschiedliche Ansichten darüber haben, wann denn „größer zu erwartender Verkehr“ eintreten könnte, dann wird das schwierig, und im Zweifel führt es zu keinem sinnvollen Ergebnis. Das Problem ist aber dabei gar nicht, den zweiten Handlauf an die Wand zu schrauben, sondern das Problem ist, dass sich daraus eine andere Flächennutzung ergibt. Also, man muss dann im Zweifel die Wohnfläche kleiner gestalten und den Flur breiter gestalten. Das ist vor allen Dingen der Grund, der uns da bewegt.

Ich gebe an Herrn Küas weiter.

Christopher Küas (BFW Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Noch ein paar Ergänzungen. Zum Thema „Freistellungsverfahren“ ganz kurz: Es wäre vielleicht noch zu bedenken, ob man nicht die Gebäude der Gebäudeklasse 4 noch mit aufnimmt im Freistellungsverfahren, weil dann eben auch in Bebauungsplangebieten der serielle Geschosswohnungsbau noch mehr auf der Ebene der Freistellung in den Vordergrund gestellt werden könnte, und nicht nur Gebäude bis Gebäudeklasse 3.

Zum § 6: Der BFW ist auch da der Ansicht, dass es ein gelungener Entwurf ist. Die Vereinfachungen, die dort vorgeschlagen werden, angrenzend an die Musterbauordnung begrüßen wir ausdrücklich. Wir würden uns allerdings gerne noch drei Änderungen wünschen, die vielleicht gerade auch die Bebauung in verdichteten Innenstadtlagen fördern könnte, insbesondere Schaffung von Wohnraum. Sowohl in § 11 als auch in § 12 wird immer die Nutzungsänderung etwas kritischer gesehen als andere Bauvorhaben. Wir haben in § 12 jetzt die Regelung, dass ein Gebäude, das mal errichtet wurde und die Abstandsfläche nicht einhält, abgebrochen werden kann und wieder aufgebaut werden kann und dann noch nicht die aktuellen Abstandsflächen einhalten muss, eine Regelung die wir ausdrücklich befürworten. Es wäre nur schön, wenn man hier auch eine Nutzungsänderung ermöglicht, weil gerade Büronutzungen in Wohnraum umgewandelt werden könnten. Das wäre, glaube ich, eine große Erleichterung. Das birgt aus unserer Sicht auch wenige Risiken, weil ich natürlich immer nur dann Büro in Wohnen umnutzen kann, wenn sich das nach § 34 auch nach der Art der Nutzung einfügt. Und es führt aus unserer Sicht auch nicht dazu, dass es Nachbarschaftskonflikte gibt. Es wäre vielmehr eine tolle Möglichkeit, vielleicht brachstehende gewerbliche Nutzungen, Büronutzungen in dringend benötigten Wohnraum umzuwandeln.

Ähnlich dann in § 11, der ja nicht ganz so weit geht wie der § 12. Da geht es um Revitalisierungsmaßnahmen im Bestand ohne Neubau und ohne Abbruch. Auch da würden wir uns freuen, wenn der Zusatz in § 11 Ziffer 2, dass eben bei Nutzungsänderungen ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden muss zur Nachbargrenze, wegfällt. Auch da sind wir der Meinung, dieser Einschränkung bedarf es nicht.

Insgesamt sind wir der Meinung, dass wir damit ...

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Herr Küas, ich darf Sie ganz kurz unterbrechen und möchte mich auch sofort dafür entschuldigen. Wir liegen sehr gut in der Zeit, was vielleicht dazu führt, dass ich dem Plenum ohnehin noch einen Vorschlag zum Umgang damit machen muss. Aber in der Obleuterunde zuvor musste ich allen Abgeordneten zusichern, dass ich dafür Sorge trage, dass ich die Sachverständigen bezüglich der Redezeiten gleichbehandele. Ich versuche, das annähernd hinzubekommen. Auch wenn wir vor der Zeit liegen, möchte ich Sie bitten, das nicht als unhöflich zu empfinden, wenn ich Sie bitte, zum Schluss zu kommen.

Christopfer Küas (BFW Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Dann würden wir uns freuen, wenn in § 6 Abs. 8 bei dem Thema „Garagen“ noch Tiefgaragenzufahrten und Autoaufzüge in die Privilegierung aufgenommen würden, weil wir festgestellt haben, dass unsere Mitgliedsunternehmen in der Praxis große Probleme haben, Tiefgaragenzufahrten auf immer engeren Grundstücken zu platzieren. Es wäre also schön, wenn nicht nur die normale Garage, sondern auch die Tiefgaragenzufahrt eingehaust und der Autoaufzug in den Abstandsflächen errichtet werden könnte.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Haben Sie vielen Dank. – Dann hat jetzt das Wort für den Deutschen Mieterbund Frau Gottschalk. Bitte sehr.

Silke Gottschalk (Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich wurde gefragt zum Thema „Stellplätze“. § 48 Abs. 2 bestimmt, dass die Landesregierung per Verordnung über die Zahl der Stellplätze entscheidet. Die Kritik, die wir dabei haben, ist, dass es einfach aufgrund der fehlenden Kenntnisse der Begebenheiten vor Ort hier nicht unbedingt zu sachgerechten Entscheidungen kommt. Wie gesagt, die Verkehrssituation ändert sich. Gerade bei großen Wohnbeständen stehen viele Stellplätze leer. Hier müsste man mit Augenmaß gucken, wie viele Stellplätze tatsächlich erforderlich sind. Abs. 3 sieht vor, dass die Gemeinden die Anzahl der Stellplätze bestimmen können. Grundsätzlich ist das zu begrüßen, denn sie wissen viel mehr von den Begebenheiten, die sich tatsächlich vor Ort ergeben. Leider ist das hier eine Kann-Vorschrift. Es ist also zu befürchten, dass von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird.

Eine weitere Frage bezog sich auf das Thema „Barrierefreiheit“. Wir sind uns alle einig, dass es aufgrund des demografischen Wandels mehr barrierefreien Wohnraum geben muss. Darauf muss sich auch dieser Gesetzentwurf einstellen. Natürlich begrüßen wir das Förderprogramm zur Errichtung von mehr öffentlich gefördertem Wohnraum im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung. Die Frage ist aber, ob das reicht, und davon gehen wir nicht aus. Das heißt, es müsste eine stärkere Priorisierung im Rahmen der Landesbauordnung zum Thema „Barrierefreiheit“ geben. Schon alleine die Tatsache, dass der Begriff der Barrierefreiheit an keiner Stelle eindeutig definiert ist, spricht eigentlich dagegen. Und auch an vielen anderen Stellen gerade beim Thema „Barrierefreiheit“ – es wurde eben schon angesprochen – haben wir immer wieder unbestimmte Rechtsbegriffe, die doch dazu führen, dass dieses Merkmal leicht umgangen werden kann oder schlimmstenfalls zu Rechtsstreitigkeiten führen kann.

Letztendlich ist die Quote jetzt weggefallen, was eigentlich zu bedauern ist. Wir hätten uns eine Quote mit Augenmaß gewünscht, eine Quote, die den tatsächlichen Bedarf mit aufnimmt. Den tatsächlichen Bedarf zu benennen, das wäre Aufgabe der Landesregierung gewesen. Denn auch hier ist natürlich zu erwarten, dass es einen steigenden Bedarf gibt. Einfach darauf zu verzichten, ist, glauben wir, nicht der richtige Weg, wobei wir natürlich wissen, dass solche Maßnahmen das Bauen insgesamt teurer machen. Deshalb hätte man sich hier mit Augenmaß für eine Quote entscheiden müssen.

Ein weiteres Thema sind die Abstandsflächen. Es gelten jetzt die Mindeststandards. Das heißt, es gibt die Möglichkeit der Nachverdichtung, was wir grundsätzlich erst einmal befürworten. Zur Entspannung der Wohnungsmärkte und zur Förderung des Neubaus ist das natürlich von Vorteil, aber natürlich kann das auch relativ schnell wieder zu Konflikten mit der Nachbarschaft führen. Wenn hier näher drangebaut wird, dann führt das auch immer zu einem Verlust an Wohnqualität. Das muss man ganz einfach so sehen.

Beim Thema „Freistellungsverfahren“ sind wir erst mal grundsätzlich positiv damit, denn unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung von Verfahren und der Bürokratieabsenkung und auch der Einsparung von Kosten ist das zu befürworten. Nachteil dabei ist einfach: Durch die fehlende Präventivprüfung der Bauaufsicht ist zu befürchten, dass es in einigen Fällen nicht zu einem Wenigeraufwand sondern zu einem Mehraufwand durch repressive Maßnahmen kommen kann.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Vielen Dank. – Dann jetzt für den Mieterverein Dortmund und Umgebung Herr Dr. Scholz.

Dr. Tobias Scholz (Mieterverein Dortmund und Umgebung e. V.): Herr Klocke hatte nach unserer Forderung eines Wohnungs-TÜVs gefragt. Diese Forderung ist eigentlich eine, die es auch schon im Rahmen der Enquetekommission zum Thema „Finanzinvestoren“ gab. Diese haben wir hier noch einmal vorgebracht vor dem Hintergrund der Ereignisse der Unbewohnbarkeitserklärung für das Wohnhochhaus Hannibal 2 in Dortmund im September letzten Jahres, wo sich die Frage stellte: Warum fällt es eigentlich nicht auf, dass ein Gebäude solche Brandschutzmängel aufweist, dass man dort nicht mehr wohnen kann, obwohl die Feuerwehr vor Ort war und entsprechend den Vorschriften Brandschauen durchgeführt hat? Wir sind zu der Einschätzung gelangt, dass so ein Wohnungs-TÜV notwendig wäre, der prüft – gerade bei Hochhäusern –, ob die noch im Einklang mit den Baugenehmigungen und vor allen Dingen mit den genehmigten Brandschutzkonzepten sind. Bei solchen Gebäuden kann es immer noch das Ursprungsbrandschutzkonzept sein, nach dem sozusagen das Gebäude betrieben wird. Es finden dann über Jahrzehnte gar keine Kontrollen dieses Brandschutzkonzeptes statt. Da scheint es – zumindest haben wir es nicht gefunden, auch in der Novellierung nicht – keine Vorgaben in der Landesbauordnung zu geben, weder in der alten noch in der neuen. Das würden wir aber für notwendig halten. Und der Vergleich mit dem TÜV: Ein Auto muss alle zwei Jahre zum TÜV, Wohngebäude oder auch Hochhäuser müssen nicht überprüft werden. Und das ist aus unserer Sicht ein Mangel.

Ich verweise noch mal auf die Stellungnahme der Feuerwehr unter Punkt 2.2. Die hatte darauf hingewiesen, dass nach § 79 auch noch gewisse Änderungen freigestellt werden sollen oder nicht mehr genehmigungspflichtig sind, wenn nicht mehr das Volumen des Gebäudes betroffen ist, und wo auch das Thema „Abschöpfung“ angesprochen wird. Das ist auch ein Bereich, wo wir eine Standardabsenkung hätten und nicht eigentlich eine Verbesserung der Brandschutzstandards.

Herr Wolf hatte noch mal das Thema „Außenwände“ angesprochen. Auch hier kann ich noch mal auf die Stellungnahme der Feuerwehr verweisen, Punkt 2.4. Das sind die §§ 26 Abs. 3 und 28 der Bauordnung, wonach die Fassadenbestandteile nicht mehr sozusagen brennbar sein dürfen. Da werden Brandschutzregelungen aus unserer Sicht aufgeweicht. Das ist aus unserer Sicht sehr kritisch zu bewerten, gerade bei Häusern, die auch nicht Hochhäuser sind, und dann Gebäude, die an der Grenze sind, wo auch jetzt schon, sage ich mal, die Regelungen kritisch sind, zum Beispiel Verbau von Polystyrol, wo das aus unserer Sicht und aus Bewohnersicht kritisch zu bewerten ist. Hier würden wir eigentlich strengere Regeln für notwendig halten.

Ich will noch Frau Gottschalk ergänzen zum Thema „Abstandsflächen“. Wir hatten da auch vor Ort verschiedenste Konflikte, wo es um das Thema „Nachverdichtung vor Ort“ geht. Einerseits ist es positiv, es entsteht Wohnungsbau, aber es ist die Frage, wie ein Interessensausgleich stattfindet. Gerade in 34er-Gebieten besteht dann sofort Baurecht. Und da kann die Stadt dann auch schlechter intervenieren, wenn im Prinzip der Vorhabenträger sofort über Baurecht verfügt.

Das Thema „Barrierefreiheit“ wird auch noch einmal in der nächsten Runde Thema sein, aber das kann ich auch nur aus unserer Beratung unterstützen, untermauern: Das Thema „Wohnungsanpassung“ ist ein sehr großes Thema. Man kann aus einer Wohnung Barrieren abbauen, aber eine rollstuhlgerechte Wohnung im Bestand herzustellen, ist in den meisten Fällen unmöglich. Ich frage mich, wie das bautechnisch funktionieren soll. Es ist häufig schon schwierig genug, die Barrieren abzubauen und die universelle Barrierefreiheit hinzubekommen. Ich möchte deswegen ausdrücklich unterstützen, dass da ein sehr großer Bedarf ist. Ich hoffe, dass die Landesregierung da noch Änderungen in der Landesbauordnung vorsehen wird.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Haben Sie vielen Dank Herr Dr. Scholz.

Jetzt ist noch mal unser gemeinsames Improvisationsvermögen gefragt, denn es gibt zum einen noch eine Frage von Herrn Kollegen Paul, die sich an Herrn Sachverständigen Krüger richtet. Und da das eben schon so freundlich von allen mitgetragen wurde, gehe ich davon aus, machen wir das hier auch so.

Und dann habe ich gesehen, dass vor wenigen Minuten Herr Dr. Kapteina den Raum betreten hat. In der Folge ist es logisch, dass er eine Frage noch nicht kennen kann, denn da war er noch nicht im Raum. Sie sind benannt worden von der Fraktion der SPD. Von daher würde ich jetzt hier natürlich noch ermöglichen, dass Sie, Herr Wolf, die Frage an Herrn Dr. Kapteina, der eben nicht da war, stellen können. I

Ich würde dann jetzt anfangen mit Herrn Kollegen ...

(Zuruf von Fabian Schrumpf [CDU])

– Gibt es da kein Einverständnis?

(Fabian Schrumpf [CDU]: Die Möglichkeit sollte allen Fraktionen offenstehen!)

– Dann machen wir jetzt ganz anders. Dann würde ich in der Reihenfolge der Größe der Fraktion fragen, wer Fragen an Herrn Dr. Kapteina stellen möchte. – Herr Schrumpf, Fraktion der CDU, bitte schön.

Fabian Schrumpf (CDU): Gerade auch mit Blick auf die Zeit sollte das doch drin sein, hier Gerechtigkeit für alle Fraktionen an der Stelle herzustellen.

Meine Frage an Herrn Dr. Kapteina bezieht sich auf die allgemeine Zielerreichung durch die Landesbauordnung, nämlich den Zielen der Landesregierung, das Bauen allgemein zu vereinfachen und zu beschleunigen und auch kostengünstiger zu gestalten, Rechnung zu tragen. Da würde ich mich über Ihre Einschätzung freuen, inwieweit Sie diese Ziele für erreicht halten.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Danke schön, Herr Kollege Schrumpf. – Herr Kollege Wolf von der Fraktion der SPD, bitte.

Sven Wolf (SPD): Wir haben eben schon ein bisschen über unbestimmte Rechtsbegriffe gesprochen. Ich kann das durchaus nachvollziehen. Das ermöglicht Juristen – das sagte ich ja gerade schon – die Arbeit. Dennoch sind eben einige Aspekte vom VdW genannt worden, wo es vielleicht auch Unschärfen dadurch gibt. Da würde mich jetzt aus Ihrer Sicht noch mal interessieren, Herr Dr. Kapteina, wie Sie das bewerten und wo Sie gegebenenfalls auch noch Nachschärfungen durch den Gesetzgeber sehen würden.

Ein Thema, das hier auch angesprochen worden ist, auch von den kommunalen Spitzenverbänden, von unterschiedlichen Verbänden ist: Wer ist eigentlich zuständig für großflächige Veranstaltungen? Da gab es unterschiedliche Anregungen hier aus dem Kreis der Sachverständigen. Auch da würde mich Ihre Einschätzung interessieren. Vielleicht haben Sie da eine Idee oder Anregung, an der Sie uns teilhaben lassen können.

Ein weiteres Thema waren die Abstandsflächen. Das ist hier schon intensiv diskutiert worden. Stichwort waren Nachverdichtungen, aber auch die sozialen Abstände, die für die Nutzerinnen und Nutzer von Wohnungen gewahrt werden müssen, und auch die Frage der Verschattung. Auch dazu würde mich Ihre Einschätzung interessieren.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Danke schön, Herr Wolf. – Herr Paul, bitte.

Stephen Paul (FDP): Ich möchte jetzt die Frage an Herrn Krüger stellen. Wir hatten ja eben schon nach Ihrer Einschätzung gefragt. Wir wollen das Bauantragsverfahren

beschleunigen. Wir hatten eben schon gefragt, wie aus Sicht des Zentralen Immobilien Ausschusses bewertet wird, dass wir die verbindliche Vollständigkeitsprüfung einführen in Verbindung mit der Berichtspflicht für die Kommunen über die Länge der Baugenehmigungsverfahren. Wir hatten den Eindruck, dass Sie darauf noch nicht eingegangen waren. Ich möchte noch mal Gelegenheit geben, dass Sie darauf antworten.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Danke schön, Herr Paul. – Herr Kollege Mostofizadeh von der Fraktion der Grünen.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Wir haben in dieser Runde keine ergänzenden Fragen.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Vielen Dank, Herr Kollege. – Herr Beckamp von der Fraktion der AfD.

Roger Beckamp (AfD): Dann möchte ich gerne eine Frage an Herrn Dr. Kapteina anschließen. Sie waren ja auch Richter. Insofern die Frage, welche Kernprobleme aus Ihrer Sicht durch den neuen Entwurf aus richterlicher Sicht bzw. auch anwaltlicher Sicht neuerdings vielleicht gelöst werden.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Herzlichen Dank. – Dann darf ich das Wort Herrn Dr. Kapteina erteilen.

Dr. Gerd-Ulrich Kapteina (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Zunächst zu der Frage von Herrn Schrupf: Die Zielsetzung der Landesregierung, die Landesbauordnung der Musterbauordnung anzupassen, ist vom Grundsatz her zu begrüßen, insbesondere für all diejenigen Investoren und Entwurfsverfasser, die eben landesübergreifend tätig werden. Von daher sollten wir alle daran arbeiten, dass wir auf diese Vereinheitlichung kommen.

Allerdings ist die Anpassung unserer Landesbauordnung an die Musterbauordnung und auch die Musterbauordnung an sich kein Patentrezept. Insbesondere möchte ich hervorheben, dass unsere Landesbauordnung eine ausgezeichnete, über Jahrzehnte entwickelte und von der Rechtsprechung auch weiterentwickelte Gesetzesfassung ist, sodass es schon schwierig ist, die Qualität dieser unserer Landesbauordnung zu toppen. Auf der anderen Seite hat natürlich diese Landesbauordnung auch manche nicht ganz einfache Spezialität, wie wir immer auch wieder in dem Dialog mit den Kolleginnen und Kollegen in der Architektenkammer feststellen. Das ist aber zum Teil hier in Nordrhein-Westfalen einer sehr launigen – ich habe selber ihr mal angehört – und phantasievollen Rechtsprechung unseres Oberverwaltungsgerichtes mit landespezifischen Rechtsprechungsgrundsätzen geschuldet. Der Landesgesetzgeber hat durch Novellen der Landesbauordnung immer wieder versucht, die Dinge wieder ein Stück weit in die Praxis zurückzuführen. Das hat die Landesbauordnung immer umfangrei-

cher gemacht. Wenn wir jetzt entschlacken und all das, was an Spezialitäten hineingekommen ist, wieder rausnehmen, dann müssen wir damit rechnen, dass die Verwaltungsrechtsprechung wieder nachbessert. Deshalb muss ich an der Stelle, ohne Kritik an der Dritten Gewalt üben zu wollen, zu bedenken geben, dass wir durch eine relativ engmaschige Gesetzgebung, wie wir sie bisher haben, einen klaren politischen Willen im Gesetz stehen haben, sodass kein weiterer Nachbesserungsbedarf besteht. Je mehr Sie spezielle Regelungen aus dem Gesetz herausnehmen – das ist ja mit Maßen geschehen; und da gibt es einige Stellen, über die wir reden könnten –, desto mehr müssen wir damit rechnen, dass die Rechtsprechung noch mal wieder nachfasst und die Sache wieder ein bisschen komplizierter macht.

Vielleicht noch ein weiterer Satz im Allgemeinen. Ich glaube, wir sollten vorsichtig sein, wenn wir meinen – das schein ich zu beobachten, auch in meiner heutigen Tätigkeit –, dass eine gewissermaßen chronische Unterbesetzung von Bauämtern im Lande Nordrhein-Westfalen durch eine Entschlackung der Gesetzgebung kompensiert werden könnte. Das glaube ich nicht. Ich glaube – im Gegenteil –, dass wir uns durch eine Entschlackung möglicherweise auch ein Stück Rechtsunsicherheit einhandeln. Und dafür habe ich aus diesem Gesetzentwurf heraus Beispiele zu benennen. Ich meine es überhaupt nicht parteipolitisch, ich meine das ganz sachlich aus meiner Erfahrung auch als 33 Jahre tätiger Verwaltungsrichter und heute ehemals Rechtsanwalt. So haben Sie beispielsweise – verzeihen Sie mir, wenn ich das direkt an dieser Stelle anspreche – Garagen genehmigungsfrei gestellt. Das ist einerseits nachvollziehbar und wünschenswert, auf der anderen Seite, wenn Sie so lange mit Baurecht zu tun haben, wissen Sie aber, es gibt kaum was Komplizierteres als Grenzgaragen und kaum was Attraktiveres für Nachbarn, die Nachbarstreitigkeiten haben wollen, als Grenzgaragen. Wir hatten bisher ein gewisses Korrektiv in den Bauaufsichtsämtern, indem die in dem Baugenehmigungsverfahren nämlich das Schlimmste verhütet haben. Wenn das jetzt genehmigungsfrei gestellt ist, haben wir die Nachbarstreitprozesse im freien Fall. Und das wird mit Sicherheit die Gerichte in Zukunft stärker beschäftigen. Das kann auch nicht der Sinn der Sache sein. Und vielleicht erlauben Sie mir den etwas saloppen Spruch: Grenzgaragen zu genehmigen, das ist baurechtliche Uhrmacherarbeit. Aber es hilft ja nichts, die Gesetzgebung verlangt eben diese Vorgaben an Grenzgaragen. Deshalb würde ich an der Stelle dafür votieren, dass man diese Dinge im Genehmigungsverfahren lässt, um eine frühzeitige Kontrolle zu haben. Wir hatten die Diskussion ja auch schon insgesamt bezogen auf das Genehmigungsverfahren. Je mehr Sie vorne herausnehmen aus dem Genehmigungsverfahren, desto mehr haben die Behörden hinterher mit repressiven Maßnahmen zu tun, wenn nicht rechtmäßig gebaut wird. Herr Uhing, jetzt gucke ich Sie an. Je besser die Qualität der Bauanträge und der Planung der Architektenschaft, desto weniger brauchen wir die Kontrolle der Bauämter, weil wir wissen, wie die Realität aussieht. Und da besteht ein Spannungsfeld.

Dann wollen Sie den Abbruch von Häusern, jedenfalls für bestimmte Gebäudeklassen, freistellen. Meine Damen und Herren, wir haben immer wieder Probleme, wir haben immer wieder Prozesse um die Frage: Wie sieht es mit der Rückbaustatik aus bei Ge-

bäuden, etwa in einer geschlossenen Blockrandbebauung? Wie sehen die Rückbaukonzepte aus? Wenn wir das alles in Zukunft den Bauherren und Nachbarn selbst überlassen, kann es ein Problem geben.

Dann noch ein letzter Punkt zum Allgemeinen: Die Vorprüfung mit dem Thema „Zurückstellungsbescheide“, die es ja bisher gab, jetzt in einen Automatismus zu überführen, dass immer dann, wenn die sogenannte Bescheidungsfähigkeit von Bauanträgen nicht gegeben ist, nicht die Genehmigungsfähigkeit fehlt, sondern schon die Bescheidungsfähigkeit fehlt, das nach einmaliger Anforderung automatisch in der Fiktion einer Antragszurücknahme endet, meine Damen und Herren, dann werden wir eine Prozessflut befürchten müssen, denn ich kenne kaum einen Bauantrag, der bescheidungsfähig ist. Von daher ist es im Sinne der Flexibilität und Entbürokratisierung wichtig, einen Dialog zwischen den Fachämtern und den Antragstellern flexibel zu führen und es nicht mit einem Anforderungsschreiben dann möglicherweise noch mit Postzustellungsurkunde und Ähnlichem sein zu lassen und dann automatisch in der Fiktion der Zurücknahme zu enden. Ich würde im Gegenteil plädieren, bürgerfreundlich den Dialog, der ja auch sehr pragmatisch bei vielen Ämtern geführt wird, zu führen. Wir wissen, dass Zurückweisungsbescheide vielen Bauherren Steine statt Brot gibt. Das wäre ja sicher bei der Fiktion, über die wir hier sprechen, noch viel schlimmer.

Sie haben dann weiter ...

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Herr Dr. Kapteina, an der Stelle darf ich mich einmal kurz mit Ihrem Einverständnis einbringen. Bitte empfinden Sie das nicht als unhöflich, und ich habe auch mitbekommen, dass die Fragen der Abgeordneten Schrupf und Wolf sehr ausführlich gewesen sind: Wir haben – das habe ich, als Sie reinkamen, nicht noch einmal vorgetragen – eine Vereinbarung, sich ungefähr – ich weiß, dass das sehr knapp ist – an sechs Minuten zu halten. Ich weiß auch, dass wir gut vor der Zeit liegen, aber es gab eine Vereinbarung mit den Obleuten, die Sachverständigen in etwa gleichzubehandeln. Da war eben der eine oder andere drunter, der eine oder andere drüber. Sie haben gerne noch ein wenig Zeit, aber ich würde Sie dann bitten, langsam zum Ende zu kommen.

Dr. Gerd-Ulrich Kapteina (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Herzlichen Dank für den Hinweis. Dann lassen Sie mich nur noch zwei Sätze sagen zu dem Thema „Baugenehmigungen für Veranstaltungen“. Ich komme soeben aus dem Gerichtssaal des Love-Parade-Prozesses. Wir erleben im Augenblick, dass wir seit Monaten die Baugenehmigung für die damalige Love-Parade prüfen. Wir stellen keine Fehler fest. Trotzdem hat es dieses grauenhafte Unglück gegeben. Das zeigt für uns einen massiven Nachbesserungsbedarf. An der Stelle kann ich nur appellieren, den Gesetzesentwurf insgesamt an einer klaren Vorgabe zu orientieren, dass Baugenehmigungen keine Veranstaltungsgenehmigungen sind und dass das Gefährdungspotential solcher Events nicht durch die Bauaufsichtsämter zu bewältigen ist. Das vielleicht als klare Vorgabe. Ich könnte den ganzen Tag einiges dazu sagen, aber das vielleicht an einem anderen Punkt und an anderer Stelle.

Ein letzter Satz noch zu den Abstandsflächenvorschriften. Vom Prinzip her finde ich den Entwurf gelungen – mit kleinen Marginalien, die man vielleicht noch mal im kleinen Kreis besprechen kann. Einiges sollte noch ein bisschen wieder an die alte Bauordnung angepasst werden. Das sind aber Marginalien und Nachschärfungen. Da will ich Sie jetzt im Detail nicht langweilen, aber das kann ich Ihnen jederzeit im Detail erklären.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Vielen Dank. – Es gab dann noch eine Nachfrage an den Herrn Sachverständigen vom Zentralen Immobilien Ausschuss, Herrn Krüger. Die Frage war von Herrn Kollegen Paul von der Fraktion der FDP.

Christian Krüger (ZIA – Zentraler Immobilien Ausschuss): Sehr verehrter Herr Paul, Sie haben natürlich recht. Ich bin Ihnen die Antwort schuldig geblieben. Dafür entschuldige ich mich. Wir begrüßen im Grunde genommen Beides. Zum einen sehen wir es schon so, dass auch der Antragsteller in der Pflicht ist, uns seine Unterlagen vollständig vorzulegen. Und wir begrüßen natürlich auch die Berichtspflicht, die natürlich den Kommunen auch eine Rechenschaftspflicht auferlegt, um zu zeigen, wie das bei euch läuft. Also, laufen die Bauanträge durch, die Genehmigungsverfahren, oder laufen sie nicht durch? Es knüpft so ein bisschen an das an, was heute hier schon erwähnt wurde. Es soll Zucht und Ordnung auf beiden Seiten des Schreibtischs herrschen. Die Rücknahmefiktion des § 71 des Entwurfes kann man kritisch sehen. Das ist ganz klar. Aber ich denke, da wird sehr viel davon abhängen, wie diese Vorschrift gelebt wird.

Vorsitzender Stefan Kämmerling: Meine Damen und Herren, dann darf ich in die Runde schauen und die Abgeordneten fragen, ob es weitere Fragen gibt. – Das wird mir von keiner der Seiten signalisiert.

Das gibt mir die Möglichkeit, Ihnen, meine Damen und Herren Sachverständigen, schon einmal für Ihren Sachverstand, Ihre Stellungnahmen, aber auch für die Tatsache, dass Sie uns hier noch einmal mündlich zur Verfügung gestanden haben, sehr herzlich zu danken. Den Damen und Herren, die dem weiteren Sitzungsverlauf nicht folgen werden, wünsche ich schon mal einen schönen Nachhauseweg. Sie sind aber sehr herzlich eingeladen, auch beim weiteren Verlauf der Anhörung hierzubleiben.

Wir sind jetzt in einer Art und Weise vor der Zeit, wie wir, die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses und ich, es nicht erwartet haben. Dazu haben Sie mit Ihrer Disziplin, was die Dauer Ihrer Redebeiträge betrifft, erheblich beigetragen. Auch hierfür möchte ich mich herzlich bedanken.

Jetzt gibt es die Situation, dass wir üblicherweise mit den weiteren Anhörungspunkten fortfahren. Es gibt aber einen sehr guten Grund dafür, dass wir das in diesem Falle nicht tun werden. Wir haben in dem weiteren Block ein relativ spezielles Thema, was die speziellen Fachkenntnisse der Abgeordneten aus dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales betrifft. Deswegen haben wir auch aus Respekt vor den be-

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Verkehr (26.)

04.05.2018

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (22.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

troffenen Menschen zuvor vereinbart, dass die Vorsitzende des entsprechenden Ausschusses, meine Kollegin Frau Heike Gebhard, ab diesem Sitzungspunkt die Leitung der Anhörung übernehmen wird.

Jetzt sind wir eine halbe Stunde vor der Zeit, was eben dazu führt, dass die Kolleginnen und Kollegen aus dem Fachbereich noch nicht da sind. Deswegen habe ich mit den Obleuten hier am Rande kurz mit der freundlichen Hilfe von Frau Arnoldy vereinbaren können, dass wir zwar keine Pause machen – das wäre nicht gut –, aber wir machen eine Unterbrechung der Anhörung und ermöglichen damit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Fachbereich, ab 13:00 Uhr hier die Anhörung fortzusetzen. Das ist hier Konsens. Von daher herzlichen Dank bis hierhin.

Ich unterbreche diese Anhörung. Frau Kollegin Gebhard wird sie um 13:00 Uhr wieder eröffnen. Herzlichen Dank.

(Unterbrechung von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr)

Vorsitzende Heike Gebhard (AGS): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir setzen die Anhörung fort. Ich darf mich bei den Expertinnen und Experten herzlich bedanken, dass sie die kleine Unterbrechung in Kauf genommen haben.

Wir kommen nun insbesondere zu den Fragestellungen aus Sicht der Sozialverbände. Vor allem die Vertreterinnen und Vertreter des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales werden jetzt Fragen an Sie richten. – Herr Kollege Preuß, bitte schön.

Peter Preuß (CDU): Vielen Dank für die eingereichten Stellungnahmen. Ich habe einige Fragen, zunächst an Herrn Dr. Spörke vom Sozialverband Deutschland und Herrn Vöge, VdK, den ich aber nicht sehe, das macht dann Herr Ohm. Es ist mehr eine gesellschaftspolitische Frage, inwieweit nämlich die Barrierefreiheit in Bezug auf die gesamte Gesellschaft insbesondere auch im Hinblick auf den demografischen Wandel bereits im gesellschaftlichen Verständnis verankert ist, oder sehen Sie das nicht, dass die Barrierefreiheit in den Augen der Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit ist?

Eine zweite Frage richtet sich an den Deutschen Mieterbund, wenn vertreten, oder auch an Herrn Bertram Weiland von Blinden- und Sehbehindertenverein. Sehen Sie die Barrierefreiheit im vorliegenden Gesetzentwurf als Gewinn für die Menschen oder nicht?

Dann die Frage an Herrn Frehe, Verband behinderter Juristen: Wo spiegelt sich die Verpflichtung der öffentlichen Träger zur Barrierefreiheit aus dem Inklusionsstärkungsgesetz von 2016 im vorliegenden Gesetzentwurf in Bezug auf die Bestandsbauten wieder?

Dann eine Frage an den Bund Deutscher Baumeister: Welche fachlichen Lösungsmöglichkeiten sehen Sie für einen kostengünstigen barrierefreien Umbau im Bestand?

Und dann eine Frage an Herrn Ladenberger und Herrn Killewald: Ministerin Scharrenbach hat die Allianz für Wohnen ins Leben gerufen. Wie sehen Sie aus Ihrer Sicht einer

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Verkehr (26.)

04.05.2018

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (22.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

einwohnerstarken Kommune den R-Standard im Hinblick auf den Bedarf und die Nachfrage derzeit umgesetzt?

Und insbesondere an Herrn Killewald: Halten Sie die Abschaffung der R-Quote für sinnvoll?

Und ebenso an Herrn Killewald: Wie wirkt sich der Gesetzentwurf im ländlichen Raum aus, wo regelmäßig nur drei- bis viergeschossig gebaut wird?

Das waren meine Fragen.

Vorsitzende Heike Gebhard (AGS): Herzlichen Dank, Herr Kollege Preuß. Ich darauf Sie allerdings aufmerksam machen – wahrscheinlich haben Sie die Nachricht nicht wahrgenommen –, dass Herr Frehe seine Teilnahme an der Anhörung nicht zusagen konnte. Nachbenannt worden ist die LAG Wohnberatung.

Als Nächster hat sich Herr Haupt gemeldet.

Stephan Haupt (FDP): Wir haben eine Frage an den Vertreter der Stiftung Wohlfahrtspflege, Herrn Killewald: Wie bewerten Sie, das Gesetzesziel des barrierefreien Bauens zum Standard zu machen, gerade auch im Hinblick auf den demografischen Wandel und das altersgerechte Wohnen?

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Als Nächster ist der Kollege Neumann dran. Bitte schön.

Josef Neumann (SPD): Herzlichen Dank für die zahlreichen Stellungnahmen. Ich habe zunächst eine Frage zu dem Bedarf an Daten, und zwar einmal vielleicht an die kommunale Familie, die hier vertreten ist, aber auch an die Stiftung Wohlfahrtspflege, an Herrn Killewald. Es wurde lange debattiert und diskutiert, es gebe keine Datengrundlage, keine Zahlen, auf denen man Aussagen treffen kann. Meine Frage hier an die kommunale Familie und an die Stiftung: Gibt es Daten? Wie bewerten Sie diese Aussagen? Kann man aufgrund dieser Daten weitere Planungen und Entsprechendes durchführen?

Meine nächste Frage geht an die Agentur Barrierefrei Nordrhein-Westfalen. Sie beschreiben sehr eindeutig den Unterschied zwischen einer Wohneinheit und einer Nutzungseinheit und werfen natürlich sehr deutlich noch mal den Hinweis darauf, dass, wenn man von Nutzungseinheiten spricht, wir wesentlich mehr Menschen erreichen als nur bei dem Begriff der Wohnungseinheit. Insofern würde ich darum bitten, dass Sie das noch einmal näher erläutern.

Dann an den SoVD und auch an den VdK die Frage: Es wird ja hier oft von Barrierefreiheit gesprochen, aber wenn man sich den Gesetzentwurf hier anschaut, dann beginnt die meistens mit drei Stufen und ab sechsten Stockwerk. Wie bewerten Sie sozusagen diese Form von Barrierefreiheit, die für viele Menschen eher neue Barriere darstellt, als Barrieren letztendlich in diesem Bereich zu beenden bzw. abzuschaffen?

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Verkehr (26.)

04.05.2018

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (22.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank, Herr Kollege Neumann. – Als Nächster hat Herr Mostofizadeh das Wort. Bitte schön.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Den Dank kann ich noch mal erneuern, aber wir haben uns ja vorhin schon gesehen. Vielen Dank für die Stellungnahmen.

Ich würde ergänzend zu dem, was Kollege Neumann gesagt hat, schon auch noch die anderen, also Kompetenzzentrum Selbstbestimmtes Leben, die LAG Selbsthilfe, die LAG Wohnberatung und die Landesseniorenvertretung und auch die Sozialverbände bitten, die Frage nach dem Bedarf zu beantworten, und zwar Bedarf nach barrierefreien Wohnungen und auch insbesondere nach Wohnungen, die nach ihrem Standard nutzbar sind, also wie da der Bedarf erstens aussieht und zweitens wie auch mit ihnen umgegangen wird, was die Bedarfsermittlung anbetrifft. Das würde mich einerseits interessieren.

Die zweite Frage, die ich an den gleichen Personenkreis richten möchte, ist die Frage: Inwieweit glauben Sie, dass das, was in der UN-Behindertenrechtskonvention in § 19 formuliert ist, mit diesem Gesetzentwurf erfolgreich oder auch nicht erfolgreich umgesetzt wird? Vielleicht setzen Sie das auch in Bezug auf die vorhandenen Gesetzestexte, wie zum Beispiel Inklusionsstärkungsgesetz.

Es ist explizit angesprochen worden von der Freien Wohlfahrtspflege, dass, wenn mehr als sechs Personen in einer Nutzungseinheit sind, in diesem Gesetzentwurf wieder Verschärfungen in Bezug auf Brandschutz und andere Punkte gemacht worden sind. Die Frage ist, wie das zu bewerten ist und was das auch für praktische Folgen bei der Umsetzung dann haben würde.

Das waren für die erste Runde die Fragen.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Dann folgt der Kollege Sven Wolf.

Sven Wolf (SPD): Ich möchte einen Aspekt, den wir eben schon diskutiert haben, noch mal aufgreifen, nämlich das Thema „Brandschutz“. Meine Frage richtet sich ausdrücklich natürlich an die Experten der Feuerwehr. Sie haben in Ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass aus Ihrer Sicht noch einige Sicherheitsanforderungen bislang unberücksichtigt geblieben sind. Vielleicht können Sie das noch einmal ausführen, welche Punkte das aus Ihrer Sicht sind.

Dann würde mich noch eine Einschätzung von Ihnen zu dem Thema, das wir eben diskutiert haben, interessieren – Herr Dr. Scholz hat das ja ausgeführt –, nämlich welche Außenwände beim Brandschutz notwendig sind, welche Regelungen da sind.

Und dann gibt es entsprechende Diskussionen um die Frage Höhe von Gebäuden. Auch da würde mich Ihre Einschätzung vom Verband der Feuerwehren interessieren.

Und dann habe ich noch eine ergänzende Frage an den Mieterbund. Bei der Frage der Barrierefreiheit geht es ja um die Frage der Zugänglichkeit zu den Häusern, also

die Barrierefreiheit in den Wohnungen und die Zugänglichkeit zu den Häusern. Vielleicht können Sie uns da noch mal diesen Unterschied deutlich machen.

Es wird eingeschränkt – so verstehe das zumindest –, dass man zwar die Wohnung erreichen kann, aber bestimmte Nebenräume, Keller, Dachgeschoss gegebenenfalls nicht. Vielleicht könnten Sie das noch mal aus Sicht der Mieterinnen und Mieter – gegebenenfalls will das Mieterforum das auch noch mal ergänzen – bewerten.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke. – Und dann folgt Herr Beckamp.

Roger Beckamp (AfD): Meine Frage geht an Herrn Killewald von der Stiftung Wohlfahrtspflege und an Frau Tyll von der Wohnberatung. Es geht um den Nutzen der Barrierefreiheit. Neubauten sind ja nur so 1 bis 2 % im Verhältnis zu Bestandszahlen, die immer entstehen. Die meisten Leute leben ja im Bestand. Wäre es da nicht wirkungsvoller, Barrierefreiheit mehr zu fördern, zu ermöglichen im Bestand im Verhältnis zum Neubau? Der Neubau ist ja jetzt das, was die ganze Last tragen muss.

Und dann eine Frage an Frau Schlatholt. Sie schreiben, Sie haben 270.000 Mitglieder. Wie viele davon sind denn als Rollstuhlfahrer betroffen? Wie ist die Quote bei Ihnen? Und aus der Erfahrung heraus: Wo ist der regionale Bedarf? Wissen Sie, wo regionaler Bedarf ist für rollstuhlgerechte Wohnungen oder wo Versorgungsdefizite sind, und wie wird das ermittelt?

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Mir liegen keine weiteren Fragen mehr vor, sodass wir in die erste Antwortrunde einsteigen können. Ich orientiere mich am Tableau. Das heißt, wir beginnen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Eva Maria Niemeyer (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Wir sind, wenn ich es jetzt richtig in Erinnerung habe, speziell zum Thema „Datengrundlage“ befragt worden. Da muss ich auf die Diskussion zur Novelle der Bauordnung 2016 verweisen, wo ja nun die Quote, wie sie vorgesehen war, 8/15 jetzt im Gesetz drin steht. Zuvor gab es ja eine andere Quote, noch eine kleinteiligere Quote für den Anteil rollstuhlgerechter Wohnungen. Das zeigt so ein bisschen, dass diese Zahlen nicht ganz auf einer verlässlichen Datengrundlage basieren. Es ist, glaube ich, auch allgemein bekannt oder anerkannt, dass man nicht genau nachweisen kann aufgrund einer Empirie, warum man jetzt gerade diese Zahlen und diese Quote in die Bauordnung 2016 aufgenommen hat.

Es gab auch mal die Überlegung, die Festlegung des Anteils rollstuhlgerechter Wohnungen in das Satzungsrecht der Gemeinden zu stellen. Dagegen haben wir uns natürlich nachdrücklich ausgesprochen seitens der kommunalen Spitzenverbände, weil es das Problem einer nicht vorhandenen Datenbasis dann einfach auf die kommunale Ebene verlagert hätte. Daher haben wir jetzt in unserer aktuellen Stellungnahme zur Bauordnung uns auch dafür ausgesprochen, dass man, bevor man verbindliche Quoten festlegt, vielleicht doch zunächst mal versucht, eine Datenbasis zu bekommen, die

dann anschließend dazu genutzt werden kann, um noch mal in die Überlegungen einzusteigen und wirklich dann anhand vorhandenen Datenmaterials zu prüfen, inwieweit ein Bedarf jetzt auch im Neubau für die rollstuhlgerechten Wohnungen besteht. Aber bisher ist es einfach so, dass zumindest auch auf kommunaler Ebene keine ausreichende Datenbasis vorhanden ist, die es erlauben würde, ein Satzungsrecht der Kommunen zu gestalten, indem eben solche Quoten festgelegt werden könnten.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. – Wir machen dann weiter mit dem Sozialverband Deutschland. Herr Dr. Spörke, bitte.

Dr. Michael Spörke (Sozialverband Deutschland SoVD Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich würde im ersten Block versuchen, die Fragen der Abgeordneten Preuß und Neumann gemeinsam zu beantworten, weil sie aus meiner Sicht ein bisschen ähnlich gelagert waren, und dann fortfahren.

An uns ist die Frage gestellt worden, wie wir die Verankerung von Barrierefreiheit in der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt beurteilen würden. Hier muss man sehen, die Tatsache, dass wir in der heutigen Zeit zum Glück bei vielen Gelegenheiten über Barrierefreiheit sprechen und auch hier gesetzliche Vorgaben geschaffen worden sind, beruht zu einem immensen Großteil darauf, dass die Menschen mit Behinderung selber über viele Jahrzehnte hinweg dafür gekämpft haben, dass die Gesellschaft ihre Bedürfnisse wahrnimmt und Barrierefreiheit als ein wichtiges Ziel ansieht. Nur deswegen gibt es zum Beispiel auch die UN-Behindertenrechtskonvention. Wären nicht die Behindertenverbände hier weltweit so aktiv gewesen, hätten wir diese Konvention bis heute nicht.

Das Zweite ist sicherlich, dass die Entwicklung des sogenannten demografischen Faktors hier auch eine Rolle spielt, dass man nun auch sozusagen gesamtgesellschaftlich den Nutzen von Barrierefreiheit eben auch für andere Gruppen über die der Menschen mit Behinderung hinaus zu Recht anerkennt.

Deswegen ist es aus unserer Sicht ganz klar Aufgabe des Staates, in unserem Fall Aufgabe des Landes, gesetzlich verankert Standards zu setzen, die die Umsetzung von Barrierefreiheit garantieren. Diese Standards müssen verbindlich und klar formuliert sein. Und hier sehen wir eben im vorliegenden Gesetzentwurf die klaren Schwächen. Der Gesetzentwurf führt zu Recht und völlig korrekt die Definition von Barrierefreiheit auf. Die ist so übernommen worden, wie sie sein sollte. Nur das, was dann folgt in dem Gesetzentwurf, widerspricht an mehreren Punkten dieser eigenen Definition, bzw. lässt Dinge aus, die die Definition eigentlich beinhaltet.

Ich möchte dazu drei Punkte nennen. Beim Thema der Wohnungen geht die Definition zu Recht ganz klar davon aus, Barrierefreiheit heißt für alle Menschen, auffindbar, zugänglich und nutzbar. Beim Thema „Zugänglichkeit“ haben wir aber das große Problem, dass der Gesetzentwurf die barrierefreie Zugänglichkeit, die laut Definition zwingend notwendig wäre, erst garantieren würde bei Gebäuden mit mehr als fünf Stockwerken. Das heißt, alles, was bis fünf Stockwerke geht, wäre laut Gesetzentwurf entgegen der Definition, die im Entwurf steht zur Barrierefreiheit, eben nicht barrierefrei

zugänglich. Das ist ein Gegensatz, der aus unserer Sicht so nicht bleiben kann, weil ansonsten ist das Ziel im Gesetzentwurf, dass alle Wohnungen zukünftig barrierefrei sind, schlichtweg nicht erfüllt, sondern eben dann höchstens für die Wohnungen, die in Gebäuden sind mit mehr als fünf Stockwerken.

Das Zweite ist aber auch, dass die Definition von Barrierefreiheit zu Recht eben davon spricht, dass hier von allen Menschen die Rede ist. Ich denke, wir sind uns auch hier im Haus einig, dass selbstverständlich auch Menschen, die einen Rollstuhl benutzen müssen, zur Gruppe aller Menschen gehören. Von daher kann man schlichtweg aus unserer Sicht diese Gruppe nicht rausnehmen aus der Betrachtung beim Thema „Wohnen“, was der Gesetzentwurf aber laut der Begründung tut, indem er sagt, dass im Bereich der barrierefreien Wohnungen ausdrücklich nicht die Wohnungen mit R-Standard gemeint sind, sondern eben die barrierefreie Wohnungen ohne Nutzbarkeit durch Rollstuhlfahrer. Es ist aus unserer Sicht ein nicht hinzunehmender Zwiespalt innerhalb des Gesetzes, der gelöst werden muss.

Als dritten Punkt der Unklarheit in Bezug auf Barrierefreiheit, die im Sinne von klaren Standards durch den Gesetzgeber gelöst werden muss, möchte ich das Thema „öffentlich zugängliche Gebäude“ benennen. Hier ist die gewählte Formulierung aus unserer Sicht vollkommen unzureichend, weil es hier eben heißt, im erforderlichen Umfang soll barrierefrei gebaut werden. Wir fragen uns, was dieser „erforderliche Umfang“ denn sein soll. Wir sehen hier das große Problem, dass Juristen ein neues Betätigungsfeld bekommen, wenn dann Klagen kommen in diesem Zusammenhang, wo dann vor Gericht geklärt werden muss, was denn hier der „erforderliche Umfang“ wäre. Deswegen empfehlen wir, hier rechtssicher zu formulieren, indem man sagt, dass die Teile, die dem Besucher- und den Nutzerverkehr dienen, barrierefrei sein müssen bei öffentlich zugänglichen Gebäuden, um hier eine Klarheit zu schaffen.

Dann wurde ich nach dem Bedarf für barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnungen gefragt. Hierzu ist zum einen zu sagen, dass wir durch die Mitglieder, die wir haben, seit vielen Jahren immer wieder das Feedback bekommen, dass entsprechende Wohnungen händeringend gesucht werden. Es gibt die konkreten Zahlen aus Köln, wozu der Kollege Ladenberger, denke ich, noch etwas sagen kann. Dass es keine konkreteren Zahlen in diesem Bereich gibt außer eben aus Köln, liegt schlichtweg daran, dass man über Jahrzehnte hinweg versäumt hat, hier zu evaluieren, die Zahlen zu erheben. Das ist aber keine Aufgabe, die dem Betroffenen selber oder ihren Verbänden aufzuerlegen ist, sondern aus unserer Sicht eine staatliche Aufgabe. Im Rahmen der Erfassung von Barrieren wäre eben auch vonseiten des Landes gemeinsam mit den Kommunen zu erfassen, welchen Bedarf an barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen es gibt. Solch eine Evaluation war in dem Gesetzentwurf von 2016 vorgesehen. Aus unserer Sicht nicht nachvollziehbarerweise ist die Evaluation jetzt nicht mehr vorgesehen. Wir raten dringend an, diese wieder aufzunehmen.

Ich glaube, soweit habe ich jetzt die Fragen beantwortet.

(Silke Gottschalk [Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e. V.] meldet sich.)

Vorsitzende Heike Gebhard: Sie möchten ergänzen? Ich kann das nicht verstehen.

Silke Gottschalk (Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich glaube, ich war vorher dran. Ich muss früher weg. Deshalb sage ich das.

Vorsitzende Heike Gebhard: Ich weiß jetzt nicht, was Sie mit „vorher dran“ meinen.

Silke Gottschalk (Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich glaube, ich war im Tableau vorher dran.

Vorsitzende Heike Gebhard: Der Deutsche Mieterbund steht bei mir leider Gottes relativ weit unten. Das dauert noch ein bisschen, Frau Gottschalk. Wenn Sie sich noch gedulden könnten.

Ich würde gerne jetzt weitermachen mit dem Kompetenzzentrum Selbstbestimmtes Leben, mit Herrn Ladenberger.

Horst Ladenberger (Kompetenzzentrum Selbstbestimmtes Leben): Ich bin hauptsächlich gefragt worden zu dem Thema „Bedarf“. Ich komme aus Köln. Wenn ich jetzt gleich ein paar Kölner Zahlen nenne, dann nicht deswegen, weil das eine besonders schlechte Kommune oder eine besonders gute Kommune ist, sondern es liegt einfach daran, dass dort die Zahlen vorliegen, dass die von dort bekannt sind, und es ist halt auch eine Kommune, die sehr nachfrageorientiert ist.

Die Zahlen, die ich gleich nennen werde, stammen von der Wohnvermittlungsstelle für besondere Bedarfe. Das ist eine mit zwei Personen besetzte Stelle, die nur eingeschränkt – sage ich mal – zugänglich ist. Das meine ich nicht physisch, sondern die Kolleginnen sind viel außer Haus, versuchen, Kontakt mit Wohnungsgenossenschaften aufzunehmen etc. pp. Das heißt, die Zahlen, die ich gleich nenne, sind die Spitze eines Eisbergs. Eine andere Möglichkeit, sich zum Thema „Wohnvermittlung“ zu erkundigen, für Menschen, die dringend eine Wohnung suchen, ist „wohn mobil“, eine Wohnberatungsstelle, angehangen beim Paritätischen. Die nehmen im Moment keine Anfragen nach Wohnvermittlung mehr entgegen, weil sie dem gar nicht nachkommen können. Das ist im Moment die Situation in Köln. Es wurde vorhin die Aussage getroffen, dass es in Köln genug barrierefreie Wohnungen gibt. Das würde ich nicht nur als verwunderlich, sondern auch als falsch bezeichnen.

Ich sage einfach mal ein paar Zahlen von 2013: Es sind 388 Menschen bei dieser Wohnvermittlungsstelle mit dem Gesuch nach barrierefreiem Wohnraum aufgeschlagen, 98 konnten vermittelt werden. Im Jahr 2014 waren es 551, 96 konnten vermittelt werden. Im Jahr 2015 waren es 615, 110 konnten vermittelt werden. Das heißt, die Quote der Vermittlungsmöglichkeiten ist ungefähr eins zu fünf, wenn dieser spezielle Wohnraum gesucht wird.

Gleichzeitig gibt es eine Antwort im Sozialausschuss auf die Frage, wie viele rollstuhlgerechte Wohnungen in den letzten Jahren in Köln gebaut worden sind. – Antwort:

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Verkehr (26.)

04.05.2018

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (22.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

2014 neun, 2015 vier, 2016 drei, 2017 30 – da sind aber auch Wohnungen mit reingerechnet worden, die im Rahmen von Pflegewohngemeinschaften, also von besonderen Konzepten, und auch im Heimbereich errichtet worden sind –. Das heißt, dieser Dämon der rollstuhlgerechten Wohnungen ist ein Mythos. Den gibt es noch gar nicht. Das ist das eine.

Das Zweite ist, die Zahlen, die ich jetzt gerade genannt habe, also die hunderte Ratsuchenden, die sich durch die Klientel derjenigen, die diese Wege gar nicht gefunden haben, bzw. diejenigen, die auch bei „wohn mobil“ anhängig waren, kann man also durchaus vermehrfachen. Ich denke, dass es geschätzt über 1.000 sind. Und wer davon wirklich eine rollstuhlgerechte Wohnung braucht, das kann man leider tatsächlich nur schätzen. Das ist aber nach meiner Schätzung, sage ich jetzt einfach mal, mindestens ein Drittel der Menschen. Es handelt sich vor allem um die Menschen, die entweder ein Hilfsmittel oder einen Rollstuhl oder einen Rollator in der Wohnung nutzen müssen, also nicht nur außerhalb, insbesondere E-Stuhl-Nutzer, insbesondere solche, die einen größeren manuellen Rollstuhl haben, und insbesondere Menschen, die auch einen Rollstuhl nur dann nutzen können, wenn sie jemand schiebt. Versuchen Sie mal, auf 1,20 m mal 1,20 m einen Rollstuhlfahrer auf der Stelle im Flur zu wenden, wenn er das nicht selber kann. Das heißt, der Bedarf ist wesentlich höher, als man heute hier atmosphärisch hat wahrnehmen können. Ich denke einfach, die Zahlen – da stimme ich Herrn Dr. Spörke dringend zu – müssen dringend erhoben werden. Und hier würde ich das Motto aufgreifen: erst handeln, dann fragen. Denn der Bedarf ist schon jetzt so groß, dass man nicht mehr warten kann, bis man das über mehrere Jahre evaluiert, sondern wir brauchen eigentlich jetzt eine Regelung und jetzt einen Fortschritt.

Unsere ursprüngliche Forderung war natürlich 100 % R-Quote. Wir wissen selber, dass das nicht durchsetzbar ist. Wir sind dann damals bei der 2016er-Novellierungsanhörungsgeschichte auf 25 % gegangen. Wir haben gedacht, das ist immerhin etwas. Da kann man auch einen Flügel stapelbar machen. Damit sind wir auch nicht durchgekommen. Warum fordern wir eine R-Quote? – Antwort: Weil es sie sonst nicht gibt. Die Förderanreize alleine – das ist heute sehr deutlich geworden – reichen nicht aus. Die Bereitschaft, R-Wohnungen zu bauen – auch das ist heute in der Diskussion sehr deutlich geworden –, ist äußerst gering. Es kam eigentlich nur von einem Verband aus der Bauwirtschaft überhaupt der Gedanke, möglicherweise die verbesserten Förderungen in Betracht zu ziehen.

Ich denke auch, dass die Bereitschaft und auch die Möglichkeiten der Kommunen, kommunale Lösungen zu schaffen, sehr begrenzt sind. Das Wohnungsamt, mit dem ich jetzt in Kontakt war, hat mir gesagt, sie können natürlich für die verbesserten Fördermöglichkeiten werben, sie können eventuell über Konzeptvergaben von städtischen Grundstücken vielleicht noch was drehen, aber auch das sind nur geringe Anteile. Wir wissen auch, dass im Bestand so gut wie nichts möglich ist, was die R-Wohnungen angeht, weil das hieße Grundrissveränderungen. Das heißt, der Hebel über die Neubauten ist der einzig mögliche, und da müssten wir dringend die R-Quote reinbringen.

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Verkehr (26.)

04.05.2018

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (22.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt

Dann bin ich gefragt worden, ob dieses Gesetz mit dem Art. 19 oder auch dem Inklusionsstärkungsgesetz letzten Endes in Übereinstimmung ist. Aufgrund der Kritik, die ich jetzt gerade geäußert habe, die aber auch wesentlich differenzierter noch aus den diversen Stellungnahmen herauszuleiten ist, muss man sagen: Nein. Wer barrierefreien Wohnraum braucht, hat im Moment überhaupt keine Wahl. Viele müssen sogar in ihrer Wohnung verharren und finden keine Alternative. Von daher ist Art. 19 UN-BRK bei Weitem noch nicht erfüllt. Und das Gesetz ist auch nicht in der Lage, das in absehbarer Zeit letzten Endes zu ermöglichen.

Gleiches gilt für das Inklusionsstärkungsgesetz. Auch da steht drin, dass neue Gesetze daraufhin überprüft werden müssen, ob sie letzten Endes die Vorgaben der UN BRK erfüllen. Aus eben genanntem Grund tut sie es nicht. Von daher sehe ich diesen Gesetzentwurf, den wir im Moment hier vor uns haben, als nicht konform sowohl mit UN BRK wie auch mit dem Inklusionsstärkungsgesetz.

Vielleicht noch eine letzte Äußerung zum Thema „öffentliche Gebäude und erforderliches Maß“. Man darf nicht nur an die Besucher denken bei öffentlichen Gebäuden. Gerade der Ausschuss für Arbeit weiß, dass behinderte Menschen in erhöhtem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Und jedes öffentliche Gebäude oder jedes Gebäude, das auch ein Arbeitsplatz sein kann, muss eigentlich ein barrierefreier Arbeitsplatz sein können. Von daher merken wir auch, es gibt viele Vermittlungshemmnisse in dem Bereich, aber die fehlende Barrierefreiheit möglicher Arbeitsplätze ist ein wichtiges Vermittlungshemmnis auf dem allgemeinen Markt. Auch das ist letzten Endes zu berücksichtigen, wenn man das erforderliche Maß von öffentlichen Gebäuden betrachtet.

Ich schließe mich dem dringenden Appell an, eine geordnete Bedarfsermittlung durchzuführen. Wir haben auch ganz oft immer noch die Aussage, es gibt barrierefreie Wohnungen, die aber nicht zugänglich sind. Das nutzt uns überhaupt nichts. Das wäre so, als würde man Ihnen Ihre Wohnungstür zumauern. Es ist also immer noch oft so, dass barrierefreie Wohnungen in Statistiken auftauchen, wo aber die Zugänglichkeit nicht barrierefrei gegeben ist.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank, Herr Ladenberger. – Ihnen folgt nun Frau Gottschalk. Ich darf mich bei Ihnen entschuldigen. Ich habe unterstellt, dass meine Reihenfolge mit dem Tableau identisch ist. Das ist es leider nicht. Sie haben jetzt das Wort. Bitte.

Silke Gottschalk (Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e. V.): Zu der ersten Frage habe ich ja in der ersten Runde schon etwas gesagt, ob dieser Gesetzentwurf den tatsächlichen Anforderungen der Barrierefreiheit gerecht wird. Da würde ich noch mal verkürzt sagen, dass es durchaus fraglich ist, denn wir haben tatsächlich einen erhöhten Bedarf an barrierefreien und auch rollstuhlgerechten Wohnungen. Da ist es natürlich löblich, dass die Landesregierung hier extra ein Förderprogramm zur Verfügung stellt, aber wir wissen alle, dass das bei Weitem nicht reichen wird, um den Be-

darf tatsächlich abzudecken. Mir fällt schon auf, dass allein der Begriff der Barrierefreiheit nicht ausreichend definiert wird, nicht konkret definiert wird in diesem Gesetz. Das heißt, auch hier fehlt es schon an Transparenz und Rechtsklarheit. An anderen Stellen sind auch immer wieder unbestimmte Rechtsbegriffe, in § 49, in § 39. Mit solchen Formulierungen kann relativ leicht das Merkmal Barrierefreiheit umgangen werden. Und letztendlich ist in diesem Gesetz auf eine Quote verzichtet worden. Wir haben uns immer für eine Quote mit Augenmaß ausgesprochen, das heißt, wir wollten eine Quote, aber eine Quote, die dem tatsächlichen Bedarf jetzt und natürlich auch für die Zukunft gerecht wird. Wir sehen auch die Landesregierung hier in der Pflicht, die Zahlen vorzulegen und eine entsprechende Quote aufzustellen, denn es gibt ja mehr Menschen, die nicht nur eine barrierefreie Wohnung brauchen, sondern auch eine rollstuhlgerechte Wohnung.

Dann gab es noch eine Frage zum § 47 Abs. 4. Da ging es darum, dass ich eine barrierefreie Wohnung miete, wobei Gemeinschaftsräume, wie hier zum Beispiel der Keller, nicht barrierefrei sind. De facto wird in den meisten Fällen die mitgemietet. Das heißt, selbst wenn die obere Wohnung barrierefrei ist, ist das im Grunde genommen keine barrierefreie Wohnung, weil ich diese Räume faktisch nicht nutzen kann. Deshalb führt diese Regelung eigentlich so, wie sie da steht, in der Praxis zu nichts, zumindest nicht für die Menschen, die in einer barrierefreien Wohnung leben wollen.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. – Nun folgt der Sozialverband VdK, Herr Ohm, bitte.

Carsten Ohm (Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.): Von den Kollegen ist schon einiges gesagt worden zu den Fragen, die von Herrn Preuß, Herrn Neumann und Herrn Mostofizadeh an uns gestellt worden sind. Ich möchte mich deshalb auf ganz konkrete Forderungen an den Landtag beschränken, um Änderungen vorzunehmen im Baurechtsmodernisierungsgesetz.

Erstens. Wenn in ein Wohngebäude ab mehr als drei Stockwerken ein Aufzug eingebaut wird – so ist es jetzt vorgesehen –, dann muss der barrierefrei sein. Streichen Sie, wenn Sie die Definition ernst nehmen, bitte alle Einschränkungen, die danach kommen zum fünften Stockwerk. Das macht einfach keinen Sinn, weder finanziell noch organisatorisch. Den Leuten, die auf barrierefreie Wohnungen angewiesen sind, schadet es, wenn sie erst ab dem sechsten Stockwerk barrierefrei in Aufzüge reinkommen.

Dann R-Wohnungen, die R-Quote: Was den Bedarf angeht, dazu ist schon einiges gesagt worden; wahrscheinlich werden Sie danach dazu auch noch etwas hören. Aus unserer Sicht ist das ebenfalls eine staatliche Aufgabe, das zu erfassen. Die Kommunen schreiben ja auch ihre Einwohner an, ob sie einen Hund haben oder ob sie Abwasser auffangen. Dann kann man auch so etwas abfragen. Wir wissen, dass wir in Nordrhein-Westfalen über 300.000 Rollstuhlfahrer haben, wir wissen nur nicht, wie sie wohnen. Aber so ein Bedarf lässt sich doch ermitteln. Das lässt sich doch abfragen. Das ist aber staatliche Aufgabe aus unserer Sicht.

Zum Thema „R-Wohnungen“ bewahrheiten sich jetzt unsere Befürchtungen, die wir mit dem Moratorium verbunden haben, dass nämlich die R-Quote einfach wegfällt. Da sind alle unsere Befürchtungen erfüllt worden. Wir haben da aber auch einen Vorschlag oder eine Überlegung, wie man wenigstens den Standard, der seit 20 Jahren gilt, nämlich dass die Wohnungen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die Wohnung eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen und in dieser Wohnung bestimmte Zimmer mit dem Rollstuhl zugänglich sind, dass wir wenigstens diese Formulierung, die als sozialer Mindeststandard seit fast 20 Jahren in Nordrhein-Westfalen gilt, beibehalten wird, weil wir sonst noch nicht mal sichergestellt haben, dass Rollstuhlfahrer in Wohnhäuser überhaupt reinkommen, geschweige denn selbstbestimmt aus ihrer Wohnung überhaupt wieder rein- oder rauskommen. Das muss geändert werden. Sonst ist die Definition, die wir am Anfang haben, das Papier leider nicht wert. Die andere Variante wäre ja die, dass alle Wohnungen rollstuhlgerecht sind. Das ist heute auch schon mal gesagt worden. Wenn das so wäre, so haben die Praktiker das gesehen, dann wären wir damit natürlich auch einverstanden. Aber auf keinen Fall dürfen wir hinter Standards zurückgehen, die seit fast 20 Jahren gelten.

Und als letztes noch, weil heute fast noch gar nicht über die öffentlich zugänglichen Gebäude gesprochen worden ist, die Forderung, dass bei öffentlich zugänglichen Gebäuden die Einschränkung „im erforderlichen Umfang“, was auch immer das heißen mag – das weiß im Moment keiner so richtig zu definieren –, schlicht und ergreifend gestrichen wird. Dann sind öffentlich zugängliche Gebäude barrierefrei zu erreichen.

Und eine letzte Forderung habe ich dann doch noch. Es ist ja Ziel des Baurechtsmodernisierungsgesetzes, dass zum einen soziale Mindeststandards eingeführt werden und zum anderen eine Angleichung an die Musterbauordnung durchgeführt wird. In der Musterbauordnung steht eine Sache, die wir sehr gut finden, nämlich bei den öffentlich zugänglichen Gebäuden eine Aufzählung der Gebäude, die als öffentlich zugänglich gelten. Das sind nämlich nicht nur Rathäuser und kommunale Einrichtungen, sondern das sind auch Arztpraxen, Einkaufszentren und allerlei Freizeiteinrichtungen. Das ist den meisten Bauplanern einfach nicht klar, und deshalb wird es ständig vergessen. Wir verstehen nicht, warum diese Aufzählung in der Musterbauordnung nicht auch in das Baurechtsmodernisierungsgesetz kommt, denn die schlechte Umsetzung von Barrierefreiheit und von den schon jetzt geltenden Regeln ist zum großen Teil auf Unwissenheit zurückzuführen.

Soviel von meiner Seite.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön, Herr Ohm. – Ihnen folgt nun Frau Schlatholt von der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW. Bitte schön, Frau Schlatholt.

Annette Schlatholt (Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e. V.): Es ist Vieles gesagt worden zur Frage des Bedarfs. Ich möchte gerne als Dachverband von über 100 Verbänden Behinderter und chronisch Kranker dazu ergänzend auch noch anmerken: Wenn jetzt von der Quote, von dem festen Anteil an rollstuhlgerechten

Wohnungen abgewichen wird, ist es aus unserer Sicht gleichwohl wichtig, keine wertvolle Zeit zu verlieren, bis die Zahlen erhoben sind, wie viele rollstuhlgerechte Wohnungen denn benötigt werden und auch in welcher Region. Aus unserer Sicht muss die Erhebung parallel laufen. Man kann es nicht aufholen, wenn weiter verpasst wird, den Bedarf aufzufüllen.

Aus unserem Verbandsbereich kann man nur sagen: Im öffentlichen Bewusstsein wird immer von dem Rollstuhlfahrer als Einzelperson gesprochen und auch von dem Rollstuhlfahrer, der vielleicht von Geburt an eine Behinderung hat, aber es wird gar nicht gesehen, dass die meisten Beeinträchtigungen, weswegen man auf ein rollendes Fortbewegungsmittel angewiesen ist, auch aufgrund von Unfällen und vor allen Dingen auch von Krankheiten erfolgen. Also, Sie alle kennen die Problematik mit Rheuma, mit Amputationen bei Diabetes, Schlaganfällen. Die ganzen Volkskrankheiten sind bekannt durch die Medien. Einige davon haben leider zur Folge, dass man hinterher nicht mehr gut zu Fuß ist. Insofern ist der Bedarf eher steigend. Und älter werden wollen wir alle. Den demografischen Wandel wissen wir. Die Dinge sind alle ausgetauscht. Wenn keine feste Zahl, kein fester Anteil verankert werden soll, dann würde es aus unserer Sicht dringend notwendig sein, wenn man meint, man kann einen Neubau platzieren, und denkt, es ist kein Bedarf an einer rollstuhlgerechten Wohnung, dass ein Weg gefunden werden muss, sich ein Testat von Behindertenbeauftragten, von einem Beirat vor Ort, von wo auch immer zu holen, um klar zu haben, hier ist kein Bedarf an einer rollstuhlgerechten Wohnung. So wie alle Menschen möchten auch Menschen mit Behinderung vor allen Dingen in Ballungsgebieten leben. Da müssen Wege gefunden werden, Neubauten zu platzieren. Und die hier angestrebte Verdichtung muss auch Verschiedenes möglich machen im Hinblick auf möglichst große Barrierefreiheit. Also, ein Testat in dieser Hinsicht wäre uns sehr wichtig.

Es war ja die Frage, ob wir einen Überblick haben über unsere Mitgliedsverbände, wie viele Rollstuhlfahrer da sind. Die Zahl haben wir nicht. Aber es ist die Steigerungsrate da, und auch aufgrund der verschiedenen Krankheiten kenne ich sehr viele in unserem Verbandsbereich, die einen Rollstuhl benutzen müssen. Das alleine sagt aber noch nichts darüber aus, ob sie auch wirklich eine rollstuhlgerechte Wohnung bräuchten, denn manche haben nur einen kurzen Fußgängerradius und benötigen ansonsten einen Rollstuhl. Also, das würde jetzt nicht viel weiterbringen. Insofern müsste eine Datenerhebung erfolgen, und man müsste verschiedene Faktoren einbinden, vielleicht auch ambulante Dienste, Pflegedienste, die sagen, wo Menschen in einer Wohnung verharren, weil sie nicht barrierefrei zugänglich oder zu verlassen ist. Wenn rollstuhlgerechte Wohnungen nicht gebaut werden, werden im Moment die Baukosten eventuell niedriger gehalten, aber das Problem wird eigentlich in andere Töpfe in der Zukunft verlagert. Wenn auf einmal mehr Assistenzleistungen notwendig sind oder über die Pflegekasse nachzubessern ist, dann wirkt sich das halt in den anderen Töpfen aus, und das kann im Sinne des Sozialstaatsprinzips und der Daseinsvorsorgeverpflichtung eigentlich nicht Ziel und Zweck sein.

Ich möchte auch gern noch auf die öffentlich zugänglichen Gebäude hinweisen. Aus unserer Sicht muss da mehr Klarstellung hin, was gemeint ist, wie weitreichend das sein soll. Die Ausrichtung muss sein an dem Prinzip alle Menschen. Was machen die

Menschen klassisch in diesem Gebäude mit diesem oder jenem Nutzungszweck? Und es wird auch häufig da immer nur der einzelne Behinderte gesehen, aber nicht, dass er auch einen Partner hat, dass er mit Familie unterwegs ist, dass er vielleicht auch an einer Uni Lehrbeauftragter sein kann. Also, die Grenzen zwischen vor und hinter den Kulissen sind jetzt zum Glück rausgenommen worden, aber das muss man auch weiter forcieren, damit nicht wieder irgendwo künstliche Grenzen aufgezeigt werden, weil unbestimmte Rechtsbegriffe im Gesetz sind.

Soweit meine Anmerkungen.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank, Frau Schlatholt. – Wir kommen dann zur Agentur Barrierefrei Nordrhein-Westfalen. Herr Philippi, Sie haben das Wort.

Dipl.-Ing. Martin Philippi (Agentur Barrierefrei NRW Forschungsinstitut Technologie und Behinderung): Ich wurde von Herrn Neumann gefragt nach der Regelung zum Thema „Wohneinheiten und Nutzungseinheiten“, was ja geregelt ist in dem § 39 zu Aufzügen. Da steht jetzt drin, Aufzüge für Rollstuhlfahrer sind erst ab sechs Geschossen erforderlich, und alle Wohnungen müssen mit diesem Aufzug barrierefrei erreichbar sein. Natürlich sind wir dafür, dass alle Nutzungseinheiten mit dem Aufzug erreichbar sein müssen. Erst dann ist ja Teilhabe wirklich gewährleistet. Es geht also darum, auch die öffentlich zugänglichen Gebäude, die öffentlich zugänglichen Bereiche mit dem Aufzug barrierefrei erschließbar zu machen. Wir wollen natürlich, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am normalen Leben – und darum geht es ja, wenn wir von öffentlich zugänglichen Gebäuden sprechen – möglich ist. Das sehen wir durch den Gesetzentwurf so jetzt noch nicht selbstverständlich. Es wurde ja schon öfter gesagt, einerseits gibt es sozusagen die Einschränkung auch bei öffentlichen Gebäuden über den erforderlichen Umfang an Barrierefreiheit und zweitens ist auch gar nicht so ganz klar geklärt, was als öffentlich zugänglich eigentlich genau definiert ist. Also, da müssen auf jeden Fall weitere Klärungen erfolgen.

Nach unserer Definition und im Grunde nach der Definition der Sozialgesetze ist ja die öffentliche Zugänglichkeit immer daran geknüpft, dass sozusagen Menschen mit Behinderung, aber auch alle Menschen am Leben in der Gesellschaft teilhaben können, am normalen Leben teilhaben können. Das heißt, wenn man ausgrenzt und sagt, dieses Gebäude ist nicht öffentlich zugänglich, dann muss man vorher eben wirklich auch definieren, dort kommen keine normalen Besucher hin. Das wäre sozusagen der Umkehrschluss, und das muss man quasi dann auch per Definition ins Gesetz mit hineinbringen. Ansonsten schließt man immer Leute aus, und das soll nicht sein.

Ein wichtiger Punkt, der im Gesetzentwurf auch nicht gut und ausreichend geregelt ist, ist die Kontrolle, und zwar die Überprüfung im Rahmen der Baugenehmigung. Denn bei Gebäuden, die von der Genehmigungspflicht befreit sind, entfällt die Prüfung der Barrierefreiheit ja vollständig. Das trifft zum Beispiel auch auf Arztpraxen zu. Das trifft auf Gaststätten zu. Also, wir haben eine Vielzahl von Gebäuden, wo wir in erster Linie jetzt erst einmal sagen müssen, es bleibt dem Architekten überlassen, ob er barrierefrei baut oder nicht. Es ist gar nicht so, dass das sozusagen vonseiten des Staates

noch mal gegengeprüft wird. Es ist sozusagen im Sinne des Architekten und Bauherren, dass die Barrierefreiheit auch umgesetzt wird. Wenn das nicht in deren Sinne ist, dann wird sie nicht umgesetzt, und es gibt dafür ja auch keine Sanktionen. Das ist ein wichtiger Punkt, der noch nachgebessert werden müsste, dass wir dort auch wirklich sagen können, Teilhabe wird in Zukunft besser gewährleistet als bisher. Punkto Arztpraxen: Wir haben ungefähr ein Fünftel der Arztpraxen, die bisher nur mit dem Rollstuhl zugänglich sind. Damit ist noch nicht gemeint, dass auch Behindertentoiletten in diesen Arztpraxen vorhanden sind. Also, wenn wir sagen, Barrierefreiheit soll zum Standard im Gesundheitswesen oder auch im öffentlichen Bereich werden, dann heißt das wirklich, da muss mehr getan werden als bisher, und das sieht dieser Gesetzentwurf bisher nicht vor.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Ihnen folgt nun Frau Tyll von der LAG Wohnberatung. Bitte schön.

Susanne Tyll (LAG Wohnberatung NRW): Ich bin gefragt worden nach der Bedarfsermittlung. Ich schließe mich den Anmerkungen meiner Vorredner und Vorrednerinnen an. Wir halten es für absolut notwendig, dass der Bedarf ermittelt wird, dass das staatlicherseits erfolgt. Ich sage Ihnen auch, warum wir das für absolut notwendig halten. Wir haben hier in Nordrhein-Westfalen die besondere Situation, dass wir seit 1989 Wohnberatung haben. Wir haben inzwischen ein fast flächendeckendes Netz. Die Wohnberatungsstellen sind von ihrer eigentlichen Aufgabe her dafür zuständig, Menschen darin zu beraten, Wohnungen an ihre Bedürfnisse anzupassen. Die Kolleginnen und Kollegen in den Beratungsstellen werden zunehmend, wirklich zunehmend, mit einer dramatischen Zunahme von Menschen aufgesucht, die auf der dringenden Suche nach barrierefreien oder rollstuhlgerechten Wohnungen sind, weil es die nicht gibt. Von Menschen aufgesucht heißt: Sie werden angerufen, fahren dann dahin, dann wird festgestellt, es bedarf einer anderen Wohnung, und es gibt diese Wohnung nicht. – Manchmal gibt es barrierefreie Wohnungen, aber die sind dann leider für die Personengruppe nicht bezahlbar. Wir haben also ganz oft die Kombination, dass barrierefreie Wohnungen nicht bezahlbar sind. Wir brauchen also dringend bezahlbare barrierefreie Wohnungen. Wir brauchen rollstuhlgerechte Wohnungen in einer großen Menge. Wir müssen bei all dem, wenn wir über Barrierefreiheit reden, natürlich auch immer im Hinterkopf behalten, und zwar wir alle, dass wir nicht nur über den Rollstuhlfahrer, die Rollstuhlfahrerin reden, sondern über alle Menschen mit allen Behinderungen, damit auch mit allen Sinnesbehinderungen.

Und uns ist es auch immer noch mal ein ganz besonderes Anliegen, zu sagen, dass Menschen nicht nur immer unbedingt dauerhaft in eine Situation kommen, wo sie eine behindertengerechte Wohnung oder barrierefreie Wohnung brauchen, sondern dass es auch Menschen gibt, die aufgrund einer Erkrankung sehr glücklich wären, wenn ihre Wohnung einfach barrierefrei ist, und sie dann auch im Laufe des Lebens durchaus wieder gesund werden. Barrierefreiheit ist also etwas, was aus unserer Sicht im Neubau für alle Wohnungen verpflichtend sein sollte.

Ich schließe mich den Vorrednern an, die gesagt haben, wir wünschen uns eine klare Definition in dem Baumodernisierungsgesetz. Es darf nicht sein, dass in dem Gesetzestext an irgendeiner Stelle noch das Wort „altersgerecht“ auftaucht, was vollkommen undefiniert ist. Das ist eine große Schwierigkeit. Es müsste eine eindeutige Definition geben, die durchgängig eingehalten wird.

Ich schließe mich auch all den Kolleginnen und Kollegen an, die gesagt haben, wir brauchen rechtsklare Aussagen. Es muss genau gesagt werden, worum geht es, also auch im Zusammenhang mit Liften, wie breit der Rest an der Treppe sein muss etc. Das muss genau beschrieben werden.

Und vielleicht noch ein ganz allgemeiner Satz. Alles, was hier im Baumodernisierungsgesetz beschlossen wird, hat auch ganz viel mit Nachhaltigkeit zu tun. Was wir heute bauen – das hat heute schon jemand gesagt –, das hält 100 Jahre. Wir wissen alle, dass sich die Bevölkerung verändert, weiter verändert. Wir erleben zwar im Moment, dass wieder mehr Kinder geboren werden, aber gleichzeitig wissen wir natürlich, wir werden alt, älter, und mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die Zahl der Menschen mit Einschränkungen steigen. Das heißt, es wäre absolut falsch – um es mal so zu sagen –, wenn nicht jede Wohnung, die jetzt neu gebaut wird, barrierefrei ist. Und natürlich ist es notwendig, dass wir auch eine Quote haben, keine Frage. Denn anders wird es wahrscheinlich nicht erreicht werden, dass diese Wohnungen gebaut werden.

Ich bin noch gefragt worden, wieso wir unseren Schwerpunkt nicht auf Anpassung setzen. Die Wohnberatungsstellen setzen ihren Schwerpunkt auf Anpassung, aber das ist an vielen Stellen nicht ausreichend, denn wir können die Wohnungen nicht aufblasen, um es mal ganz deutlich zu sagen. Wenn es in den Wohnungen zu wenige Bewegungsflächen gibt, dann ist einfach Schluss. Und wir haben ganz oft die Situation, dass die Bewegungsflächen nicht ausreichen, dass die Badezimmer viel zu klein sind, dass die Wohnungen nicht zugänglich sind, dass die Badezimmertüren 50, 55 oder 60 cm breit sind und nach innen aufgehen. Das kriegen sie beim besten Willen zwar teilweise im Bestand angepasst, aber wir brauchen auf jeden Fall Unterstützung vom Neubau, weil alles, was Sie im Nachhinein anpassen, ist deutlich teurer als das, was Sie gleich barrierefrei bauen.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön, Frau Tyll. – Dann folgt Ihnen jetzt von der Landesseniorenvertretung Herr Dr. Freund.

Dr. Helmut Freund (Landesseniorenvertretung NRW): Für die Landesseniorenvertretung steht der Begriff Barrierefreiheit im Vordergrund. Aber wie wir hier schon wiederholt gehört haben, es gilt für alle Bevölkerungskreise. Wir als Landesseniorenvertretung sind sehr dankbar, dass wir hier an der Anhörung beteiligt wurden. Wir können auf die vielfältigen gut fundierten Stellungnahmen Bezug nehmen und darauf verzichten, im Detail weitere Ausführungen zu machen. Ich berufe mich insbesondere auf die Stellungnahmen der SELBSTHILFE NRW, des VdK, des SoVD und der Agentur Barrierefreiheit. In diesem Sinne bitte ich, weiterhin für die Senioren tätig zu sein. Vielen Dank, dass wir hier beteiligt wurden.

Vorsitzende Heike Gebhard: Bitte schön. – Nun folgt für die Stiftung Wohlfahrtspflege Herr Killewald, der ganz viele Fragen zu beantworten hat.

Norbert Killewald (Stiftung Wohlfahrtspflege NRW): Es gibt Zahlen, aber die amtliche Behindertenstatistik gibt das nicht her, und das ist das Problem von Nordrhein-Westfalen, von der Bundesrepublik Deutschland. Es gibt aber unter Hubert Hüppe, dem damaligen Bundesbehindertenbeauftragten, einen Versuch, aus diesen Zahlen und anderen Erhebungen ein Zahlentableau zu erheben, und es gibt aus 2015 den Bericht der damaligen Landesbehindertenbeauftragten, der das aufnimmt und auf Nordrhein-Westfalen runterbricht, der zum Beispiel Hilfsmittelindustrie befragt hat, der zum Beispiel andere Verkaufszahlen, Krankenversicherungen und, und, und herangezogen hat. Dort steht: 350.000 Rollstühle sind das Mindeste, was in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 2013 bewegt wurden, und daneben mindestens 400.000 Rollatoren. Es wäre an der Zeit – insofern kann ich das eigentlich nur befürworten –, dass die Behindertenstatistik nicht nur organische Schäden oder Wirbelsäulenschäden erfasst, sondern erweitert wird, welche Hilfsmittel denn die Menschen brauchen. Dann bekämen Sie als Abgeordnete zuverlässige Zahlen. Insofern wäre das ein Auftrag an die Kommunen, an die Erfassung, an IT.NRW und andere, die daran beteiligt sind.

Die Anzahl 750.000 – davon können Sie sicher ausgehen – war in 2013 sicher. Insofern gibt es ungefähre Zahlen. Und sie zu ignorieren, halte ich für falsch. Das heißt für Nordrhein-Westfalen, wir haben nicht so viele Wohnungen, dass Menschen mit einem Rollator, der 60, 70 oder 80 cm breit ist, oder mit Rollstühlen durch die Türen kommen und sich in Wohnungen bewegen können, sich im öffentlichen Raum bewegen können. Dieser Zahl werden wir nicht gerecht. Deshalb habe ich in der Vergangenheit immer in verschiedenen Ämtern gesagt, eine Quote ist eigentlich nicht geeignet – das wäre jetzt die Antwort auf Herrn Preuß –, sondern wir müssen grundsätzlich barrierefrei bauen.

Insofern ist die Zielrichtung des Gesetzes zu begrüßen, aber sie ist nur dann glaubwürdig, meine Damen und Herren Abgeordneten, wenn Sie denn auch beschreiben, was barrierefrei ist. Wenn Sie es unterlassen und es der Exekutive überlassen im weiteren Verfahren, dann geben Sie hier keine Auskunft und dann macht sich die Mehrheit des Landtags angreifbar. Insofern liegt es an Ihnen – dafür hören Sie uns ja an –, das zu konkretisieren.

Wir haben es uns in unserer Stellungnahme als Fußnoten erlaubt, darauf hinzuweisen, was man, wenn man nicht sofort rollstuhlgerecht bauen würde, schon von Anfang an denken müsste, weil den Sturz einer Tür verändern Sie nachher nur schwer und nur teuer. Deshalb müssen Sie, wenn Sie das wirklich wollen, Antworten hier finden. Ich bin sehr hoffnungsfroh, weil mir verschiedene von Ihnen gesagt haben, die die Mehrheit stellen, ja, wir haben ambitionierte Ziele für die technische Baubestimmung. Insofern bin ich guter Dinge und freue mich auf die Erfüllung dieser Sachverhalte, weil sonst werden Sie dieser Anforderung für 750.000 Menschen nicht gerecht. Und damit habe ich nicht Kinderwagen und andere Hilfsmittel gemeint, wofür Sie vielleicht auch breite Türen brauchen, sondern ich habe nur die aktuelle Zahl genommen. Jeder von

Ihnen war schon einmal im Leben in der Lage und ist in der Lage, die Barrierefreiheit für sein Leben vorteilhaft zu deuten, wenn Sie im Kinderwagen saßen, wenn Sie im Buggy saßen, wenn Sie den Kinderwagen geschoben haben, abgestellt haben, wenn Sie einen Buggy geschoben haben, wenn Sie Ihre Schwiegermutter oder Mutter oder Vater oder Schwiegervater gepflegt haben und wenn Sie vielleicht später auch irgendwann mal in diese Situation kommen. Das heißt, es ist kein einmaliges Erlebnis für uns. Ich rede jetzt im Moment nur über den Wohnbereich und nicht über den öffentlich zugänglichen Bereich. Danach haben Sie mich nicht gefragt.

Herr Haupt, Sie haben mich gefragt, wie es im ländlichen Raum ist. Sie wissen, ich komme aus Kevelaer. Sie kommen aus Bedburg-Hau. Sie haben in Bedburg-Hau vier oder fünf Dörfer, die zusammengeführt sind in eine Gemeinde.

(Stephan Haupt [FDP]: Sieben!)

– Sieben. – Wir in Kevelaer haben nur fünf, plus drei, die meinen, ein Dorf zu sein. Mit einer Quote erfüllen Sie da nichts. Und mit einer Bebauungshöhe von ein oder zwei Geschossen erfüllen Sie da auch nichts. Das erfüllen Sie nur mit dem Ziel, generell barrierefrei zu bauen. Sie haben mich nach dem ländlichen Raum gefragt. Und bezüglich der Kommune hat vorhin der Städtetag, glaube ich, gesagt, eher im verdichteten urbanen Raum, so hieß das, glaube ich, da können Sie auch nicht so viel verändern, weil da der Bestand das Wesentliche ist. Insofern habe ich Herrn Haupt, Herrn Preuß und Herrn Neumann jetzt die Antwort gegeben.

Herr Beckamp hat mich gefragt, wie wir es mit dem Bestand machen. Eigentlich ist das Land Nordrhein-Westfalen durch die Wohnraumförderbestimmungen seit vielen Jahren sehr sinnhaft dabei, die Barrierefreiheit zu definieren und zu fördern. Und Ihre Frage war ja, wie man das im Bestand machen kann. Also, wenn Sie die aktuellen Wohnraumförderbestimmungen aus diesem Jahr nehmen, müssten Sie zum Beispiel die – heißt das „Erlasse“ oder wie heißt das? – ... Also, unter 6., der Wohnraumförderbestimmungen, steht zum Beispiel die persönliche Antragsmöglichkeit eines Behinderter, bis zu 40.000 €, glaube ich, und ich glaube, da ist ein 15%iger Nachlass möglich. Also, ein Behinderter könnte, Herr Ladenberger könnte zum Beispiel das dann beantragen, wenn er wollte, wenn es ihm gehört oder sein Eigentümer es macht. Dann müssten Sie da attraktivieren durch mehr Nachlässe, um den Bestand wesentlich zu fördern. Das bedeutet aber viel Geld. Genauso wäre es bei anderen Maßnahmen wie Aufzüge, glaube ich, weil da ist auch der Nachlass bei Neubauten 15 %. Also, das sind Maßnahmen, die Sie dann im nachgelagerten Bereich erfüllen können. Aber auch hier ist klar: Die Begriffsbestimmung der Wohnraumförderbestimmungen hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt in Richtung Barrierearmut, nicht Barrierefreiheit. Und wenn Sie das machen wollen, müssen Sie mehr und mutig in Richtung Barrierefreiheit gehen, also fast bis zur DIN 18040, oder die Voraussetzungen dafür schaffen. Und das müssten Sie dann in der Mehrheit entscheiden.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. – Dann folgt dann noch Herr Weiland für die Blinden- und Sehbehindertenvereine. Bitte schön.

Bertram Weiland (Blinden- und Sehbehindertenvereine in NRW): Ich hätte noch gerne einen Aspekt hier als letztes berichtet, der mich als Person betrifft, weil ich sowohl als bauantragender Architekt tätig bin als auch als Bauherrenvertreter jahrelang aktiv bin, als Immobilienbesitzer sozusagen agiere, die Bauämter berate, auch fremde Architekten berate in sehr speziellen Bauaufgaben. Es geht um diffizile Details des barrierefreien Bauens. Es gibt für diese neue Landesbauordnung einen kleinen Geburtsfehler, der hier noch gar nicht angesprochen worden ist. Wenn wir bezüglich des barrierefreie Bauens, diese DIN 18040, den ich mal als den Motor des Ganzen bezeichne, richtig die Kraft auf die Reifen bringen wollen, die Umsetzung also in den Behörden und Bauämtern haben möchten, brauche ich eine Kommunikationsebene in den Plänen der Architekten. Das wissen viele gar nicht. Die ist nämlich gar nicht gegeben. Wir haben heute ein Bauantragsverfahren, wo wir nicht diese barrierefreien Aspekte sehen können. Das heißt, wenn der Rollstuhlfahrer 1,50 m mal 1,50 m braucht, dann kann man das sehen und messen. Aber alle anderen Aspekte aus dieser DIN sind dort nicht erkennbar. Wir brauchen dringend ein Kommunikationsmittel, nämlich eine Planungsfolie, eine Ebene, wo solche Sachen dargestellt werden. Das heißt, wenn wir den Brandschutz nehmen, die Feuerwehr würde sich die Augen reiben, wenn sie nicht einen Plan hätte, wo sie das alles sehen könnte. Und so muss es hier auch sein. Wir brauchen eine für diese öffentlichen und größeren Bauten ganz kleine Geldsumme, um halt eben solche Pläne zu erzeugen, in den Bauämtern auch gegenzuprüfen, damit der Sachverstand von A nach B wandert, gegengeprüft werden kann und die Sache dann wirklich auf die Kette kommt. Das heißt, wenn wir das versäumen, dieses Instrumentarium der Bauvorlage für Barrierefreiheit einzuführen, werden wir keine Wirkung erzeugen. Das ist so, als hätte man uns immer Vokabeln zum Lernen aufgegeben, aber die nie abgehört. Wir wissen genau, wo das hinführt, nämlich zu keinem Wissen. Genau das ist der Zustand, den wir haben, weil ich das seit 25 Jahren überblicken kann.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. – Dann war in dieser Fragerunde noch eine Frage offengeblieben für den nächsten Block, sprich an den Verband der Feuerwehren. Die Frage wird Herr Grabinger beantworten.

Fabian Schrumpf (CDU): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Wir hatten ja im Vorfeld verabredet und so auch die Anhörung bislang begonnen, dass wir die Blöcke einzeln aufrufen und dann auch die Fragen einzeln aufrufen, sodass natürlich folgerichtig jetzt in diesem Block Fragen an die Sozialverbände gestellt worden sind, aber natürlich die Fragen an die weitere Runde, die jetzt kommt, noch offen sind, sodass natürlich unsere Fraktion auch hier weiter Fragen stellen möchte.

Vorsitzende Heike Gebhard: Das schließt sich ja nicht aus. Aber diese eine Frage ist schon für den nächsten Block gestellt worden. Ich habe keine weiteren Fragen mehr zu dem Block, was die Sozialverbände anbetrifft. Von daher, dachte ich, kann Herr Grabinger auch antworten. Ich hätte selbstverständlich gefragt, ob es zu diesem Block

noch weitere Fragen gibt. Aber wir können auch gerne die Fragen zuvor sammeln, wenn Ihnen das lieber ist. – Dann, bitte schön.

Jochen Ritter (CDU): Ich habe eine Frage an den Verkehrsverband Westfalen e. V., an Herrn Peltzer, und zwar: Wie bewerten Sie die Regelung des § 48 vor dem Hintergrund sich verändernder Mobilität?

Vorsitzende Heike Gebhard: Gibt es weitere Fragen zu diesem Block? – Herr Kollege Neumann.

Josef Neumann (SPD): Ich habe eine Frage zu dem sicherlich komplexen, aber aus meiner Sicht sehr wichtigen Thema der Sonderbauten. Das ist durchaus ein nicht unwichtiges Thema, weil es da ein Spannungsfeld, einen Balanceakt gibt, der hier auch berücksichtigt werden muss. Und deshalb hier meine Frage auf der einen Seite an die Feuerwehr, die sicherlich kompetent in diesen Bereichen ist, wie wir mit diesem Thema umzugehen haben, auf der einen Seite mit Blick auf die Sicherheit und den Schutz der Menschen und auf der anderen Seite aber auch vor dem Hintergrund der Teilhabeorientierung und der Freiheit der Menschen. Da würde ich auch Herrn Killewald darum bitten, aus der Sicht der Stiftung mal darzulegen, wie man die Frage der Sonderbauten einschätzt.

Vorsitzende Heike Gebhard: Und dann folgt noch der Kollege Klocke.

Arndt Klocke (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Herrn Semmelmann vom ADFC, nämlich nach der Stellplatzverordnung, also nach Ihrer Einschätzung zu der jetzt gefundenen Regelung.

Darüber hinaus habe ich eine Frage an die Feuerwehren. In dem Entwurf zur Landesbauordnung der Landesregierung sind die bundes- und landeseigenen Gebäude, also auch das, was mit BLB und etc. verbunden ist, ausgenommen von der Frage. Wissen Sie oder können Sie sagen, ob es in anderen Landesbauordnungen eine ähnliche Regelung gibt, und wie schätzen Sie diese Regelung, die entsprechend dort in der Bauordnung zu finden ist, als Experten des Brandschutzes ein?

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Ich sehe keine weiteren Fragen mehr. Dann kann Herr Grabinger für den Verband der Feuerwehren antworten. Bitte schön.

Dietmar Grabinger (Verband der Feuerwehren in NRW e. V.): Ich freue mich, dass ich hier die Möglichkeit habe, die Belange der 100.000 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren, die im Einsatzdienst tätig sind, zu vertreten. Was ist Einsatzdienst? – Einsatzdienst das bedeutet Fahren zum brennenden Gebäude, da reingehen und dann gegebenenfalls die Menschen retten, die noch in dem Gebäude sind. Die Rechtsnorm, über die wir hier diskutieren, legt die wesentlichen

Aspekte des Schutzniveaus für diese Kameraden fest, die dann ins Gebäude gehen, und auch für Sie als Nutzer und für den Bürger als Nutzer des Gebäudes.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt nach unserer Auffassung eine grundsätzliche Schutzniveauabsenkung vor auf das Niveau der Musterbauordnung, die diskutabel, aber durchaus zu tolerieren ist. Die Frage stellt sich, ob wir in den einzelnen Regeln tolerieren können, dass wir auch unter das Schutzniveau der Musterbauordnung absinken. Da möchte ich mich auch noch einmal Herrn Kapteina anschließen, dass wir mit der 2000er-Bauordnung eine bewährte bestehende Rechtsnorm hatten oder auch eine bestehende bewährte Regelung bezüglich dieser Fragestellung.

Dann möchte ich konkret auf die Fragen eingehen, die auch im Vorfeld schon gestellt worden sind, die sich insbesondere auf die Sicherheitsanforderungen beziehen. Da möchte ich auf die Regelung des § 26 Abs. 3 eingehen, der den Holzbau in der Gebäudeklasse 5 legitimiert. Zunächst möchte ich den Ausführungen von Herrn Pollmann klar widersprechen. Diese Regelung gibt es in anderen Bundesländern außer Baden-Württemberg nicht. Das ist auch in der Begründung zum Gesetzentwurf noch mal nachzulesen. Die Erfahrungen, die wir auf Bundesebene mit den Feuerwehren austauschen, sind da durchaus als problematisch zu bewerten. Im Endeffekt suggeriert diese Regelung jedem Bauherren, dass er den Holzbau in der Gebäudeklasse 5 umsetzen kann, allerdings – und das hat Frau Clauß ja auch schon dargestellt – gibt es zurzeit überhaupt keine technischen Regelungen, die diese Umsetzung dieser Bauarten, die Erreichung der Schutzziele, die da formuliert sind, erreichen können. Wir sind da irgendwo im Bereich der Forschung, und das ist auch gut so, aber nach meiner Auffassung ist die Landesbauordnung kein Raum für Experimente, sondern da sollten wir dann eine Regelung einführen, wenn wir auch nachgeordnet technische Normen haben, die eine Ausführung ermöglichen.

Weiterhin teile ich die Auffassung von Herrn Dr. Bökamp bezüglich der Aussage, dass nicht die Brandlast an sich das Problem ist, sondern eigentlich die Raumabtrennung und die Rauchabtrennung insbesondere in diesen großen Bauten. Wenn man mal die Bauprojekte der vergangenen Jahre betrachtet, dann ist es immer so, dass es die größeren Player sind, die diese Gebäude umgesetzt haben. Die haben bestimmt auch das fachliche Know-how, den Einzelfall dann zu bewerten und dann in einem einzelnen Verfahren umzusetzen. Das, denke ich, ist auch jetzt schon in den anderen Bundesländern möglich. Aber, wie gesagt, das als Regelprozess einzuführen, halte ich für problematisch.

Dann möchte ich auf die konkrete Fragestellung zum § 79 und der Genehmigungsfreistellung von Nutzungsänderungen in Landes- und Bundesbauten eingehen. Die Regelungen der anderen Bauordnungen dazu sind mir nicht umfänglich bekannt, aber es ist natürlich so, wir bauen hauptsächlich im Bestand. Das ist einfach so. Die Gebäude, die in diese Kategorie fallen, sind Gebäude wie dieses hier, also durchaus große Gebäude mit großen Personenzahlen. Die Bauordnung bietet zwei Schutzsysteme an, um Schutzziele zu erreichen, oder zwei grundsätzliche Systematiken, nämlich das System der Rettungswege und das System der Abschottung. Wenn ich jetzt in einem

Verfahren einer Änderung keine Eingriffsmöglichkeiten mehr habe, als Feuerwehr oder auch als prüfende Stelle zu bewerten, ob das, was – ich nenne jetzt mal einen Protagonisten – der BLB innerhalb des Gebäudes tut, noch die Schutzziele erreicht, das halte ich für gewagt. Schlussendlich ist es eine Abweichung von einem ganz klaren bewährten System, nämlich dem Vieraugenprinzip, das wir in Nordrhein-Westfalen haben.

Dann war eine Fragestellung noch zu den Außenwänden und Fassaden. Das ist natürlich völlig ungeachtet solcher Brandereignisse wie in London immer schon ein großes Thema gewesen. Es gibt eine sehr starke Lobby der Wärmedämmverbundsysteme, die ihre Produkte auf den Markt positionieren, und es gibt nachgeordnete Normungen, die nach den Auffassungen der Feuerwehren nicht ausreichend regeln, inwiefern diese Produkte geprüft werden oder zu prüfen sind, weil das Problem Brandereignis ist im Endeffekt der Fassadenbrand von außen, der sich dann an dem gesamten Gebäude hochentwickeln kann. Eine Ausweitung der brennbaren Baustoffe auf höhere Gebäude – das ist nämlich da, wo es langsam anfängt, interessant zu werden – halten wir deswegen auch für durchaus problematisch und sehen das kritisch.

Die Frage zu den Gebäudehöhen: Mir war nicht ganz klar, worauf Sie mir Ihrer Frage hinauswollten, aber die Gebäudehöhen haben sich im Endeffekt nicht geändert. Eine Aufweitung der Hochhausgrenze wäre ein großes Problem, weil die Drehleitern, die in den Kommunen beschafft worden sind und zur Menschenrettung im Endeffekt auch die Gebäudeklasse 5 abdecken, werden nicht länger. Von daher werden wir auch nicht höher retten können. Das heißt, dieser absolute Marker muss bestehen bleiben. Natürlich haben wir darunter durch die Einführung der Gebäudeklassen ein neues System, das von den Gebäuden geringer Höhe und mittlerer Höhe, wie wir sie bis jetzt kannten, abweicht. Wir haben im Endeffekt in dem Bereich Gebäude mittlerer Höhe eine zweite Stufe eingeführt mit der Gebäudeklasse 4. Das halten wir aus Sicht der Feuerwehren für durchaus pragmatisch. Die Anforderung an diese Gebäude erfolgt jetzt in Abstufung von den Gebäudeklassen. In der aktuellen Bauordnung erfolgt sie im Endeffekt im Nachlauf bei den materiellen Anforderungen. Eigentlich hat sich also da nicht so viel geändert.

Dann der Bereich Sonderbauten mit Blick auf – ich will es mal so formulieren – Mobilitätseingeschränkte Personen. Das ist natürlich ein ganz wichtiger Aspekt bei der Fremdrettung, dass die Feuerwehren auch im Baugenehmigungsprozess dann einen Finger dran kriegen. Und da wäre für uns natürlich auch noch einmal wichtig – das haben wir auch in unserer Stellungnahme aufgeführt –, als besondere Anforderung für Sonderbauten, die nicht in einer Sonderbaurichtlinie oder in einer Sonderbauverordnung geregelt sind, den Nachweis zur Selbstrettung oder den Nachweis, dass eine Person in einen sicheren Bereich kommt, fordern zu können. Das müsste im Endeffekt in die Liste des Maßnahmenkatalogs aufgenommen werden, der Sonderbauparagrafen.

Es waren noch Fragen offen aus der vorherigen Runde zu den Themen „Gebäude-TÜV“ – das gibt es – und „Hannibal in Dortmund“. Es gibt natürlich bewährte Mechanismen der Gebäudeprüfung durch die Feuerwehren und die Bauaufsichtsbehörden,

das sind die Brandverhütungsschauen und die wiederkehrende Prüfung. Das sind nach meiner Auffassung auch Instrumente, die durchaus pragmatisch sind. Schlussendlich ist es eine Betreiberpflichtung, das Gebäude entsprechend sicher zu gestalten über seine Lebensdauer.

Damit würde ich gerne schließen.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. – Dann hat als Nächster das Wort Herr Peltzer vom Verkehrsverband Westfalen.

Stefan Peltzer (Verkehrsverband Westfalen e. V.): Ich komme mit einem exotischen Thema zu Ihnen. Insoweit hoffe ich, freue ich mich, dass ich die Aufmerksamkeit gefunden habe. Ich will mich auch kurz fassen angesichts der fortgeschrittenen Zeit. Sie haben mir die Frage gestellt, wie ich den § 48, also das Thema „Stellplätze“, in dem Kontext der Veränderungsdynamik in der Mobilität einschätze. Zunächst einmal finde ich so ein paar Zukunftsthemen wie die Elektromobilität verankert. Das ist zu begrüßen. Die Dynamik ist im Moment relativ hoch.

Insoweit sind wir der Auffassung, dass sich auch der Paragraph noch ein kleines Stück anpassen muss, und zwar an einer ganz konkreten Stelle, die ich noch einmal kurz erläutern möchte. Wir haben jetzt viel gehört über das Thema „privates Bauen und Bestand“. Darum geht es mir nicht, sondern es geht um die größeren, in der Regel gewerblichen Bauanträge, also da, wo sich Mobilität schlagartig an einem Ort vergrößert. Da würde ich gerne im Rahmen der Bauanträge ansetzen, und zwar insoweit, als die Stellplatzverpflichtung, die wir jetzt verankert sehen, dem Thema „Mobilitätskonzepte“ nebengeordnet wird. Ohnehin ist es so, dass in den Bauanträgen in der Regel ein Verkehrsgutachten vorgelegt werden muss. Aus unserer Sicht ist das kein so erheblicher Zusatzaufwand, daraus ein Mobilitätskonzept zu machen. Das Thema des Pkw-Stellplatzes, des Pkw-Verkehrs für Pendler wird auch in Zukunft notwendig bleiben, aber es ordnet sich dann halt entsprechend ein an den anderen Möglichkeiten, die es alternativ auch gibt. Da sich das im Moment, wie gesagt, dynamisch verändert, können diese Mobilitätskonzepte, die sich ja dann auch verändern, wenn man sie vorlegt, das in der Form abbilden, was gerade aktuell und machbar ist.

Ich glaube, das ist keine Zukunftsvision auch aus Sicht des Landes, weil es Standards für diese Mobilitätskonzepte gibt. Wir sind gerade dabei oder das Land ist dabei, diese auch quasi mit einem einheitlichen Konzept zu versehen. Es gibt das Zukunftsnetz Mobilität NRW, wo die Kommunen gerade kommunale Mobilitätsberater zu hunderten schulen, um in der Kommune tätig zu werden. Es gibt – in diesem Jahr wird er verabschiedet – einen VDI-Standard für externe Mobilitätsberater. Das heißt, an verschiedenen Stellen gibt es Hilfestellung, um genau diese Mobilitätskonzepte zu erstellen. Und die Frage ist jetzt, warum das Gesetz aus unserer Sicht angepasst werden muss.

Wir haben die drei Regelungsebene, die gesetzliche Ebene, den Erlass und am Ende auch die Satzung der Kommune. Ich glaube, dass wir ein paar Fehlanreize, die wir im Moment im System haben, nicht beseitigen werden, wenn wir nicht auf der gesetzlichen Ebene tätig werden. In der Vormittagsrunde ist das Thema der Ablösebeiträge ja

schon kritisiert worden. Das würde ich auch kritisieren. Der festgelegte Ablösebeitrag hat im Grunde genommen überhaupt keinen Aussagewert für das, was ich für alternative Mobilität aufwenden muss, und demotiviert im Grunde genommen den Antragsteller, wenn das Geld quasi abgeschöpft wird. Er betrachtet das im Grunde genommen als Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Raumes. Und das meine ich beispielsweise mit Fehlanreiz. Diese Experimentierklausel, die im Moment im Gesetz erfasst ist, ist an sich erst einmal gut, aber sie zementiert auch ein Stück weit das System, das wir im Moment in den Kommunen vorfinden. Denn es ist so, dass die Kommune mit einem Betrieb einen Vertrag abschließt über die Höhe der nicht geschaffenen Parkplätze. Dann legt er ein Konzept vor mit einer Vielzahl von Maßnahmen. Das wird über Jahre hin abgeschmolzen. Sie merken jetzt an meinen Ausführungen, dass das für beide Parteien schon ein relativ kompliziertes System ist. Wenn ich das im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Standards, die es dann durchaus über den Erlasswege auch noch mal zu konkretisieren gilt, regelt, wird das Ganze auch für die Kommunen deutlich leichter zu handhaben. Und am Ende wird die Mobilität genau dort geschaffen, wo sie auch benötigt wird, nämlich bei dem Betrieb oder wer auch immer diesen größeren Bauantrag dann stellt, in genau dem Umfang, wie er auch benötigt wird, nicht mehr und nicht weniger.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Dann kommen wir zur letzten Stellungnahme, zu Herrn Semmelmann vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club. Bitte schön.

Thomas Semmelmann (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Wir möchten auch zu diesem Punkt noch mal Stellung nehmen aus der Sicht der Radfahrerinnen und Radfahrer. Wir begrüßen ausdrücklich, dass den baulichen Anlagen zwingend Stellplätze und insbesondere die Fahrradstellplätze zugeordnet worden sind, was hingegen in vorherigen Überlegungen nicht mehr der Fall war, und insbesondere auch die Möglichkeit, den Kommunen die Sachen so einzurichten über die sogenannte Stellplatzsatzung, dass man hier eventuell auch für die sogenannten klimafreundlichen Verkehre eine Lenkungsfunktion wahrnehmen kann. Herr Dr. Osing hat vorhin die Vorteile des Radverkehrs dargelegt, und Frau Nie-meier hat den Hinweis gegeben auf die Musterstellplatzsatzung vom Zukunftsnetz NRW, die wir ausdrücklich unterstützen.

Uns ist auch ganz wichtig, dass in dem Entwurf auch der Hinweis auf die Qualitätsansprüche gegeben wurde, was insbesondere Fahrradabstellplätze angeht, und zwar die Erreichbarkeit, Ebenerdigkeit, gerade vor dem Hintergrund, dass wir jährlich fast bis zu 1 Million neuer Pedelecs in Deutschland auf den Straßen zugelassen bekommen. Da können Sie sich vorstellen, meine Damen und Herren, dass man die nicht Treppen hoch- und runterschleppen will, sondern genauso gut erreichbar haben möchte wie sein Auto. Der Hinweis ist hier in dem Gesetz auch gegeben.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön. – Und dann steht noch aus der letzten Fragerunde eine Antwort offen. Die Frage von dem Kollegen Neumann richtete sich an Herrn Killewald. Bitte schön.

Norbert Killewald (Stiftung Wohlfahrtspflege NRW): Die Frage von Herrn Neumann war in Richtung Sonderbauten. Ich verweise auf Seite 8 der Stellungnahme des SoVD, wo ganz deutlich geschrieben wird: Sonderbauten, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, sollen im erforderlichen Umfang ... Das ist ein Gefährdungspotenzial, schreibt das SoVD. Und zwar müssen Sie sich Folgendes vorstellen: Das ist für Kommunen zum Beispiel in Schulen – ich nehme das einfache Beispiel, weil es, glaube ich, alle kennen – kein Problem, die nicht in der Haushaltssicherung sind. Aber in der Gesetzesdeutung haben Sie als Kommune ein Problem zum Beispiel beim Bau einer Schule oder einer öffentlichen Einrichtung, wenn Sie die nur im erforderlichen Maß erbauen müssen. Dann wäre es eine Schwierigkeit nach dem Gesetz, weil dann wäre die vollständige Barrierefreiheit gegebenenfalls nicht notwendig, denn Sie würden natürlich die derzeitige Schülerzahl betrachten oder vielleicht die auch noch von den ersten vier Schuljahren aus der Grundschule oder was auch immer. Das heißt, hier ist unbedingt klarzustellen, was „barrierefrei“ und „im erforderlichen Umfang“ heißt. Das hat ansonsten, so wie es der SoVD und andere schreiben, Gefährdungspotenzial.

Ein weiterer Punkt, der bei Sonderbauten zu betrachten ist, kann Herr Juchems besser beantworten, der bei der Stiftung arbeitet.

Stefan Juchems (Stiftung Wohlfahrtspflege NRW): Vielen Dank für die Möglichkeit. Es geht um die Feststellung von Selbstrettungsfähigkeit bzw. das Potenzial dazu. Mir ist es nachvollziehbar, dass man dieser Personengruppe einen besonders hohen Schutz zukommen lassen möchte. Gleichzeitig schränkt man aber auch durch einen sehr hohen Schutz wiederum die Teilhabefähigkeit enorm ein. Welches Risiko das bedeutet, ist zum Beispiel, dass bei der Anzahl der intensivpflegebedürftigen Menschen keine Zahl genannt wurde, also ab einem Menschen mit Intensivpflegebedarf würde das eine Sondereinrichtung bedeuten. Gleichwohl im Bestand ist sie geschützt der Begründung nach, bei einem Umzug eventuell nicht mehr. Also, es ist mal ja, mal nein. Es geht hin und her. Es ist sehr schwierig nachzuvollziehen. Das führt aus unserer Sicht zu einer Verunsicherung.

Gleichzeitig ist der Intensivpflegebedarf nicht definiert. Es werden zwei Beispiele, nämlich Beatmung und Wachkoma, angeführt. Aber wo der Intensivpflegebedarf anfängt, wo er aufhört, das ist nicht festgelegt.

Es gibt also ganz viele Anlässe für Fragen und Unsicherheiten. Das ist letzten Endes auch die Fragestellung: Kann man eigentlich allen Menschen mit einer Behinderung pauschal eine Selbstrettungsfähigkeit absprechen? Es ist ja in der Begründung von der Organisationsform ganz klar entkoppelt worden. Das heißt, wenn ich eine Organisationsform habe wie eine stationäre Einrichtung, dann könnte ich es noch nachvollziehen, egal wie groß diese stationäre Einrichtung im Versorgungsvertrag geschlossen

wurde. Wer stellt denn fest, wenn es unabhängig von einer Organisationsform ist, ob hier eine Sondereinrichtung oder ein Sonderbau vorliegt oder nicht? Mit welchen Instrumenten wird es festgestellt? Zu welchem Zeitpunkt wird es festgestellt? Das sind alles offene Fragen. Wie gesagt, der Hintergrund zu dieser Regelung ist nachvollziehbar. Die praktische Umsetzung sehen wir als problematisch. Dies führt eventuell zu Problemen, die man in der Konsequenz noch gar nicht zu Ende gedacht hat.

Vorsitzende Heike Gebhard: Ich sage auch im Namen der Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten ein ganz herzliches Dankeschön an Sie, meine Damen und Herren Sachverständige. Das war eine stramme Leistung, innerhalb noch nicht mal eineinhalb Stunden Fragen von neun Abgeordneten durch 16 Sachverständige zu beantworten. Ein ganz herzliches Dankeschön für Ihre Disziplin.

Ich wünsche Ihnen nun einen wunderschönen Heimweg. Kommen Sie gut an.

Ich darf Ihnen darüber hinaus sagen, dass der Sitzungsdokumentarische Dienst, bei dem ich mich für die heutige Protokollführung ganz herzlich bedanke, zugesagt hat, bereits Ende der 22. Kalenderwoche die Mitschrift dieser Anhörung zur Verfügung zu stellen.

Ich möchte ferner darauf hinweisen, dass am 27. Juni der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, am 4. Juli der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Landesplanung und der Ausschuss für Schule und Bildung sowie am 5. Juli der Innenausschuss und der Ausschuss für Kultur und Medien die Beratung fortsetzen und abschließen werden. Der federführende Ausschuss wird endgültig am 6. Juli, also noch vor der Sommerpause, beraten. Somit haben Sie einen Überblick über den weiteren Beratungsverlauf.

Ich darf mich, wie gesagt, noch mal herzlich bedanken sowohl bei den Kolleginnen und Kollegen als auch bei Ihnen.

gez. Stefan Kämmerling
Vorsitzender (AHKBW)

gez. Heike Gebhard
Vorsitzende (AGS)

Anlage

29.05.2018/

216

Stand: 29.05.2018

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
**"Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen
- Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)"**
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2166

am Freitag, dem 4. Mai 2018
10.00 bis maximal 14.00 Uhr, Plenarsaal

Tableau

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Eva Maria Niemeyer	17/571
Dr. Bernd-Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfalen Düsseldorf	Dr. Johannes Osing	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Andrea Garrelmann	
Dipl.-Ing. Ernst Uhing Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dipl.-Ing. Ernst Uhing Dr. Florian Hartmann	17/564
Dr.-Ing. Heinrich Bökamp Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr.-Ing. Heinrich Bökamp Christoph Spieker	17/569
Dipl.-Ing. Gabriele Richter Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dipl.-Ing. Gabriele Richter Dr. Friederike Maus	17/559

- 2 -

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Dipl.-Ing. Gert Lorber Bund Deutscher Architekten Landesverband NRW Düsseldorf	Dipl.-Ing. Gert Lorber Dipl.-Ing. Erich Pössl	17/561
Prof. Dr. Beate Wiemann Bauindustrieverband NRW e.V. Düsseldorf	Tobias Siewert	17/573
Lutz Pollmann Baugewerbliche Verbände NRW Düsseldorf	Lutz Pollmann Rolf Zimmermann	17/526
Alexander Kostka Bauverbände Westfalen Dortmund	Alexander Kostka	17/588
Dipl.-Ing. Annette Clauß Landesbeirat Holz Zentrum Holz/I.D. Holz e.V. Olsberg	Dipl.-Ing. Annette Clauß	17/566
Johannes Pöttering unternehmer nrw Landesvereinigung der Unternehmens- verbände Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Alexander Felsch Dr. Hendrik Schulte-Wrede	17/562
Dipl.-Ing. Simone Raskob Beigeordnete für Umwelt und Bauen Stadt Essen Essen	Dipl.-Ing. Simone Raskob	nein
Klaus-Peter Hesse ZIA – Zentraler Immobilien Ausschuss Berlin	Christian Krüger	17/556

- 3 -

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Ass. iur. Erik Uwe Amaya Haus und Grund NRW Düsseldorf	Thomas Tewes	17/563
Alexander Rychter Verband der Wohnungs- und Immobilien- wirtschaft Rheinland Westfalen e.V. Düsseldorf	Eva Appelmann Frederick Ruhrort	17/531
Martin Dornieden BFW Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	Elisabeth Gendziorra Christopher Küas	17/583
Silke Gottschalk Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	Silke Gottschalk	17/524
Dr. Tobias Scholz Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V. Dortmund	Dr. Tobias Scholz	17/581
Dr. Gerd-Ulrich Kapteina Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Essen	Dr. Gerd-Ulrich Kapteina	nein
Gaby Schnell Landesseniorenvertretung NRW Münster	Dr. Helmut Freund	nein
Norbert Killewald Stiftung Wohlfahrtspflege NRW Düsseldorf	Norbert Killewald Stefan Juchems	17/576

- 4 -

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Prof. Dr. Christian Bühler Agentur Barrierefrei NRW Forschungsinstitut Technologie und Behinderung Wetter	Dipl.-Ing. Martin Philippi	17/565
Horst Vöge Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	Carsten Ohm Alissa Schreiber	17/528
Dr. Michael Spörke/Daniel Kreutz Sozialverband Deutschland SoVD Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	Dr. Michael Spörke Daniel Kreutz	17/527
Annette Schlatholt Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V. Münster	Annette Schlatholt Dr. Cornelia Tollkamp-Schierjott	17/587
Carl-Wilhelm Rößler/Horst Ladenberger Kompetenzzentrum Selbstbestimmtes Leben Köln	Horst Ladenberger	17/540
Bertram Weiland Blinden- und Sehbehindertenvereine in NRW Dortmund	Bertram Weiland	nein
Susanne Tyll/Iris Lehmann LAG Wohnberatung NRW Dortmund	Susanne Tyll	17/568

- 5 -

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Christoph Schöneborn Verband der Feuerwehren in NRW e.V. Wuppertal	Dietmar Grabinger Kai Günther Christoph Schöneborn	17/567
Stefan Peltzer Verkehrsverband Westfalen e.V. Dortmund	Stefan Peltzer	17/590
Thomas Semmelmann Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	Thomas Semmelmann	nein

- 6 -

WEITERE STELLUNGNAHME	
Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW c/o Industrie- und Handelskammer NRW, Düsseldorf	17/457
Detlef Bieber Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen NRW (LASH-NRW), Bochum	17/476 17/582
Erika Ullmann-Biller Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenbetreuung Polizei beim Ministerium des Innern des Landes NRW, der Schwerbehindertenvertretungen der Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD, der Deutschen Hochschule der Polizei und der regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in den Regierungsbezirken (AGSV Polizei), Düsseldorf	17/520
Wolfram Stolz Ingenieurbüro Stolz, Eschweiler	17/537
Landschaftsverband Rheinland, Köln	17/591
Dr. Ulrich Müller-Oltay Verband Deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmen e.V., Berlin	17/597
Christian Heine-Göttelmann Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	17/598